



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Wie Opfer von Partnergewalt die Polizei erleben
Politikwissenschaftliche Perspektiven auf die Erfahrungen von Opfern
von Partnergewalt mit der Polizei

verfasst von | submitted by

Magdalena Übleis-Lang BA MA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | UA 066 824
Degree programme code as it appears
on the student record sheet:

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree Masterstudium Politikwissenschaft
programme as it appears on the student
record sheet:

Betreut von | Supervisor: Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Prainsack

Inhalt

VORWORT	4
ABSTRACT (DEUTSCH)	5
ABSTRACT	6
1. EINLEITUNG UND FORSCHUNGSFRAGE	8
1.1. ZAHLEN UND FAKTEN ZU (INTIM-)PARTNERGEWALT AN FRAUEN	13
1.2. GESCHLECHTLICHE THEORETISIERUNG VON PARTNERGEWALT	16
1.3. POLITISIERUNG VON (INTIM-) PARTNERGEWALT	21
1.4. (STRAF-)RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	23
1.5. DER GESCHLECHTERBEGRIFF.....	28
2. STATE OF THE ART	28
3. FORSCHUNGSDESIGN	33
3.1. EINSCHRÄNKUNGEN DES FORSCHUNGSINTERESSES	35
3.2. STANDPUNKTVERORTUNG UND VORANNAHMEN	36
3.3. BEGRIFFSARBEIT UND-DEFINITIONEN.....	37
3.4. DATENERHEBUNG	40
3.4.1. <i>Methoden der Datenerhebung: das teilstrukturierte Interview:</i>	40
3.4.2. <i>Methoden der Datenerhebung: die Fokusgruppe</i>	41
3.4.3. <i>Der Zugang zum Feld</i>	42
3.4.4. <i>Datengrundlage</i>	42
3.5. DATENAUSWERTUNG: CONSTRUCTIVIST GROUNDED THEORY NACH KATHY CHARMAZ	44
4. ERGEBNISSE	49
4.1. VORSTELLUNG DER INTERVIEWPARTNERINNEN	49
4.2. KONTAKTAUFNAHME MIT DER POLIZEI	53
4.2.1. <i>Spannungsfeld Schutz und Strafgesetz</i>	53
4.2.2. <i>Die Erwartungen an Opfer von Partnergewalt</i>	56
4.3. SCHUTZ VOR WIEDERHOLTER VIKTIMISIERUNG	59
4.3.1. <i>Schutzmaßnahme: Betretungs- und Annäherungsverbot</i>	60
4.3.2. <i>Kontaktaufnahme erhöht die eigene Gefährdung</i>	64
4.3.3. <i>Stellschraube Schnittstellenkoordinierung</i>	69
4.4. ERLEBEN DER POLIZEI UND IHRER PROFESSIONALITÄT	72
4.4.1. <i>Positive Erfahrungen mit der Polizei</i>	73
4.4.2. <i>Räumlichkeiten und Unterbrechungen</i>	75

4.4.3. <i>Negative Erfahrungen und Enttäuschungen</i>	77
4.5. ANERKENNUNG ODER VERWEHRUNG DES OPFERSTATUS.....	79
4.5.1. <i>Victim Blaming</i>	85
4.6. VIOLENT RESISTANCE – GEWALTSAMER WIDERSTAND.....	87
4.7. DAS PERFEKTE OPFER – EIN NARRATIV	89
4.8. DAS PROTOKOLL.....	94
4.8.1. <i>Verletzungsdokumentation und Verletzungen</i>	98
4.9. SPRACHLICHE BARRIEREN UND DOLMETSCH	100
4.10. OPFER- ODER GEFÄHRDERVERSION.....	104
4.11. WENN EIN POLIZIST ZUM GEFÄHRDER WIRD	107
4.12. DER MACHIAVELLIST ALS MANIPULATIVER GEFÄHRDER	110
5. DISKUSSION.....	113
5.1. TYPOLOGIEN VON POLICY-INSTRUMENTEN	113
5.2. POLIZEIBEZUGENE POLITIKINSTRUMENTE: DIE WAHRUNG DER POLIZEILICHEN AUFGABEN	115
5.2.1. <i>Aufgabe der Polizei: den Gefährder identifizieren</i>	115
5.2.2. <i>Aufgabe Polizei: das Opfer schützen</i>	118
5.2.3. <i>Aufgabe Polizei: Wahrheit erforschen</i>	120
5.3. INFORMATIONSBASIERTE POLITIKINSTRUMENTE	122
5.3.1. <i>Wissensbildung der Polizei</i>	122
5.3.2. <i>Verpflichtende Supervision</i>	126
5.3.3. <i>Modifikation der Rechtsbelehrung der Opfer</i>	127
5.4. ORGANISATORISCHE POLITIKINSTRUMENTE:.....	128
5.4.1. <i>Wandel der Organisationskultur</i>	128
5.4.2. <i>Einrichtung eines Opferschutzzentrums</i>	130
5.4.3. <i>Dolmetsch und Videodolmetsch</i>	131
5.5. DIE SINNHAFTHKEIT EINES <i>DOMESTIC ABUSE ACTS</i> ALS AUTORITATIVES INSTRUMENT?	132
6. ZUSAMMENFASSUNG	136
7. CONCLUSIO UND AUSBLICK	139
8. BIBLIOGRAFIE.....	143
8.1. LITERATURVERZEICHNIS.....	143
8.2. QUELLENVERZEICHNIS	149
9. ANHANG	154
9.1. LEITFADEN: TEILSTRUKTURIERTE INTERVIEWS	154
9.2. LEITFADEN: FOKUSGRUPPE	156

Vorwort

Für Saira.

der niemand glauben wollte.

Danke.

Benjamin für die Care-Arbeit.

Barbara Prainsack für die wertvolle Betreuung.

Anna, Alena, Helena und Marlene für euer Wissen und die emotionale Unterstützung.

Georg und Mario für das akribische Lesen.

Abstract (deutsch)

Ausgehend von dem Wissen, dass Opfer von Partnergewalt den Kontakt zur Polizei suchen, weil sie Angst vor schwerer Gewalt oder vor der eigenen Tötung haben oder, dass sich die Gewalt gegen andere, wie die Kinder, richten könnte, setzt sich diese Masterarbeit mit der Frage auseinander, wie von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen den Kontakt zur Polizei erleben. Im ersten Teil der Arbeit gebe ich durch Zahlen und Fakten einen Einblick in das Ausmaß von Partnergewalt in Österreich und spezifisch für Wien. Ich erörtere den theoretischen Hintergrund aus der Perspektive von zwei verschiedenen geschlechtertheoretischen Ansätzen nach Kirstin L. Anderson (2005): dem interaktionistischen und dem strukturalistischen Ansatz. Weiters gehe ich auf die theoretische Einbettung von Partnergewalt in der feministischen Staatstheorie nach Birgit Sauer (2008, 2009) ein, die den Charakter struktureller Gewalt hervorhebt. Nachdem ich verschiedene internationale Politikinstrumente und politische Akteur:innen im Politikfeld Partnergewalt beschrieben habe, gebe ich einen Überblick über strafrechtliche und rechtliche Aspekte, die zum besseren Verständnis von Partnergewalt relevant sind. Das Kapitel „*State of the Art*“ setzt sich mit Studien zum Thema „Erfahrungen von Partnergewalt betroffener Frauen mit der Polizei“ auseinander. In einer qualitativen explorativen Studie wird die Betroffenenperspektive in das Zentrum des Forschungsinteresses gerückt. Dafür wurden sechs Interviews mit Frauen, die von Partnergewalt betroffen sind, geführt sowie eine Fokusgruppe mit Mitarbeiterinnen verschiedener Opferschutzorganisationen. Die Auswertung erfolgte nach Kathy Charmaz *Constructivist Grounded Theory*. Die Ergebnisse zeigen, dass Opfer von Partnergewalt verschiedenen Herausforderungen im Kontakt mit der Polizei begegnen: Zum Beispiel begegnen Frauen, die migrantisch gelesen werden, und jene, die eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen, besonderen Hürden im Kontakt mit der Polizei. Ein Problem, mit dem Opfer von Partnergewalt konfrontiert sind, ist, dass die Polizei Schwierigkeiten hat, den Gefährder zu identifizieren. Insbesondere wenn sich Frauen gewaltsam gegen den gewaltausübenden Partner gewehrt haben und/oder deren Partner manipulativ ist oder selbst Polizist ist, hat die Polizei Schwierigkeiten, den Gefährder zu identifizieren. In der Analyse wird die Deutungshoheit der Polizei

genauso offengelegt, wie die Ohnmacht der Opfer, sich gegen diese Deutungsmacht zu wehren. Diskutiert werden auch die Erwartungen der Polizei an die Opfer und die Vorstellung des „perfekten Opfers“, das alle diese Erwartungen erfüllt. Eine solche Erwartungshaltung ist nicht nur problematisch, weil sie teils widersprüchlich ist, sondern auch, weil sie nicht erfüllbar ist.

Im Anschluss an die Präsentation der Ergebnisse gebe ich einen Einblick in die Typologien von Policy-Instrumenten nach Howlett (2011), die Waagenar et al. (2017) um ein weiteres ergänzen. Diese Systematik dient im Anschluss an die Diskussion der Ergebnisse zur Gliederung der Politikinstrumente. Die Politikinstrumente, die ich im Anschluss an die hier vorliegenden Ergebnisse und an die Diskussion vorstelle, sind einerseits im Bereich der informationsbasierten und andererseits bei den organisatorischen Politikinstrumenten verortet. Alle Politikinstrumente fokussieren darauf, dass die Polizei ihren Aufgaben gerecht werden kann und dadurch die Opfer besseren Schutz und weniger sekundäre Viktimisierung durch die Polizei selbst erfahren und in ihren Rechten gestärkt werden.

Abstract

Based on the knowledge that victims of intimate partner violence seek contact with the police because they are afraid of more severe violence or of being killed, or that the violence could be directed against others, such as their own children, this master's thesis deals with the question of how women affected by intimate partner violence experience the contact with the police. In the first part of the thesis, I use facts and figures to provide an insight into the extent of partner violence in Austria and particularly in Vienna. I discuss the theoretical background from the perspective of two different gender-theoretical approaches following Kirstin L. Anderson (2005): the interactionist and the structuralist approach. Furthermore, I explore the theoretical embedding of partner violence in feminist state theory according to Birgit Sauer (2008, 2009), who emphasizes the character of structural violence. After describing various international policy instruments and political actors in the policy field of intimate partner violence, I provide an overview of criminal law and legal aspects that are relevant to gain a better understanding of the context of intimate partner violence

in Austria. The chapter 'State of the Art' deals with studies that examine the topic of 'Experiences of women affected by intimate partner violence with the police.' For this master's thesis, I conducted a qualitative explorative study, placing the perspective of affected women at the center of this research. Therefore, six interviews were conducted with women affected by partner violence, as well as a focus group with employees of various victim protection organizations. The analysis was carried out using the Constructivist Grounded Theory method by Kathy Charmaz (2014). The results show that victims of partner violence face various challenges when the police get involved: For example, migrant women and those who speak a first language other than German face particular hurdles contacting the police. One problem faced by victims of partner violence is that the police have difficulties identifying the predominant aggressor. In particular, when women have violently resisted their violent partners and/or their partners are manipulative or are police officers themselves, the police have difficulties identifying the predominant aggressor. The analysis also reveals the police's power of interpretation and the powerlessness of the victims to defend themselves against interpretative authority. Furthermore, the police's expectations of the victims and the idea of the 'perfect victim' who fulfills all these expectations are discussed. Such expectations are not only problematic because they are contradictory, but also because they cannot be fulfilled.

Following the presentation of the findings, I provide an insight into the typologies of policy instruments according to Howlett (2011), to which Waagenar et al. (2017) add another. This systematization is used to categorize the policy instruments developed afterward. The policy instruments that I present following the results and the discussion are located in the area of information-based and organizational policy instruments. All policy instruments focus on ensuring that police officers are able to fulfill their duties, so that victims of intimate partner violence experience better protection, less secondary victimization by the police themselves, and are strengthened in their rights.

1. Einleitung und Forschungsfrage

Der Polizei kommt im Falle von Partnergewalt drei Interventionsziele zu: Die Gewalt stoppen, das Opfer schützen und unterstützen und den/die Gefährder:in¹ in die Verantwortung nehmen und ihm/ihr Hilfe anbieten (vgl. Gloor/Meier 2014: 114). Hierfür stehen der Polizei eine Anzahl verschiedenster gewaltpräventiver und opferschutzbezogener Maßnahmen zur Verfügung. Die Polizei kann beispielsweise eine Wegweisung (Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß Sicherheitspolizeigesetz §38a) aussprechen und muss im Falle einer strafbaren Handlung von Amtswegen eine Anzeige aufnehmen (Offizialdelikt). Durch die Wegweisung werden weitere opferschutzbezogene Maßnahmen ausgelöst: Die Polizei ist verpflichtet, das Wiener Gewaltschutzzentrum über die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes zu informieren. Wenn Kinder in eine Gewalthandlung involviert waren, ist die Polizei zudem verpflichtet, die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Gefährdungsmeldung in Kenntnis zu setzen. Sie kann die Gewaltbetroffenen an die Frauenhäuser vermitteln. Seit Juni 2021 geht mit der Wegweisung für die Gefährder:innen die Verpflichtung einher, beim Verein Neustart eine Gewaltpräventionsberatung (sechs Einheiten) zu absolvieren (vgl. §§ 25, 38a, 56 SPG). 2024 wurden österreichweit 14.600 Betretungs- und Annäherungsverbote ausgesprochen und 12.500 Gefährder:innen nahmen bei der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung teil (vgl. wien.orf.at 2025). Bei einem Betretungs- und Annäherungsverbot gilt außerdem ein Waffenverbot für die Dauer von vier Wochen (vgl. §13 Abs. 1 WaffG). Eine Strafanzeige stellt keine Voraussetzung für die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots dar. Alleine die Annahme, dass der Gefährder einen Angriff begehen könnte, ist ausreichend. Das heißt das Betretungs- und Annäherungsverbots hat einen präventiven Charakter (vgl. §38a SPG).

¹ Ich werde den Begriff Gefährder anstatt Täter. Gefährder bezieht sich auf das Betretungs- und Annäherungsverbot im Sicherheitspolizeigesetz. Im Unterschied zum Begriff Täter setzt Gefährder juristisch keine strafrechtliche Verurteilung voraus. Bis zur Verurteilung heißt es im Strafrecht korrekterweise Beschuldigter. Gefährder verweist außerdem explizit auf die Gefahr, die von der Person ausgeht und damit auf die Gefährdung von Gewaltbetroffenen.

Opfer von Partnergewalt suchen den Kontakt zur Polizei, weil sie Angst vor schwerer Gewalt oder vor der eigenen Tötung haben oder, dass sich die Gewalt gegen andere, wie zum Beispiel gegen die Kinder richten könnte. Der zentrale Motivator für den Kontakt zur Polizei ist die Suche nach Schutz (vgl. Campbell 2005; FRA 2019c: 34; Haller/Amesberger 2019: 53). Isabell Meier (2017: 4) führte für ihre Studie „Rights of crime victims to have access to justice'. Country report Austria“ Interviews mit 12 Gewaltopfern und 21 Professionist:innen zwischen Januar und Juli 2017 in Wien, Linz, Graz und Graz Umgebung. Unter den Professionist:innen waren vier Opferschutzmitarbeiter:innen, fünf Polizist:innen, acht Richter:innen und Staatsanwält:innen und vier Opferschutzanwält:innen. Unter den zwölf Gewaltopfer waren sechs Opfer von Partnergewalt, ein Opfer von Stalking durch einen Ex-Partner und, fünf waren Opfer anderer Gewaltverbrechen. Acht der interviewten Opfer waren Frauen. In den Interviews wurden die Zustimmung und Meinung zu sowohl qualitativen wie quantitativen Aussagen erfragt. Keines der von Isabell Meier (2017: 3) interviewten Opfer von Partnergewalt berichtete den ersten Gewaltvorfall der Polizei. Eine Studie der Europäischen Agentur für Grundrechte (2019b: 34) zeigt, dass in 66% der Fälle den schwersten Gewaltvorfall an keine Institution oder Einrichtung melden. Gründe, warum sich Opfer nicht an die Polizei wenden, sind die eigenen Gefühle von Angst, Scham und Schuld, die Angst davor, dass ihnen die Polizei nicht glaubt, oder ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse zum Gefährder sowie, die Hoffnung auf Besserung (vgl. ebd.: 33–34; Meier 2017: 3).

Die meisten Strafanzeigen im Bereich Partnergewalt (65,8%) werden laut Haller und Amesberger (2019: 26) von den Frauen selbst angezeigt, nachdem sie in einer Akutsituation den Notruf tätigten oder eine Polizeidienststelle aufsuchten. Nur in 12,2% der Fälle riefen Nachbar:innen die Polizei. Bei jeder zweiten Gewalttat war der Auslöser für die Involvierung der Polizei die Absetzung eines Notrufs.

Verschiedene Studien (vgl. FRA 2019c; Gloor/Meier 2014; Meier 2017; Saxton et al. 2021) zeigen, dass das Verhalten der Polizei in dieser akuten Situation große Auswirkungen auf den weiteren Verlauf der Gewaltdynamik hat: Opfer erleben diesen Kontakt positiv oder negativ, sie fühlen sich er- oder entmutigend, oder (nicht) ernstgenommen. Dies ist relevant, da die weiteren Entscheidungen der Opfer, zum

Beispiel, ob sie eine Aussage machen, oder wie detailliert sie aussagen, ob sie bei wiederholter Gewalt wieder an die Polizei wenden, durch den Kontakt zur Polizei beeinflusst werden können. Darüber hinaus kommt der Polizei als erste handelnde Akteurin die Aufgabe zu, den Gefährder zu identifizieren. Sie müssen entscheiden, welche Erzählversion glaubwürdiger erscheint, und ihre Interventionen und Handlungen entsprechend anpassen. Sie müssen die Gefährdung der Opfer einschätzen und daran anschließend über Opferschutzmaßnahmen entscheiden. Mit diesem Themenfeld kommen Polizist:innen im Rahmen ihrer Ausbildung mit Opferschutz und Opferschutzeinrichtungen in Kontakt. Sie erhalten aber keine tiefgehende Schulung zu Partnergewalt und Traumatisierung. Das bedeutet für Opfer, dass sie auf das persönliche Engagement und die soziale Kompetenz der Polizist:in angewiesen sind, mit der sie in Kontakt kommen. Ein Fall einer gewaltbetroffenen Frau, der 2025 in den Medien publik wurde, skizziert exemplarisch die Problemfelder: Die Frau wandte sich hilfeschend an die Polizei und wurde abgewiesen:

Der Polizist hat mir erklärt, mit der flachen Hand geschlagen zu werden ist keine Gewalt vor dem Gesetz. Das ist nur eine Beleidigung. (zit.n. derstandard.at 2025)

Nachdem sie sich auf Anraten einer Frauenberatungsstelle an eine andere Polizeidienststelle wandte, wurde ihr geholfen und ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen den Gefährder ausgesprochen. Dieser Fall demonstriert, wie unterschiedlich die Qualität der polizeilichen Reaktion auf Partnergewalt innerhalb der Polizei ist. Die Entscheidung der Polizei darüber, ob eine Handlung gesetzt und eine akut wirksame Schutzmaßnahme ausgesprochen wird, hat für das Opfer weitreichende Folgen. Das Nicht-Handeln der Polizei ist eine der Hauptursachen für das Erleben weiterer Gewalt (vgl. FRA 2019b). Das hat damit zu tun, dass das Aufsuchen der Polizei vom Gefährder als Widerstand erlebt wird, sein Verhalten öffentlich gemacht wurde und er unter Umständen mit Konsequenzen für sein Handeln rechnen muss. Wird dem Opfer nicht geglaubt und es wird von der Polizei weggeschickt, können Gefährder die Verunsicherung der Opfer, ausnutzen und die Opfer weiter verunsichern. Das Opfer beginnt, an seiner eigenen Wahrnehmung – nämlich, dass es Gewalt erlebt – zu zweifeln.

Wenn eine Anzeige aufgenommen wird, stellt diese den Beginn eines Strafprozesses dar. Die Polizei spielt hierbei eine zentrale Rolle, da sie die Aussagen des Opfers und des/der Beschuldigten aufnimmt und etwaige Beweise sichert. Die Einvernahme der Opfer durch die Polizei passiert in vielen Fällen in einem zeitlichen Naheverhältnis zur Tat, oftmals in einer unmittelbaren Krisensituation des Opfers, die mit einer hohen psychischen Belastung einhergeht. Die Einvernahmesituation sind für die Opfer herausfordernd und aufreibend, da eine genaue Schilderung des Tathergangs in einer emotional außergewöhnlich belastenden Situation erfolgen soll. In vielen Fällen ist die Polizei unzureichend für die Einvernahme von emotional hoch belasteten und traumatisierten Menschen geschult. Hinzukommt, dass Polizist:innen die allgemeinen Vorurteile, die es in der Gesellschaft zum Thema Partnergewalt gibt, wie beispielsweise, dass das Opfer die Gewalt provoziert habe, unbewusst in ihrer Haltung wiedergeben (vgl. Eurobarometer 2016; Garland/Eigenberg 2008). Wie der oben geschilderte Fall auch zeigt, wurde die Glaubwürdigkeit des Opfers von offizieller Seite untergraben, indem klargelegt wird, die Polizei habe keine Fehler gemacht: *„Diese spezielle Aussage liegt nicht vor, ist auch nicht dokumentiert“* so der Sprecher des Innenministeriums (zit.n. wien.orf.at 2025). Anstatt in der Öffentlichkeit zu kommunizieren, dass dieser Fall als Anlass für interne Reflexion und Revision zur Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen genutzt wird, wird die Glaubwürdigkeit des Opfers hinterfragt. Der Fall demonstriert aus politikwissenschaftlicher Sicht auch, dass geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse eng mit den staatlichen Gewaltverhältnissen verknüpft sind: Anstatt die individuelle Gewalt zu unterbrechen und durch ihr Handeln zu delegitimieren, wird durch das Nicht-Handeln der Polizei als staatliches Exekutivorgan, die Gewalt in das Private und damit in einen Bereich außerhalb des staatlichen Zugriffs verschoben (vgl. Sauer 2009: 61). Statt der gewaltbetroffenen Frau Unterstützung anzubieten, unterstützt der Staat durch seine Untätigkeit systematisch Gewalt gegenüber Frauen. Asha Hedayati (2023: 11–15) zeigt in ihrem Buch *„Die stille Gewalt. Wie der Staat Frauen alleinlässt“*, dass ein konsequenter politischer Schulterschluss zur Beendigung von Gewalt an Frauen nach wie vor fehlt. Viel mehr werden die Frauen allein gelassen, ihre Gewalterfahrungen und die Tötung von Frauen (Femizide) als Einzelfälle aus dem

Bereich der politischen Verantwortung in den Bereich individueller und privater Problemlagen verschoben.

Mein grundlegendes Forschungsinteresse gilt der Erfahrung der Opfer mit der Polizei. Dem Opfer kommen zwar verschiedene Opferrechte im Kontakt mit der Polizei zu, aber nichtsdestotrotz ist der Kontakt eine zwischenmenschliche Interaktion, in der auch patriarchale Vorurteile über Partnergewalt hineinwirken. Opfer berichten in verschiedenen Studien, dass sie sich von der Polizei nicht ernstgenommen gefühlt haben (vgl. FRA 2019b; Gezinski 2022; Gloor/Meier 2014; Haller/Amesberger 2019; Saxton et al. 2021). Dabei sind Gewaltbetroffene in Aussagesituationen gefährdet, sekundäre Viktimisierung oder, bei Nicht-Tätigwerden der Polizei Vergeltung durch den Gefährder zu erfahren. Aus der aussagepsychologischen Begutachtung ist bekannt, dass das Setting und die Atmosphäre bei der Befragung wesentlichen Einfluss auf die Aussagequalität des Opfers hat (vgl. Volbert 2004: 50). Gleichzeitig steht die Polizei in der Kritik, nicht ausreichend im Umgang mit traumatisierten Personen geschult zu sein (vgl. FRA 2019b; Gezinski 2022; Rechnungshof 2023; Saxton et al. 2021).

Die Polizei ist eine jener Institutionen, durch die die Bürger:innen mit dem Staat in Kontakt kommen. Durch ihr Handeln wird die Gewalt des Staates für den Einzelnen erfahrbar. Die Reproduktion von sexistischen und misogynen Stereotypen bezüglich Partnergewalt durch die Polizei, spiegelt dabei die Problematik wieder, dass der Staat maskulinisiert ist und Männlichkeitsbilder in seine Institutionen eingelassen sind (vgl. Hedayati 2023: 15, 74–75; Sauer 2009: 64–65).

Die vorliegende Arbeit nimmt die Perspektive der Gewaltbetroffenen in den Blick und damit, wie diese die Polizei erlebt haben: Was haben sie positiv und was negativ erlebt? Was hätten sie gebraucht? Die Betroffenenperspektive wird durch die Perspektive jener ergänzt, die sich tagtäglich mit Opfern von Gewalt parteilich beschäftigen: Mitarbeiterinnen von Opferschutzeinrichtungen. Mit ihnen wurden darüber hinaus (politische) Maßnahmen diskutiert.

Im ersten Teil der Arbeit beschäftige ich mich mit dem faktischen Ausmaß von Partnergewalt sowie Gewalt an Frauen. Anschließend gebe ich Einblick in die

feministische Theoretisierung von Partnergewalt und beleuchte politikwissenschaftlichen Aspekte. Ich gebe einen kurzen Einblick in verschiedene politische Instrumente, die zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen geschaffen wurden. Unter dem Kapitel Begriffsarbeit und -definition befasse ich mich mit dem Geschlechterbegriff in dieser Arbeit und mit den verschiedenen Begriffen, (Intim-)Partnergewalt, häusliche Gewalt, Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt. Ich erörtere die jeweiligen Ein- und Ausschlüsse, die diese Begriffe vornehmen. Erläuterungen im Kapitel x betreffen die rechtlichen, insbesondere die strafrechtlichen Rahmenbedingungen für Partnergewalt: Interessante Straftatbestände und die Strafprozessordnung werden in den Blick genommen. Im anschließenden Kapitel „State of the Art“ setze ich mich mit Studien, die sich im internationalen wie nationalen Kontext mit ähnlichen Themen beschäftigten, auseinander. Im Kapitel 8 lege ich das Forschungsdesign und die Methoden der Datenerhebung und -auswertung offen. Im darauffolgenden Ergebnissteil stelle ich die Ergebnisse dieser qualitativen Forschungsarbeit vor, um sie im Schlussteil zu diskutieren und Schlüsse mit besonderem Blick auf die Forschungsfrage zuziehen. Insbesondere werde ich der Frage nachgehen welche politischen Instrumente ergriffen werden könnten. Am Ende werde ich einen Ausblick geben.

1.1. Zahlen und Fakten zu (Intim-)Partnergewalt an Frauen

Die Datenlage zum Ausmaß von Partnergewalt an Frauen ist in Österreich traditionell mangelhaft. Im Dokumentationssystem der Polizei, des Innenministeriums und des Justizministeriums gibt es keine Kategorie zur Erhebung des Beziehungsstatus (Partner/ Expartner) zwischen Täter:in und Opfer, was die statistische Auswertung von Partnergewalt erschwert. Zudem gibt es keinen Straftatbestand unter dem Partnergewalt subsumiert werden kann. Aufgrund dessen besteht in Österreich eine Wissenslücke auf offizieller Seite über das tatsächliche Ausmaß der Betroffenheit und Dimension von Partnergewalt an Frauen und bleibt damit unsichtbar (vgl. GREVIO 2018; Neunkirchner/Reiter 2022; Rechnungshof 2023: 104 ff.). Daher haben in der Vergangenheit Zivilorganisationen, wie das Wiener Gewaltschutzzentrum (vormals Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (IST)) und der Verein

Autonome Frauenhäuser Österreich (AÖF) diese Aufgabe in Rahmen ihrer Möglichkeiten übernommen und bestmöglich Zahlen veröffentlicht. Die Statistik Austria veröffentlichte 2022 eine Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Das Europäische Parlament erließ 2024 eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter anderem die Einführung einer unionseinheitlichen statistischen Zählung von geschlechtsbasierter Gewalt und Femiziden enthält, weil

[p]olitische Maßnahmen zur angemessenen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ... nur auf der Grundlage umfassender und vergleichbarer aufgeschlüsselter Daten erarbeitet werden [können]. (Europäisches Parlament: Präambel Art. 88)

Im Artikel 44 ist festgehalten, dass die Mitgliedsstaaten ein System für die „*Erhebung, Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt*“ (ebd.: Artikel 44 (1)) zu verfügen haben. Die statistischen Daten enthalten: Geschlecht, Altersgruppe (Kind/Erwachsener) des Opfers und des Täters, sowie, soweit möglich und relevant, Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter und Art der Straftat sowie die Verurteilungen (vgl. ebd.: Artikel 44 (2-3)). Das European Institute for Gender Equality (2021) geht davon aus, dass sich die Kosten für (Intim-)Partnergewalt in Österreich jährlich auf drei Milliarden Euro belaufen.

Laut der erwähnten Prävalenzstudie der Statistik Austria (2022: 23–31) erlebt jede dritte Frau ab dem 15. Lebensjahr zwischen 18 und 74 Jahren (34,51%) körperliche und/oder sexualisierte Gewalt außerhalb oder innerhalb einer Intimpartnerschaft. 14% der Frauen erlebten körperliche und 7% sexualisierte Gewalt durch einen Intimpartner. 8% gaben an, dass ihnen körperliche Gewalt durch einen Partner oder Expartner angedroht wurde. Knapp 37 % sind oder waren von psychischer Gewalt in einer Intimpartnerschaft betroffen. Die häufigste Form von psychischer Gewalt sind Erniedrigungen und Beschimpfungen. Darüber hinaus geben mehr als die Hälfte der gewaltbetroffenen Frauen (ca. 60%) an, dass sie mehr als einmal Opfer von körperlicher Gewalt durch den gleichen Partner erlebt haben. Mehr als die Hälfte der Frauen (54,63%) haben durch die körperliche Gewalt Verletzungen davongetragen und ein Drittel hatten die Gewalt als Gefahr für das eigene Leben empfunden.

In Wien wurden 2023 circa 4200 Betretungs- und Annäherungsverbote ausgesprochen. Es gab 7429 Anzeigen aufgrund von Gewalt in der Privatsphäre. In 58,1% der Fälle gab es eine Beziehung zwischen Opfer und Täter. 90% der Gefährder:innen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt wurde, waren laut der Gewaltschutzbilanz 2022 Männer (vgl. BMI 2023). Es gab 2904 Anzeigen wegen Körperverletzung, 599 wegen fortgesetzter Gewaltausübung und 1213 wegen gefährlicher Drohungen (vgl. BMI 2024; Stadt Wien 2024). 2024 wurden laut dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser in Österreich 27 Frauen Opfer eines Femizids. In 17 Fällen war der Täter ein (Ex-)Partner. Weitere 28 Frauen waren Opfer eines versuchten Mordes oder schwerer körperlicher Gewalt durch einen (Ex-)Partner (vgl. AÖF 2025).

Das Gewaltschutzzentrum Wien veröffentlicht jährlich statistische Daten über die Opfer, die bei ihnen Unterstützung bekommen, und die dazugehörigen Gefährder:innen. Im Gegensatz zu den Daten der Ministerien und der Polizei kann das Wiener Gewaltschutzzentrum Auskunft über den Beziehungsstatus zwischen Gefährder und Opfer geben. Diese Daten sind insofern aussagekräftig, da die Polizei gemäß dem Sicherheitspolizeigesetz verpflichtet ist, alle Betretungs- und Annäherungsverbote an die Gewaltschutzzentren im jeweiligen Bundesland zu melden (§ 56 SPG). Für die Interpretation der Daten der Gewaltschutzzentren ist wichtig zu wissen, dass dort auch Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, beraten werden. 79,4% der beratenen Opfer waren 2023 weiblich und 20,6% der Opfer männlich. In den meisten Fällen sind männliche Gewaltopfer Buben, die Gewalt durch ihren Vater oder ein anderes Familienmitglied erlebt haben.

Der Umkehrschluss, es handle sich bei männlichen Gewaltopfern automatisch um Personen, die Opfer weiblicher* Gewalt geworden sind, entspricht nicht der Realität.*
(Gewaltschutzzentrum 2024: 62)

Der private Raum, die Paarbeziehungen, das Näheverhältnis zu einem Mann, stellt für Frauen das größte Risiko dar, Gewalt zu erleben. Gewalt gegen Frauen findet fast ausschließlich – in 90% der Fälle – im sozialen Nahraum statt. Dabei sind die Gewaltausübenden laut dem Tätigkeitsbericht des Wiener Gewaltschutzzentrums in 88,3% der Fälle männlich. In 61,6% der Fälle ist die gewaltausübende Person der

Partner oder der Expartner. In 22,8% ist der/die Gewaltausübende ein Familienmitglied (vgl. ebd.: 61–75).

Das Ausmaß von männlicher Partnergewalt gegen Frauen wird regelmäßig von verschiedenen politischen Akteur:innen, wie beispielsweise von der Expert:innengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO 2018), problematisiert (s.h. Kapitel 1.3.). Insbesondere die fehlenden Zahlen stellen ein Problem für die Entwicklung evidenzbasierter politischer Instrumente dar, da von öffentlicher Seite keine systematische Problemanalyse erfolgen kann (Schubert/Bandelow 2014: 13): Aufgrund der fehlenden Zusammenführung der Daten zur Prävalenz, Anzeigehäufigkeit, Quote der Anklageerhebung und Verurteilung kann von öffentlicher Seite keine genaue Aussage über die Wirksamkeit der bestehenden politischen Instrumente und Gesetze erfolgen (GREVIO 2018: Abschnitt E; 24-30). Wissen ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung eines Policy Designs bestehend aus effektiven und wirksamen Policy Instrumenten „*to succeed in attaining their desired goals or aims within specific policy contexts*“ (Howlett 2011: 22 zit.n. Wagenaar et al. 2017: 80).

1.2. Geschlechtliche Theoretisierung von Partnergewalt

Wie im vorangegangenen Kapitel aufgezeigt, ist Gewalt vergeschlechtlicht. Im folgenden Kapitel wird die Rolle von Geschlecht im Gewaltverhältnis genauer beleuchtet und theoretisiert werden. Ich setze mich in diesem Abschnitt mit den Zusammenhängen von Gewalt, Geschlechtlichkeit und patriarchalen Machtverhältnissen aus der feministischen politikwissenschaftlichen Perspektive auseinander.

Kirstin L. Anderson (2005) beschäftigt sich mit den geschlechtertheoretischen Perspektiven in ihrer Forschung über Partnergewalt. Sie hebt dabei zwei Ansätze hervor: Erstens den interaktionistischen Ansatz, der dafür geeignet ist, Geschlecht

(Gender)² als ein Charakteristikum von sozialer Interaktion zu betrachten. Das bedeutet, wir tun Geschlecht (Doing Gender - Ansatz) und performen Männlichkeit und Weiblichkeit in unseren täglichen Interaktionen mit anderen Individuen. Durch die interaktionistische Brille verschiebt sich der theoretische Blick von der Frage, inwiefern Männlichkeit Gewalt verursacht, hin zu der Perspektive, dass Gewalt Männlichkeit konstruiert (vgl. ebd.: 856). Partnergewalt ist demnach dazu geeignet, Männlichkeit zu performen, insbesondere wenn die eigene Männlichkeit und die damit zusammenhängende (patriarchale) Autorität infrage gestellt wird. Aus der Perspektive dieses Ansatzes kann Partnergewalt mit anderen sozialen Kategorien in Verbindung gebracht werden: so stellt zum Beispiel Armut insofern einen Risikofaktor für Gewalt dar, da Männer durch Arbeitslosigkeit und niedrige Löhne nicht als Familienernährer performen können und ihre Männlichkeit bedroht sehen, insbesondere wenn die Partnerin ein höheres Einkommen hat (vgl. ebd.: 857 f.). Gewalt ist nach Anderson ein Mittel, um die infrage gestellte Männlichkeit wiederherzustellen.

Zweitens erörtert Kirstin L. Anderson den strukturalistischen Ansatz. Aus diesem Blickwinkel betrachtet ist Geschlecht (Gender) eine Form sozialer Struktur, das heißt, das Geschlecht organisiert soziale Institutionen, Identitäten, Haltungen und soziale Interaktionen. Geschlecht ist eine Systematik der Stratifizierung und der Ressourcenverteilung. Frauen und Männer sind unterschiedlichen und ungleichen Kategorien und Rollen zugeordnet. In diesem Sinne findet Partnergewalt in einem System geschlechtlicher Ungleichheit statt. Aus einer strukturalistischen Perspektive haben Frauen und Männer ungleiche Zugänge zu Gewalt und ihrer Anwendung. Während Männer von Kindheit an Gewalt als Handlungsoption erlernen, lernen Mädchen, dass Gewalt nicht ihrem Geschlecht entspricht. Gewalt ist nicht vereinbar mit dem Bild von Weiblichkeit. Männer und Frauen haben aber auch ungleiche Möglichkeiten, sich aus Gewaltbeziehungen zu lösen, da die systematische

² Ich benutze den Begriff Geschlecht, da er dem Natur-Kultur Dualismus, der sich bei der Trennung von sex und *gender* ergibt, entgegenwirkt. Das Englische verfügt über keinen äquivalenten Begriff zu Geschlecht, es gibt nur die beiden Begriffe sex und *gender*, denen immer der Natur-Kultur Dualismus inhärent ist. Anderson schreibt in ihrem Text von *Gender*.

Geschlechterungleichheit für Frauen Abhängigkeitsverhältnisse schafft (vgl. ebd.: 858 f.).

Partnergewalt kann aus politikwissenschaftlicher Perspektive aus dem Blickwinkel feministischer Staatstheorie kontextualisiert werden. Laut Marion Löffler (2011: 26) hat die feministische Theoretisierung von Staat zwei Dimensionen: Feministische Staatskritik beschäftigt sich mit den bestehenden geschlechtlichen Einschreibungen in den Staat und in die Staatstheorien:

»Androzentrismus ... bezeichnet »den Universalanspruch männlicher Lebensmuster und Denksysteme« (Kreisky 2004: 27), die männliche Selbstvergessenheit, durch die Mensch und Mann stillschweigend gleichgesetzt werden und Fragen des Geschlechts als (politisch und wissenschaftlich) irrelevant erscheinen. (ebd.)

Die feministischen Staatstheorien und geschlechtssensible Staatskonzeptualisierung entwickeln eine Theorie von Staat in dem Geschlecht als Kategorie explizit integriert wird. Das Geschlecht des Staates auf der Ebene von Staatstheorien zu thematisieren, bedeutet folglich zweierlei: Zum einen ist Geschlechtlichkeit bereits in Staatstheorien eingelassen, sofern sie androzentrische Einschreibungen aufweisen. Dies zu überprüfen und aufzuzeigen erfordert eine feministische Staatskritik. Zum anderen aber ist Geschlecht eine Kategorie, die in der Konstruktion von Staatsbegriffen explizit ausgeschlossen ist. Um die Relevanz der Geschlechterdimension aufzuzeigen, ist die Entwicklung feministischer Staatstheorien und geschlechtersensibler Staatskonzeptualisierung notwendig (vgl. ebd.: 28). Feministische Staatstheorien ermöglichen drei Perspektiven auf Geschlecht:

Erstens integrieren sie systematisch die Kategorie Geschlecht in den Staatsbegriff und in die Analyse von Staatlichkeit. Zweitens fokussieren sie in herrschaftskritischer Absicht die relevante Problemwahrnehmung auf soziale und politische Hierarchisierungen aufgrund des Geschlechts. Drittens diskutieren sie Chancen für geschlechteremanzipatorische Politik. (ebd.: 28)

Geschlechterpolitik ermöglicht es auf die geschlechtsspezifischen Wirkungsweisen des Staates hinzuweisen (ebd.).

Birgit Sauer (2008, 2009) theoretisiert geschlechtsspezifische Gewalt respektive Gewalt gegen Frauen im Kontext feministischer Staatstheorien. Gewalt sei niemals nur Handeln:

[Gewalt] ist nicht nur körperliche Verletzung, Gewaltverhältnisse sind Herrschaftsverhältnisse, Gewalt ist eine soziale Praxis und ein Diskurs und Gewalt ist eine politische Ordnung. (Sauer 2008b: 95)

Gewalt ist darüber hinaus Struktur: Um einen geschlechtersensiblen und intersektionellen Gewaltbegriff definieren zu können, müssen, so Sauer (2009: 62f.), die strukturellen Dimensionen von geschlechtsspezifischer Gewalt als wesentlicher Bestandteil mitgedacht werden. Gewalt gegen Frauen ist strukturelle Gewalt. Das liege daran, dass sich Herrschaftsverhältnisse – das heißt Abhängigkeitsstrukturen, Dominanzverhältnisse, Ungleichheiten, Marginalisierung und Ausschlüsse – in Geschlechterverhältnissen manifestieren und Verletzungsverhalten und -offenheit sowie einen gewalttätigen Habitus, verursachen. Geschlechterverhältnisse produziert eine Verletzungsvulnerabilität von Frauen, zum Beispiel durch ökonomische, soziale, reproduktive und politische Unsicherheiten. In diesem Sinne sind Geschlechterverhältnisse latente Gewaltverhältnisse (vgl. ebd.: 63). Der Begriff der institutionalisierten Gewalt ermöglicht es außerdem, die politischen, sozialen, kulturellen und individuellen Dimensionen von Gewalt zu analysieren (vgl. ebd.).

[D]er Begriff der Institutionalisierung [hebt] darauf ab, dass in der Organisation und Ordnung von Gesellschaft, also auch in Staat und Politik, Gewalt eingelagert und abgesichert ist. (ebd.)

Der moderne Staat ist im wahrsten Sinne des Wortes „bemannt“, da die beiden Staatsapparate, die den Staat nach innen – Polizei – und nach außen – Militär - absichern sollen, (zeitweise ausschließlich) durch Männer besetzt waren (vgl. Sauer 2008: 97). Die Polizeikultur ist eng verbunden mit Konstruktionen von Männlichkeit und beruht auf der Anwendung von Gewalt, der Durchsetzung von Autorität und einem hohem Maß an Loyalität zwischen den Polizeibeamt:innen (vgl. Reiter 2022: 23). Für das Verständnis der Polizeikultur sei das Konzept der hegemonialen Männlichkeit laut Rafael Behr (zit n. ebd.: 23 ff.) wesentlich: Die Polizei habe stark maskulinisierte Strukturen und die hegemoniale Männlichkeit sei die meist

akzeptierte und geförderte Form von Geschlechtlichkeit innerhalb der Polizei. Behr (2008: 92ff. zit.n. ebd.: 25) bezeichnet diese Form der Männlichkeit als „Krieger-Männlichkeit“, die zu Gewalt fähig und gewaltaffin sei. *„This type of masculinity combines law with power and uses both to assert its own interests.“* (ebd.: 25).

Der moderne Staat sollte seiner Idee nach, die einzige Instanz sein, die legitimiert physische Gewalt anwendet. Durch die Einschränkung der persönlichen Gewalt wird im modernen Staat die subjektlose Staatsgewalt legitimiert und objektiviert. Aus der Perspektive der feministischen Politikwissenschaft war dieses staatliche Gewaltmonopol stets unvollständig, da der moderne Staat sein Gewaltmonopol mit den familiären Patriarchaten teilte (vgl. Sauer 2009: 63). Geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse sind ein immanenter Bestandteil des modernen Staates, da Geschlechterverhältnisse und -ungleichheiten in Staatsverhältnisse integriert sind und über ihn abgesichert werden (vgl. Sauer 2008b: 92 f.). Der Staat übt nicht nur Gewalt aus, sondern definiert auch, was Gewalt ist. Gleichzeitig ist der moderne Staat in einem patriarchalen, männlich-hegemonialen Kontext entstanden. So schreibt der moderne Staat den Dualismus von Öffentlichkeit und Privatheit fest, der mit der symbolischen Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit eng verbunden ist und Frauen an den Ort des Privaten verweisen. Diese Konstruktion von öffentlich und privat ist volatil und verändert sich mit der Zeit. Nichtsdestotrotz ist sie vor allem auch im Zusammenhang mit den Gewaltverhältnissen wirksam (vgl. Stövesand 2013: 68 f.). Die Familie bleibt im modernen patriarchalen Staat ein privater staatsfreier Ort (vgl. Sauer 2008: 98). *„Die familiäre Privatheit wurde zu einer staatlichen Enklave, zu einer vom staatlichen Gewaltmonopol tolerierten ‚privaten Gewaltanwendung‘* (Sauer 2002: 90 zit.n. Stövesand 2013: 70). Der Staat sicherte durch seine Gesetze dieses Gewaltmonopol ab, z.B. das Züchtigungsrecht, sexuelle Verfügbarkeit der Ehefrau (bis 1989 war Vergewaltigung in der Ehe kein Strafdelikt und erst seit 2004 ist es ein Offizialdelikt).

Die Behauptung des Privatraumes als auf Konsens beruhender und deshalb herrschaftsfreier Sphäre führte über lange Zeit zur Verschleierung von Macht- und Gewaltverhältnissen innerhalb von Familien und Partnerschaften. In diesen Zusammenhang ist der jahrzehntelange sehr zurückhaltende Umgang von Polizei,

Justiz und anderen öffentlichen Diensten mit der Gewalt in Ehe und Partnerschaften einzuordnen, der seinerseits zur Aufrechterhaltung dieser Gewaltverhältnisse beitrug. (ebd.)

Durch die Verknüpfung des Privaten mit dem Natürlichen wird das Private dem gesellschaftlichen und politischen Zugriff und Handlungen entzogen (vgl. Sauer 2008: 98; Stövesand 2013: 70).

1.3. Politisierung von (Intim-) Partnergewalt

Aus der Perspektive der Politikfeldforschung ist Partnergewalt und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als ein Politikfeld zu verstehen, das im größeren Rahmen der Geschlechtergleichstellungspolitik zu verorten ist. Dieses Kapitel gibt einen Einblick in die bereits bestehenden politischen Instrumente, die von verschiedenen Akteur:innen eingeführt wurden (vgl. Lauth et al. 2014: 301–302). Partnergewalt ist dabei nicht nur auf nationaler Ebene, zum Beispiel durch die insgesamt drei Gewaltschutzpakete, geregelt, sondern auch durch internationale Akteur:innen wie den Vereinten Nationen sowie durch supranationale Akteur:innen wie dem Europäische Parlament und dem Europäische Rat.

Gewalt an Frauen wird von den unten erörterten politischen Instrumentarien als eine Menschenrechtsverletzung definiert. Zu diesem Themenfeld existieren verschiedene politische Instrumente. Im Kapitel 1.1 bin ich bereits auf die vom Europäischen Parlament und dem Rat (2024) erlassene Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt kurz eingegangen. An dieser Stelle soll das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz Istanbul Konvention, und die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (*Victim's Rights Directive*) ausgeführt werden.

Die Istanbul Konvention, ist eine der umfassendsten politischen Instrumente zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen. Sie ist der politische Grundstein, um die Vertragsstaaten in die Pflicht zu nehmen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt

gegen Frauen zu ergreifen. Die Umsetzung der Istanbul Konvention wird von der ExpertInnengruppe [sic!] des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) überwacht (vgl. FRA 2019b: 25; Gencer et al. 2022: 206). In der Präambel der Istanbul Konvention steht festgeschrieben, dass

Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben. (Istanbul Konvention 2011: Präambel)

Darüber hinaus erkennen der Europarat und seine Mitgliedstaaten an, dass

Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie ..., dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden. (ebd.: Präambel)

Die *Victims' Rights Directive* (2012) des europäischen Parlaments verpflichtet die staatlichen Behörden, wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft, dazu, sofort effektive und wirksame Schutzmaßnahmen für das Opfer zu ergreifen, wenn sie Kenntnis darüber erlangen, dass eine Frau Opfer von Partnergewalt wurde. In einem ersten Schritt ist die staatliche Strafverfolgungsbehörde (Polizei/ Staatsanwaltschaft) dazu aufgefordert, das Risiko wiederholter Gewalt einzuschätzen, um in einem zweiten Schritt die passenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen (vgl. ebd.: Art. 18; Art. 22; 2011: 50; vgl. FRA 2019b: 31–32).

Die Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europäischen Parlaments (2024) verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU dazu, Regelungen zu erlassen, damit Opfer von Gewalt gegen Frauen oder Partnergewalt Straftaten melden können, „ohne sekundär oder wiederholt viktimisiert zu werden“ (ebd.: Präambel (29)). Sie sollen von einer geschulten Fachkraft oder Polizist:in in einer spezialisierten Anlaufstelle angehört werden (vgl. ebd.). Polizist:innen und Gerichtspersonal sollen gezielt im Umgang mit traumatisierten Opfern und im geschlechtersensiblen und kindgerechten Umgang geschult werden. Sie sollen durch die Schulung Opfer von Gewalt gegen Frauen und Partnergewalt erkennen, verhindern und bekämpfen können (vgl. ebd.: 36 (1)).

1.4. (Straf-)Rechtliche Rahmenbedingungen

Opfer von Partnergewalt wenden sich an die Polizei mit dem Ziel, die Gewalt zu beenden. Die eigene Sicherheit und jene der Kinder steht erster Stelle. Sie sind nicht auf der Suche nach Gerechtigkeit (vgl. FRA 2019b: 34). Außerdem zeigen Opfer von Partnergewalt in den meisten Fällen nicht den ersten Gewaltvorfall an:

„Victims wait and hope that the situation will become better, and that the aggressive behavior will change. They reported to the police when an incident of severe violence happened, triggering their fear of being heavily injured or even killed.“ (Meier 2017: 18)

Eine Anzeige wegen Gewalt stellt den Beginn eines Strafprozesses dar. Eine Anzeige kann entweder vom Opfer selbst oder von der Polizei und Staatsanwaltschaft bei Bekanntwerden einer Tat, die den Verdacht einer Straftat erfüllt, erstattet werden. Die Strafprozessordnung verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) gemäß §2 StPO Abs. 1

„jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.“ (Offizialdelikt)³.

Die Polizei spielt hierbei eine zentrale Rolle, da sie die Aussage des Opfers und des/der Beschuldigten aufnimmt und etwaige Beweise sichert. In Österreich haben Opfer im Strafprozess Zeug:innenstatus, das heißt, dass sie zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sind, während sich die Beschuldigten der Aussage verweigern oder lügen dürfen (vgl. FRA 2019a: 38f.). Zeug:innen müssen nicht gegen Angehörige aussagen (Aussageverweigerungsrecht §156 StPO). Auf Grundlage des polizeilichen Aktes, welcher die Protokolle der Einvernahme und Befragungen, Verletzungsdokumentationen, Berichte des/der Amtsärzt:in, etc. beinhaltet, entscheidet die Staatsanwaltschaft über weitere Schritte. Sie kann, als leitende Stelle im Ermittlungsverfahren, der Polizei die Durchführung genauerer Ermittlung anordnen oder selbstständig Befragungen durchführen (vgl. BMJ 2020c, §§ 1, Abs.8 und 34c StAG, § 101StPO). Die Staatsanwaltschaft entscheidet im weiteren Verlauf über die Anklageerhebung. Für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens muss es einen

³ Der §71 StPO listet jene Straftatbestände, die Ermächtigungsdelikte sind

hinreichenden Tatverdacht geben, das heißt eine Verurteilung im Gerichtsverfahren muss wahrscheinlich sein (vgl. oesterreich.gv.at 2024).

Seit September 2021 sind Gefährder zu einer Gewaltpräventionsberatung im Ausmaß von 6 Stunden binnen 14 Tagen verpflichtet (vgl. §25 Abs. 4 und §38a Abs.8 SPG). Ziel dieser Gewaltpräventionsberatung ist es, das Window of Opportunity zu nutzen, die Gewaltspirale auf Seiten der Gefährder zu durchbrechen, zu einer Deeskalation beizutragen und damit eine opferschutzorientierte Täterarbeit zu ermöglichen. Der Verstoß gegen diese Auflage wird verwaltungsverfahrenrechtlich sanktioniert (vgl. FG 2023: 1699–1702; Nachbaur 2023).

Es besteht eine Diskrepanz zwischen strafrechtlich relevantem Gewaltverhalten und dem weitgefassten Gewaltbegriff, wie ihn DeKeseredy und Schwartz (sh. Kapitel 3.3.) definieren: In Österreich gibt es keinen Straftatbestand unter dem Partnergewalt subsumiert werden kann. Bei jenen Formen von Gewalt, die nicht gegen Leib und Leben gerichtet sind, entsteht die Problematik, dass sie oftmals nicht vom Strafrecht erfasst werden (vgl. Neunkirchner/Reiter 2022). Marion Johanna Neunkirchner und Hannah Reiter (2022) gehen der Frage nach, welche Strafdelikte bei Partnergewalt angewendet werden können. Sie verweisen auf die Lücken im Strafrecht und stellen Überlegungen an, wie diese geschlossen werden können:

1. *„Körperliche Gewalt beinhaltet schlagen, stoßen, würgen, beißen“* (ebd.: 242) und wird durch die Straftatbestände der verschiedenen Formen der Körperverletzung (§§ 83-87 StGB), Totschlag (§76 StGB) und Mord (§75 StGB) abgedeckt.
2. *„Psychische Gewalt kann ... als Drohmittel, Nötigung und Bedrohung eingesetzt werden [, sie] umfasst Verhalten, welches die Psyche einer Person angreift“* (ebd.). (Schwere) Nötigung (§105, 106 StGB) Freiheitsentzug (§99 StGB), gefährliche Drohung (§107 StGB), Erpressung, Bevormundung, Kontrolle, Schuldzuweisung und Drucksituationen sind Straftatbestände die psychische Gewaltausübung umfassen. Aber auch Verhaltensweisen wie Isolation, Überwachung von sozialen Kontakten und der Kommunikation, Herabwürdigung, das Verwehren von Unterstützung, das Einschüchtern oder das Einfordern von traditionellen Geschlechterrollen sind Teil von Partnergewalt. (vgl. ebd.: 243)

3. Ökonomische Gewalt beschreibt „*das Herstellen und Ausnutzen wirtschaftlicher Zwangssituationen*“ (ebd.: 242) durch Arbeitszwang, die Beschlagnahme von Lohn und Vermögen, Kontrolle von Ausgaben und alleinige Verfügung über die Finanzen (Riebel 2020: 306-309 zit.n. ebd.: 243). Subtilere ökonomische Gewaltanwendungen können strafrechtlich als Urkundenunterdrückung (§229 StGB), Sachbeschädigung (§125f StGB), Datenbeschädigung (§126a StGB) verfolgt werden.
4. Cybergewalt ist aufgrund der zunehmenden Digitalisierung des Gewaltverhaltens als Begriff neu hinzugekommen: Habringer et al. (2023: 8) haben sich in ihrer Forschungsarbeit intensiv mit Cybergewalt und ihrer Ausgestaltung auseinandergesetzt. Gefährder wenden vermehrt technische Mittel an, um ihre (Ex)Partnerinnen zu bedrohen, zu belästigen, zu diffamieren, zu kontrollieren und bloßzustellen. Mögliche Strafrechtsbestände die hier verfolgt werden können sind fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation eines Computersystems („Cybermobbing“) (§107c StGB), widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem (§118a StGB), Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§119 StGB), Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten (§126c StGB). Im Falle von Beschimpfung, Beleidigung oder Herabsetzungen kann auch ein Privatanklagedelikt erfüllt sein (vgl. Aziz 2020: 47).
5. Der Straftatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung gemäß § 107b StGB ist laut Neunkirchner und Reiter (2022: 244f., 247) am ehesten dafür geeignet Partnergewalt abzudecken: Er beinhaltet die andauernde körperliche Gewalt, qualifiziert aber zusätzlich Freiheitsbeschränkungen, Kontrolle und Einschränkung der Lebensführung sowie sexualisierte Gewalt als strafrechtlich relevant. Schwere und Dauer der Gewalt werden als Erschwerungsgründe qualifiziert. Der Straftatbestand beinhaltet aber keinen Beziehungsaspekt. Außerdem ist körperliche Gewalt Bedingung für die Erfüllung des Straftatbestands.

Neunkirchner und Reiter (2022: 250) erörtern in ihrem Text den „*Domestic Abuse Act*“ der 2018 in Schottland als Straftatbestand eingeführt wurde. Dieses Gesetz

subsumiert fortlaufendes missbräuchliches Verhalten, welches psychische und physische Schäden verursacht. Der Unterschied zur fortführenden Gewaltausübung besteht erstens in der Anerkennung des emotionalen Näheverhältnisses als wesentliche Komponente der Straftat. Zweitens qualifiziert der *Domestic Abuse Act* Gewalt als fortlaufende Verhaltensweise anstatt einzelner Vorfälle. Den Vorteil einer rechtlich-normativen Definition sehen Neunkirchner und Reiter (2022: 250) darin, dass es einerseits ein Bewusstsein für Partnergewalt schafft beziehungsweise erhöht und, dass sie einen konkreten Handlungsauftrag für die Polizei formuliert.

Frauen, die Opfer von Partnergewalt geworden sind, gelten gemäß §66a StPO als „besonder[s]schutzwürdige Opfer“, und können nach §165 StPO gesondert durch die Staatsanwaltschaft einvernommen werden (Kontradiktatorische Einvernahme). Opfer von Gewalt haben außerdem gemäß §66b StPO das Recht auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung im Strafprozess. Die österreichischen Gewaltschutzeinrichtungen, wie z.B. das Gewaltschutzzentrum Wien, die Wiener Frauenhäuser, Tamar (für Opfer sexualisierter Gewalt), Ninlil (für Gewaltopfer mit Behinderung) und die Männerberatung Wien (für männliche Opfer), bieten psychosoziale Prozessbegleitung an. Die Prozessbegleitung kann vor der Anzeigeerstattung vereinbart werden, was bedeutet, dass Opfer von Gewalt zur Einvernahme bei der Polizei durch ausgebildete Prozessbegleiter:innen begleitet werden können.

Im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung werden Opfer und Angehörige auf die seelischen Belastungen des Verfahrens vorbereitet, in der Aufarbeitung des Erlebten (Ängste, Verzweiflung, Trauer oder Wut) unterstützt und auch zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren begleitet. (BMJ 2020b)

Birgit Haller und Helga Amesberger (2019: 32f.) stellen in ihrer Studie „Opfer von Partnergewalt in Kontakt mit Polizei und Justiz“ fest, dass bei weniger als einem Viertel der von ihnen untersuchten Anzeigen bei Partnergewalt von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben wurde. Fast drei Viertel der eingestellten Strafverfahren, wurden vom aktuellen Partner begangen. Daraus ließe sich schließen, dass eher Expartner und Ex-Ehemänner als aktuelle Partner angeklagt werden. In 11% der Anzeigen kam es zu einer Verurteilung und bei 13 % zu einem Freispruch. Die

Hälfte aller eingestellten Anzeigen erfolgte aufgrund mangelnder Beweise. Nur 7,4% der Straftaten umfassten das Delikt der „fortgesetzten Gewaltausübung“, obwohl drei Viertel der Frauen, die Anzeige erstatteten, bei der polizeilichen Einvernahme von länger andauernder Gewalt berichteten (vgl. ebd.). Laut Haller und Amesberger (2019: 32) ist der zweithäufigste Grund für die Einstellung des Strafverfahrens, vor allem bei gefährlicher Drohung, eine sogenannte „milieubedingte Unmutsäußerung“.

Ein Kritikpunkt der eingerichteten „ExpertInnengruppe [sic!] für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (GREVIO)⁴ bezieht sich ebenfalls auf die niedrige Verurteilungsquote bei Partnergewalt in Österreich, die unter anderem auf Qualitätsmängel bei den Ermittlungsverfahren und der Beweiserhebung zurückzuführen seien. Ein weiterer Kritikpunkt verweist auf die fehlende Budgetierung des „Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt“, oder für die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung von politischen Maßnahmen, Präventionsarbeit, Datenerhebung oder Forschung (vgl. GREVIO 2018: 9–10).

Darüber hinaus stellt der Ausschuss der CEDAW (UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women) auf Grundlagen einer Beschwerde gegen die Republik Österreich betreffend dem Fall Gökce, eine von ihrem Partner ermordeten Frau, fest:

- Erstens können Staaten auch für private Handlungen verantwortlich sein, wenn sie Sorgfaltspflicht bei der Verhinderung von Rechtsverletzungen vernachlässigen.
- Zweitens wird in diesem Ausschussbericht festgehalten, dass die Freiheitsrechte des Gefährdeters nicht über das Menschenrecht der Opfer auf Leben wie auf psychische und psychische Integrität gestellt werden dürfen (vgl. CEDAW 2007: 21–22).

Im April 2019 veröffentlichte das Justizministerium die „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ in Form eines Erlasses. Darin wird auf die Besonderheit der Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum Bezug genommen und auf die Relevanz umfassender Beweissammlung, und der

⁴ Der letzte Evaluierungsbericht für Österreich stammt aus dem Jahr 2018.

intensivierten Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei sowie auf die Haftfrage im Anschluss an die Gefährlichkeitseinschätzung eingegangen. Im Dezember 2020 wurde diese Richtlinie nach Evaluierung in überarbeiteter Form veröffentlicht (vgl. BMJ 2020a).

1.5. Der Geschlechterbegriff

Ich möchte kurz auf den hier verwendeten Geschlechterbegriff eingehen: Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit Frauen, die Opfer von Partnergewalt geworden sind. Ich verwende den Begriff Frau, aber ich möchte darauf verweisen, dass es nicht die eine Kategorie Frau⁵ gibt. Frauen sind eine heterogene Gruppe und ihre Geschlechtsidentität ist vielfältig. *„Bei ‚Frausein‘ geht es um eine Kategorie, um einen Begriff der von dieser Gesellschaft und dem Staat gefüllt und definiert wurde. Menschen werden von der Gesellschaft dieser Kategorie zugeordnet und identifizieren sich mit ihr“* (Hedayati 2023: 9). Ich verwende den Begriff Partnergewalt in einem heterosexuellen und binären Geschlechtsverständnis, da ich mich mit Partnergewalt in heterosexuellen Beziehungen auseinandersetze. Gegendert habe ich dort, wo es inhaltlich sinnvoll ist (vgl. Hedayati 2023). Da mit den Interviewpartnerinnen nicht ihre Geschlechtsidentität besprochen wurde, ist die geschlechtliche Zuschreibung durch die Forschende vorgenommen worden.

2. State of the Art

Lindsay B. Gezinski (2022) befasst sich in ihrer Studie mit dem Titel *„It’s Kind of Hit and Miss with Them’: a Qualitative Investigation of Police Response to Intimate Partner Violence in a Mandatory Arrest State“* mit den Erfahrungen von Opfern von Partnergewalt mit der Polizei in Utah. Das besondere an Utah ist, dass es ein sogenannter *“mandatory arrest state“* ist, das heißt im Falle von Partnergewalt und bei Erfüllung bestimmter Kriterien müssen die Gefährder (*predominant aggressors*) inhaftiert werden. Auch Li et al. (2015) befassen sich mit den Erfahrungen von Frauen in *a mandatory arrest state* im Nordosten der USA. Sie nehmen allerdings jene Frauen

⁵ Gleiches gilt für den Begriff „Mann“

in den Fokus, die aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen inhaftiert wurden und Opfer von Partnergewalt sind. Also jene Frauen, die, wie Gezinski (2022: 99) nahelegt, durch das Gesetz der verpflichtenden Verhaftung kriminalisiert werden können. Saxton et al. (2021) publizierten eine Studie mit dem Titel “Experiences of Intimate Partner Violence Victims With Police and the Justice System in Canada” die in Canada durchgeführt wurde. Sie geben einen Überblick über die Ergebnisse von Studien aus Nordamerika und dem Vereinigten Königreich, die sich mit den Erfahrungen von Opfern von Partnergewalt mit der Polizei und ihrer Zufriedenheit befassen (ebd.: NP2030 ff.): Die Zufriedenheit mit der Polizei liege zwischen 60% und 80% (vgl. Buzawa & Austin, 1993; Buzawa & Buzawa, 2003; Jaffe & Burris, 1984; Lewis, Dobash, Dobash, & Cavanagh, 2000; Martin, 1997; Stephens & Sinden, 2000 zit.n. ebd.: NP2031). Gezinski (2022: 99) kommt bei ihrer Untersuchung zu einem anderen Ergebnis: Die von ihr befragten Frauen schilderten durchwegs negative Erfahrungen mit der Polizei. Gleichzeitig gaben die Opferschutzmitarbeiter:innen hingegen gemischte Erfahrungen an.

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich hinsichtlich der Zufriedenheit ein differenzierteres Bild: Weitere von Saxton et al. (2021: NP2032) zitierte Studien zeigen den Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Polizei und der Zufriedenheit der Opfer: Unterstützendes Verhalten trägt zur Zufriedenheit der Opfer bei, während unfreundliches und verständnisloses Verhalten, insbesondere das „Nicht-Tätigwerden“ durch die Polizei, Opfer unzufrieden zurücklässt (vgl. Geller 1991; Lloyd 2000; MacLeod 1987; Martin 1997; Russell/ Light 2006; Stephens/ Sinden 2000; Wolf et al. 2003 zit.n. ebd.: NP2032).

Daniela Gloor und Hanna Meier (2014: 114–132; 334) haben für den Schweizer Nationalfond eine Studie über die Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft mit dem Titel „Der Polizist ist mein Engel gewesen“ durchgeführt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Polizei von den meisten Gewaltopfern beim Erstkontakt als unterstützend wahrgenommen wurde, außer Frauen mit Migrationshintergrund oder Frauen, deren Partner Migrationshintergrund haben. Allerdings geraten die betroffenen Frauen durch den wiederkehrenden Kontakt zunehmend in den Fokus der Polizei anstatt der Gefährder.

Je öfter der Kontakt stattfand, je häufiger die Frauen die Polizei riefen, desto schwieriger wurde der Kontakt. Die Frauen nehmen wiederholt Kontakt zur Polizei auf, weil sie wiederholt Gewalt erleben und der Gefährder sich nicht an die Wegweisung hält. Mit dem vermehrten Kontakt entstehen den Frauen viele Probleme und eine hohe Arbeitslast. Auch Li et al. (2015: 401) zeigen für den Nordosten der USA in einem *mandatory arrest state*, dass betroffene Frauen bei wiederholten Kontakten mit der Polizei zunehmend auf Unverständnis stießen. Saxton et al. (2021: NP2047) kommen zu dem Schluss, dass die hohe Zufriedenheit mit der Polizei vor allem mit den niedrigen Erwartungen der Gewaltopfer zu tun hat.

Die beiden hier zitierten Studien für Österreich zeigen ebenfalls ein differenziertes Bild bezüglich der Zufriedenheit mit der Polizei: Isabell Meier (2017: 18–19) verfasste einen Länderbericht für Österreich unter dem Titel „Rights of crime victims to have access to justice'. Country report Austria“. Birgit Haller und Helga Amesberger (2019: 7, 13) führten für ihre Studie für Österreich neben einer Aktenanalyse der Polizei- und Gerichtsakten auch Interviews mit zehn Opfern von Partnergewalt. Sie (ebd.: 63, 72f.) kamen zu dem Ergebnis, dass die Opfer meisten Opfer angaben, mit dem Handeln der Polizei generell zufrieden gewesen zu sein, weil sie sie zum Beispiel bei der Zeug:inneneinvernahme als unterstützend und einfühlsam erlebten. Die beiden Forscherinnen zeigen aber auch, dass Standards und Opferrechte nicht (ausreichend) eingehalten wurden. Die Opfer führen dieses fehlerhafte Verhalten auf individuelles Unvermögen der Polizist:innen zurück. Sowohl in Österreich wie auch in Utah kommen die Forscherinnen zu dem Ergebnis, dass es ein großes Stadt-Land-Gefälle in der Qualität der polizeilichen Reaktion auf Partnergewalt gibt (vgl. Gezinski 2022: 99; Haller/Amesberger 2019: 63). Die Opfer von Partnergewalt würden, unabhängig davon wie sie den Kontakt mit der Polizei erlebten, aus mangelnden Alternativen wieder an die Polizei wenden (vgl. Haller/Amesberger 2019: 81; Meier 2017: 18–19).

Gezinski (2022: 99) identifiziert die inadäquate Reaktion der Polizei als ein Hauptthema ihrer Studie. Laut Saxton et al. (2021: NP2046) können Opfer durch den Kontakt zur Polizei Schaden nehmen. In der Studie der Europäischen Agentur für Grundrechte werden die Ergebnisse aus der Feldforschung von sieben EU-

Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Polen, Portugal und UK) dargestellt. Die Autor:innen zeigen, dass Opfer von Partnergewalt Angst vor Vergeltung und Re-Viktimisierung durch den Gefährder aufgrund der Kontaktaufnahme mit der Polizei haben. Die Studie zeigt, dass das Nicht-Handeln der Polizei eine der Hauptgründe für wiederholtes Gewalterleben ist. Viele der interviewten Frauen hatten den Eindruck, dass ihnen die Polizei nicht ordentlich zugehört hat (vgl. FRA 2019c: 34; 37). Wenn keine Schutzmaßnahmen erlassen werden, sind die Opfer gezwungen, die Wohnung zum eigenen Schutz zu verlassen. Die Polizei lenke oftmals den Fokus auf die Ermittlungsarbeit im Strafverfahren statt auf die Schutzmaßnahmen für die Opfer (vgl. ebd.: 42 f.). Auch Isabell Meier (2017: 2) schildert aus der Perspektive der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Richter:innen, dass Opfer von Gewalt zuallererst als Zeug:innen und ihre Aussage als wichtigster Beweis im Strafprozess gesehen werden. Sie werden im Strafverfahren nicht als verletzte Personen mit einem Bedürfnis nach Wiedergutmachung gesehen und fühlen sich nicht als Opfer behandelt. Sie erwarten sich im Strafprozess ein gerechtes Urteil, das bedeutet im Konkreten, dass alle Aspekte der Gewalt und alle Beweise gewürdigt werden und, dass sie als Opfer anerkannt werden. Die Richter:innen sind außerdem der Ansicht, dass Opfer keine aktive Rolle im Strafprozess übernehmen sollten (vgl. Haller/Amesberger 2019: 55; 61; Meier 2017: 2). Laut Saxton et al. (2021: NP2045) sind Opfer, die nicht den Vorstellungen des Opfer-Seins entsprechen, im kanadischen Justizsystem mit besonderen Hürden konfrontiert.

Victim Blaming und die Bagatellisierung der Gewalterfahrung als Familienangelegenheit sind auch Erfahrungen, die Opfer von Partnergewalt machen. Auch, dass ihnen ungefragt Ratschläge erteilt werden, anstatt die Partnergewalt als öffentliches Problem zu behandeln und autoritativ einzugreifen. Die Opfer sind oftmals überrascht, wie wenig ihnen von der Polizei und zu welchem Ausmaß den Gefährdern geglaubt wird (vgl. FRA 2019b: 41; 46). Gloor und Meier (2014: 114–132) weisen auf eine Diskrepanz zwischen dem Gewaltverständnis der betroffenen Frauen und der engen Gewaltdefinition der Polizei hin.

Gezinski (2022: 99) und Li et al. (2015: 401) hat die Polizei immer wieder Probleme, in der akuten Situation den Gefährder zu identifizieren. Die Gewaltbetroffenen hatten den Eindruck, dass die Entscheidung der Polizei sie festzunehmen, auf einem fehlenden Verständnis der Situation basierte und in manchen Fällen wurde den Frauen zur Ermittlung des Gefährders keine Gelegenheit eingeräumt, die Situation zu erklären.

Gezinski (2022: 99) zeigt für Utah und Gloor und Meier (2014: 114–132) für die untersuchten Kantone in der Schweiz, dass die Schutzmaßnahmen in vielen Fällen keinen Schutz bringen und die Wegweisungen zahnlos sind. Die Polizei zeigt sich durch die nicht-Einhaltung der erlassenen Maßnahmen überfordert. Meier (2017: 3) und Haller und Amesberger (2019: 68) kommen in ihren auf Österreich bezogenen Studie zu unterschiedlichen Ergebnisse, was die Wirkungsmacht der Schutzmaßnahmen betrifft: Die von Meier interviewten Frauen und Angehörige verschiedenen Berufsgruppen geben an, dass der der Schutz vor wiederholter Viktimisierung funktioniert. Nicht alle der von Haller und Amesberger interviewten Frauen fühlten sich durch die Polizei ausreichend geschützt. Wobei auch Meier zeigt, dass die Strafzahlungen bei Nicht-Einhaltung der Wegweisungen wirkungslos seien. Die Opfer wünschten sich für den besseren Schutz, dass die Polizei den Gefährder in Gewahrsam genommen hätte. Schutzmaßnahmen wirken interessanterweise bei Opfer anderer Gewaltverbrechen nicht. Ein Großteil der für die Studie der Europäischen Agentur für Grundrechte (2019c: 34; 37) interviewten Gewaltopfer (23 von 35) erfuhren keine Schutzmaßnahmen durch die Polizei, was die Opfer vielfach dazu zwang, die Wohnung zu verlassen.

Gezinski (2022: 99) kommt zu dem Ergebnis, dass der Polizei traumaspezifisches Wissen fehlt und sie deshalb Schulungsbedarf hat, auch um den Gefährder in der Situation identifizieren zu können. Saxton et al. verweisen ebenfalls auf zwei Studien (vgl. Harris et al., 2001; Russell & Light, 2006, zit.n. Saxton et al. 2021: NP2032), die zu diesem Ergebnis kommen, und die *Victim Blaming* und die unterschiedlichsten Reaktionen der Polizei auf Partnergewalt auf die Unwissenheit der Polizei über Gewaltdynamiken zurückführen. Laut der Saxton et al. (ebd.: NP2044 ff.) durchgeführten Studie haben die Gewaltopfer den Eindruck, dass es „Glück“ sei, ob

man mit der „richtigen“ Person bei der Polizei (und bei den Gerichten) in Kontakt komme. Mit dieser Person stehe und falle der weitere Verlauf. Auch die Europäische Agentur für Grundrechte (2019c: 33–50) ortet Schulungsbedarf für die Polizei nicht nur hinsichtlich der erforderlichen *multi-agency* Kooperation im Gewaltschutz, sondern auch in Hinblick auf ihr Auftreten und ihre Haltung gegenüber Opfern von Partnergewalt. Laut Isabell Meier (2017: 14, 17) wird die Traumatisierung und das fehlende Vertrauen in die Justiz aufgrund des fehlenden Wissens oft als Widerwilligkeit der Opfer missverstanden und hat negative Auswirkungen auf die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Opfer. Im Vergleich zu Polizist:innen anderer EU-Länder haben österreichische Polizist:innen oft Verständnis dafür, dass der Trennungsprozess aus Gewaltbeziehungen lang und schwierig sein kann. Sie haben außerdem eine realistische Einschätzung der Gefährdung des Opfers (vgl. FRA 2019b: 45).

3. Forschungsdesign

Mein grundlegendes Forschungsinteresse gilt der Erfahrung der Opfer mit der Polizei. Die Polizei hat eine wichtige Rolle im Opferschutz: Sie ermittelt Täter und Opfer und ordnet Opferschutzmaßnahmen an. Die Aussage des Opfers bei der Polizei ist ein essenzieller Bestandteil der Ermittlungsarbeit und Entscheidungsgrundlage für die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus kommen dem Opfer zwar verschiedene Opferrechte im Kontakt mit der Polizei zu, allerdings ist der Kontakt mit der Polizei eine zwischenmenschliche Interaktion, in der auch patriarchale Vorurteile über Partnergewalt hineinwirken. Opfer berichten immer wieder, dass sie sich von der Polizei nicht ernstgenommen fühlen (vgl. FRA 2019b; Gezinski 2022; Gloor/Meier 2014; Haller/Amesberger 2019; Saxton et al. 2021). Dabei sind Gewaltbetroffene in Aussagesituationen gefährdet durch das Nicht-Tätigwerden der Polizei oder Vergeltung durch den Gefährder zu erfahren oder sekundäre Viktimisierung durch die Polizei selbst. Aus der aussagepsychologischen Begutachtung ist bekannt, dass das Setting und die Atmosphäre bei der Befragung wesentlichen Einfluss auf die Aussagequalität des Opfers haben (vgl. Volbert 2004: 50). Gleichzeitig steht die Polizei in der Kritik, nicht ausreichend im Umgang mit traumatisierten Personen

geschult zu sein (vgl. GREVIO 2018: 35; Rechnungshof 2023: 58). Die Forschungsfrage und die Unterfragen lauten daher wie folgt:

Welche Erfahrungen machen Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt bei ihrem ersten Kontakt mit der Polizei in Wien?

- *Wie schätzen Professionistinnen des Opferschutzes die Erfahrungen der Gewaltopfer mit der Polizei ein?*
- *Welche politischen Maßnahmen lassen sich von ihren Erfahrungen ableiten?*

Diese Masterarbeit verortet sich einerseits in der Geschlechterforschung und der feministischen Staatstheorie, weil männliche (Partner-)Gewalt aus geschlechtertheoretischer Perspektive in patriarchalen Strukturen verankert ist. Geschlecht ist eine unsere Gesellschaft strukturierende Kategorie. Geschlecht ist aber auch eine politische Kategorie, weil es das Politische, politische Systeme und den Staat strukturiert. Partnergewalt ist, so werde ich mit Bezug auf Birgit Sauer erläutern, auch strukturelle Gewalt, weil sie in einer Gesellschaft verankert ist, die Frauen strukturell benachteiligt, Diese Diskriminierungen schlagen sich auch in .Gewaltverhältnissen nieder (vgl. Sauer 2008b, 2009). „Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, die strukturell in unserer Gesellschaft begründet sind“ (Hedayati 2023: 14).

Andererseits verorte ich diese Masterarbeit in der Politikfeldanalyse. Die empirisch-soziale qualitative Forschung ist für die Politikfeldforschung geeignet, da sie verallgemeinerungsfähige Theorien und Aussagen über Abläufe von Prozessen und deren Wirkungen produzieren kann.

Die empirische Analyse der Prozesse in den einzelnen Politikfeldern soll dabei helfen, die Zusammenhänge zwischen Rahmenbedingungen, politischer Entscheidungen sowie den Ergebnissen in diesen Bereichen zu entschlüsseln. (Lauth et al. 2014: 311)

Die empirische Datenerhebung hat zum Ziel, zur Entwicklung von politischen Instrumenten zur Beendigung und Bekämpfung von Partnergewalt gegen Frauen beizutragen. Aus der Perspektive der Politikfeldanalyse

erhöhen sich mit entsprechenden sachlichen Informationen, entsprechendem inhaltlichen Kenntnisstand und problemadäquaten Wissen die Chancen zur erfolgreichen Bearbeitung der Probleme [und] die Chancen zur Durchsetzung von politischen Zielen. (Schubert/Bandelow 2014: 13)

„[E]in Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt [ist].“ ist das politische Ziel Istanbul Konvention (2011: Präambel), die Österreich ratifizierte hat. Die politischen Instrumente nehmen insbesondere die Polizei als Exekutivorgan in den Blick, um die strukturelle Gewalt gegen Frauen innerhalb staatlichen Handelns zu adressieren. Die Vielfalt der politischen Instrumente ist, so Howlett et al. (2009: 114 2009: 114 zit.n. Blum/Schubert 2018: 120), nur durch die Vorstellungskraft begrenzt.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen habe ich ein exploratives Design gewählt. Das Ziel einer explorativen Studie ist es, ein grundlegendes Verständnis des Forschungsgegenstandes zu erreichen, Zusammenhänge zu verstehen und relevante Themenfelder zu identifizieren. Bei explorativen Studien wird mit einer offenen Forschungsfrage gearbeitet, um verschiedene Dimensionen des Forschungsgegenstands in den Blick zu bekommen. Das Ergebnis können Hypothesen, Theorien und anschließende wissenschaftliche Forschungsfragen sein (vgl. Döring 2023: 194).

3.1. Einschränkungen des Forschungsinteresses

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit Gewalt, die gegen Frauen als (Ex-)Partnerinnen gerichtet ist. Ausgeschlossen ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sowie Gewalt außerhalb der Intimbeziehung, wie beispielsweise am Arbeitsplatz. Aufgrund der Besonderheiten in der Strafverfolgung bei sexualisierter Gewalt und Gewalt gegen Kinder wird diese hier ebenfalls nicht explizit untersucht. Es ist zwar davon auszugehen, dass in vielen Fällen von Partnergewalt sexualisierte Gewalt und Gewalt gegen Kinder (zumindest durch ihre Zeug:innenschaft) eine Rolle spielen, aber die Interviews mit den Opfern hätten aus forschungsethischer Sicht eine besondere Bedachtnahme erfordert.

Das Forschungsfeld wird geografisch auf Wien beschränkt, da die Organisation und Umsetzung von Maßnahmen gegen Partnergewalt und Gewaltschutz sich zwischen den Bundesländern unterscheidet. In einem föderal organisierten Staat sind die Landespolizeidirektionen naturgemäß unterschiedlich strukturiert. Zum Beispiel hat die Landespolizeidirektion Wien für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre einen 24/7-Supportservice für die ersteinschreitenden Polizist:innen eingerichtet. Auch die Gefährdungseinschätzungsinstrumente unterscheiden sich nach Bundesland und sind nicht vereinheitlicht (vgl. Rechnungshof 2023: 67–68).

3.2. Standpunktverortung und Vorannahmen

Des Weiteren möchte ich kurz darlegen, dass ich selbst vier Jahre lang Mitarbeiterin in einem Wiener Frauenhaus war und daher sowohl Praxiswissen mitbringe als auch soziale Kontakte mit anderen Mitarbeiter:innen der Gewaltschutzeinrichtungen habe und hatte. Deshalb erscheint es mir besonders relevant, die eigenen Prämissen, die auf meinen professionellen Erfahrungen und auf meinen bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten basieren, offenzulegen:

1. Insbesondere der allererste Kontakt mit der Polizei aufgrund eines Gewalterlebens hat Einfluss darauf, ob Opfer sich ermutigt oder entmutigt fühlen. Ich nehme an, dass der Verlauf des Polizeikontaktes die Haltung der Opfer gegenüber der Polizei und dem Staat maßgeblich beeinflusst.
2. Die Entscheidungen der Polizei und der Verlauf des Polizeikontaktes haben Einfluss auf den Fallverlauf im Strafverfahren, aber auch darüber hinaus (Kinder- und Jugendhilfe, Helfer:innensysteme, Familie und Freunde, Zivilverfahren, wie Scheidung und Obsorge).
3. Die gesetzlichen Bestimmungen, die die Grundlage des polizeilichen Handelns sind, „menscheln“ zu wenig. Das heißt, die konkreten zwischenmenschlichen Interaktionen sind nicht reguliert (und können auch nicht im Detail reguliert werden). Die Interaktion ist geprägt von den gesellschaftlichen Vorurteilen und Prämissen der handelnden Polizist:innen zu Partnergewalt und hat wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der

Polizei. Ein Beispiel ist das sogenannte *Victim Blaming*, bei dem Opfern von Partnergewalt unterstellt wird, die Gewalt durch ihr Verhalten provoziert zu haben.

- Die Polizist:innen sind sich dieser Umstände oft nicht bewusst.
- Es gibt innerhalb des Polizeiapparates wenig Bereitschaft, darüber zu reflektieren.
- Innerhalb der Polizei gibt es große Unterschiede, wie mit Frauen, die Opfer von Partnergewalt geworden sind, umgegangen wird. Das hat meiner Annahme nach mit Erfahrung, Wissen und Empathie zu tun.

3.3. Begriffsarbeit und-definitionen

Für die hier thematisierten Gewaltverhältnisse gibt es verschiedene Begriffe, die Ein- und Ausschlüsse (re-)produzieren, historisch gewachsen sind und politische Implikationen haben. Ich möchte einige Begriffe herausstellen, um die notwendige Abgrenzung zwischen ihnen deutlich zu machen:

1. *Geschlechtsspezifische/ Geschlechtsbezogene Gewalt (gender-based violence)* bezieht sich auf Gewalt, die sich gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts (Haider 2020: 648), ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Ausdrucks der Geschlechtlichkeit richtet, oder die Personen eines bestimmten Geschlechts überproportional stark betrifft (vgl. EIGE 2024; 2012). Der Begriff ermöglicht einen Blick auf ein nicht binäres und nicht heterosexuelles Geschlechterverständnis im Zusammenhang mit Gewalt, z.B. Gewalt gegen inter- und transgeschlechtliche Personen sowie queeren, nicht-binären Personen.
2. *Gewalt gegen Frauen* ist laut Isabel Haider als Fachbegriff zu verstehen, der Formen geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst, die sich gegen Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts richten oder Frauen und Mädchen überproportional betreffen (vgl. Haider 2022: 208). Gewalt gegen Frauen war und ist ein politischer Kampfbegriff. Sie bezeichnet körperliche, sexuelle,

psychische oder wirtschaftliche Gewalt, sowie die Androhung von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentziehung (vgl. Istanbul Konvention 2011: Art. 3).

3. Begriffe wie *Partnergewalt*, *partnerschaftliche Gewalt* oder *Intimpartnergewalt* zielen auf Gewaltverhältnisse in intimen Paarbeziehungen unabhängig vom Familienstand ab. Partnergewalt ist eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt. In den meisten Fällen beziehen sich diese Begriffe auf heterosexuelle Paarbeziehungen und bezeichnen daher Gewalt, die durch einen männlichen Täter/ Gefährder gegen ein weibliches Opfer ausgeübt wird, das in einer aktuellen oder früheren Intimbeziehung zu ihm steht oder stand. Partnergewalt umfasst im Gegensatz zu „Gewalt gegen Frauen“ zum Beispiel keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, weibliche Genitalverstümmelung oder Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum (vgl. FRA 2019b: 7; humanrights.ch 2016).
4. *Häusliche Gewalt* bezieht sich auf den Ort – das Zuhause – an dem Gewalt ausgeübt bzw. erfahren wird. Sauer kritisiert den Begriff, da er die Geschlechtsspezifität im Gewaltverhältnis verschwimmen lässt. Der Begriff verschiebt den Fokus im politischen Diskurs auf Kinder, alte Menschen und Pflegebedürftige. Sauer (2008: 105 f.) kritisiert, dass dadurch Frauen als systematische Opfer patriarchaler Gewaltverhältnisse aus dem Blick geraten.

Walter S. DeKeseredy und Martin D. Schwartz (2011: 6) definieren einen weit gefassten methodologisch Gewaltbegriff:

[T]he misuse of power by a husband, intimate partner ..., ex-husband, or ex-partner against a woman, resulting in a loss of dignity, control, and safety as well as a feeling of powerlessness and entrapment experienced by the woman who is the direct victim of ongoing or repeated physical, psychological, economic, sexual, verbal, and/or spiritual abuse. Woman abuse also includes persistent threats or forcing women to witness violence against their children, other relatives, friends, pets, and/or cherished possessions by their husbands, partners, ex-husbands, or ex-partners. (ebd.: 4)

Für diese Masterarbeit verwende ich den Begriff (Intim-)Partnergewalt, wobei ich das Präfix „Intim“ als eine Spezifizierung der Art der Beziehung verstehe. Die Interviews wurden ausschließlich mit Frauen geführt, die Gewalt durch ihren aktuellen oder

vergangenen Partner erfahren haben. Ich vermeide den Begriff häusliche Gewalt aufgrund der oben angeführten Kritik von Birgit Sauer. (Intim-)Partnergewalt schließt zudem Formen der Gewalt gegen Kinder aus. Für diesen Ausschluss habe ich mich bewusst bei der Formulierung der Forschungsfrage entschieden, da die Beforschung von Gewalt an Kindern besondere forschungsethische Aufmerksamkeit erfordert. Allerdings, wie es sich im Ergebnisteil zeigen wird, kann die Partnergewalt gegen Frauen als Mütter oftmals nicht von der Gewalt gegen Kinder isoliert betrachtet werden.

Viktimisierung bezeichnet den Prozess des Opferwerdens durch eine kriminelle Handlung. Eine kriminelle Handlung ist eine Verletzung der eigenen Rechte (vgl. FRA 2019b: 7). Im Zusammenhang mit der Intimpartnergewalt spielen zwei Begriffe eine wichtige Rolle: Re-Viktimisierung bezeichnet die Wiederholung des Opferwerdens durch Gewalt. Die sekundäre oder Sekundärviktimisierung bedeutet, dass Opfer nach einer Viktimisierung in einer Art und Weise behandelt werden, „*that reinforce the experience of not being respected and in control of one’s situation*“ (ebd.).

Die Polizei, als Anlaufstelle für Opfer von Gewalt, hat bei Partnergewalt verschiedene Interventionsziele: Die Gewalt zu stoppen und die Opfer vor weiterer Gewalt zu schützen. Darüber hinaus sind Gefährder in die Verantwortung zu nehmen und es ist ihnen Hilfe anzubieten. Diese Aufgaben gliedern sich in die Grundaufgaben der Polizei – Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Prävention – ein (vgl. Gloor/Meier 2014: 114). Als allererster Schritt muss der Schutz der Opfer in den Blick genommen werden, um sie vor Re-Viktimisierung zu schützen (vgl. FRA 2019b: 36). Die Europäische Agentur für Grundrechte (2019b: 12) kommt in ihrer Studie zu folgender Erkenntnis: Wenn Gewaltbetroffene von der Polizei nicht ernst genommen werden und daher keine (Schutz-)Maßnahmen ergriffen werden, führt dies in weitere Folge zu einem erhöhten Risiko für das Erleben wiederholter Gewalt.

Inaction by the police is a main cause of violence. (...) Once the police learn of a violent partner relationship, they cannot turn their back on the couple, as that would create an imminent risk of repeat victimization. (ebd.)

Dieses Nicht-Handeln wird in der Viktimologie als Form der sekundären Viktimisierung bezeichnet und meint die „*Fehlreaktion nach der Primärviktimisierung, durch die Gesellschaft und ihre Institutionen*“ (Schneider 2014: 239). Sekundäre Viktimisierung umfasst begrifflich die negativen Folgen, die dem Opfer nicht durch die Straftat an sich, sondern durch die (fehlenden) Reaktionen derjenigen, die mit der Bearbeitung der Straftat befasst sind, entstehen. Die negativen Folgen können psychischer, sozialer und unter Umständen auch wirtschaftlicher Natur sein (vgl. Landwehr 2015). Erfahrungen sekundärer Viktimisierung können Viktimisierungstraumata verstärken oder aufrechterhalten (vgl. Schneider 2014: 239). Dabei spielen die Erfahrungen des Opfers im Strafverfahren, das mit der Anzeigeerstattung bei oder durch die Polizei beginnt, eine bedeutende Rolle bei der Vorbeugung und Vermeidung von Sekundärviktimisierung.

3.4. Datenerhebung

Um eine breite Datenbasis zu generieren, wurde ein Mixed-Methods Ansatz, oder auch Triangulation, gewählt. Das Vorgehen ermöglichte einen besonderen Einblick in den Forschungsgegenstand. „*[I]ndividual interviews and focus groups are often used in the same study. (...) [It] might be used after in-depth interviews to discuss the issue at a more strategic level*“ (Ritchie 2010: 37 f.). Daher wurden verschiedene Methoden zur Datenerhebung angewendet. Dies steht im Einklang mit der Konzeption der Grounded Theory. Die Erhebung sollte zweistufig stattfinden: Interviews mit Opfern folgte eine Fokusgruppe mit Mitarbeiterinnen des Opferschutzes.

3.4.1. Methoden der Datenerhebung: das teilstrukturierte Interview:

Für die Durchführung der Interviews wurde das un- oder teilstrukturierte Interview gewählt. Diese Art des Interviews ermöglicht den Zugang zum subjektiven Erleben, wie Gefühle, Meinungen und Überzeugungen, der Interviewten sowie zu vergangenen Erlebnissen. Bei der Auswahl der Fälle wird auf besonders relevante, also typische oder extreme Fälle, zurückgegriffen. Interviews sind niederschwellig und ermöglichen einen sensiblen Umgang mit schwierigen Themen, wie hier das Erleben von Gewalt (vgl. Döring 2023: 353–354).

Aufgrund meiner Arbeitserfahrung und einer vorangegangenen Seminararbeit, bei der ich Interviews mit Opferschutzmitarbeiterinnen geführt hatte, hatte ich bereits eine Vorstellung vom Forschungsgegenstand und von Themenfeldern, die bei der Befragung relevant sind. Ich habe mich daher für teil- bzw. halbstrukturierte Interviews entschieden und die Interviews anhand eines Interviewleitfadens geführt (sh. Anhang). Die Interviewfragen sind offen formuliert und wurden an die jeweilige Situation in ihrer Reihenfolge und Tiefe und sowie an die sprachlichen Kompetenzen meiner Interviewpartnerinnen angepasst (vgl. ebd.: 355–356).

3.4.2. Methoden der Datenerhebung: die Fokusgruppe

Eine Fokusgruppe ist eine Art der Datenerhebung, bei der eine Gruppe von Personen zu einem bestimmten Thema (Fokus) diskutiert. Die Interaktion zwischen den Teilnehmer:innen einer Fokusgruppe ist nicht als Hindernis, sondern als wünschenswert zu verstehen:

Der interaktive Gruppencharakter ist kennzeichnend für die Methode und soll sicherstellen, dass die Teilnehmenden ihren eigenen Sprachstil und inhaltliche Kategorien aus ihrem Lebensalltag nutzen. (Prinzen 2020: 306)

Die Interaktion bleibt realitätsnah und es können einzelne Phänomene verbalisiert und verhandelt werden. Durch die Interaktion mit den anderen Teilnehmer:innen ergibt sich ein diskursiver Austausch, der die Variationen und Überzeugungen einzelner Perspektiven offenlegen kann, die in einem Einzelinterview verborgen geblieben wären (vgl. Döring 2023: 356; Prinzen 2020: 306–307). Fokusgruppen sind dafür geeignet, eine Gruppenmeinung „also sozial konstruierte Deutungsmuster oder kollektiv verankerte Orientierungsmuster“ (ebd.: 307) zu erforschen. Kollektive Orientierungsmuster entstehen aufgrund von sozial geteilten Erfahrungsräumen, die unabhängig von der Teilnahme an der Fokusgruppe bestehen (vgl. ebd.: 308). Natürliche Gruppen explizieren Diskussionsinhalte weniger als künstliche Gruppen und bleiben innerhalb ihrer Rollen (vgl. Mäder 2013: 42 zit.n. ebd.: 309). Homogene und natürliche Gruppen lassen „eine höhere Vertrautheit untereinander und einen offeneren und detaillierteren Austausch erwarten“ (ebd.: 309).

3.4.3. Der Zugang zum Feld

Um Frauen, die Opfer von Partnergewalt geworden sind, als mögliche Interviewpartnerinnen gewinnen zu können, habe ich mich schriftlich an verschiedene Frauenberatungsstellen und Opferschutzeinrichtungen sowie an mir bekannte Opferschutzanwältinnen mit der Bitte, mein Anliegen an potenzielle Interviewpartnerinnen weiterzuleiten, gewandt. Diese Vorgehensweise hat leider kaum gefruchtet. Einzig die Wiener Frauenhäuser kooperierten mit mir und vermittelten mir drei der sechs Interviewpartnerinnen. Aufgrund meiner professionellen Erfahrung als Sozialarbeiterin habe ich Kontakte zu Mitarbeiter:innen der Wiener Frauenhäuser, der Kinder- und Jugendhilfe (Amt für Jugend und Familie, Regionalstelle 2) und dem Wiener Gewaltschutzzentrum. Ich habe diese Kontakte für den Zugang zum Feld und für die Suche nach Teilnehmerinnen für die Fokusgruppe mobilisiert. In einem weiteren Schritt habe ich mich an die Kinder- und Jugendhilfe gewandt. Von dieser Seite wurden mir weitere drei Interviewpartnerinnen vermittelt.

Alle Interviewpartnerinnen und Fokusgruppenteilnehmerinnen wurden datenschutzrechtlich gemäß DSGVO informiert und haben eine Einwilligungserklärung, die von mir sicher verwahrt wird, unterzeichnet. Die Namen der Teilnehmerinnen wurden im Zuge der Transkription anonymisiert und die Namen der interviewten Frauen wurden geändert. Die Arbeitsstellen der Fokusgruppenteilnehmerinnen bleiben verdeckt.

3.4.4. Datengrundlage

Insgesamt wurden im Zeitraum von Mai 2023 bis Dezember 2023 sechs Interviews geführt. Die Interviews dauerten zwischen 45 Minuten und 1,5 Stunden. Zwei der interviewten Frauen (Frida und Hannah) sprachen kein Deutsch, aber ausgezeichnet Englisch, weswegen ich die Interviews auf Englisch führte. Kerstin und Mara haben Deutsch nicht als Erstsprache. Ihre Deutschkenntnisse waren ausreichend für ein Interview. Lydia und Oksana sind autochthone Österreicherinnen. Die Interviews wurden größtenteils in persona geführt, mit Ausnahme von zwei Interviews, die via Zoom durchgeführt wurden. Die Interviews wurden auf Audio aufgezeichnet und später transkribiert. Im Zuge der Transkription wurden sie anonymisiert.

Danach fand eine Datenerhebung mittels Durchführung einer Fokusgruppe mit Mitarbeiterinnen von zwei verschiedenen Opferschutzeinrichtungen statt. Im Falle der hier durchgeführten Fokusgruppe kann von einer sogenannten natürlichen und eher homogenen Gruppe gesprochen werden: Die Fokusgruppe bestand aus sieben Teilnehmerinnen. Alle sieben waren Frauen zwischen 30 und 40 Jahren. Sie sind Sozialarbeiterinnen oder Juristinnen und arbeiten/ arbeiteten in zwei verschiedenen Opferschutzeinrichtungen. Mit Ausnahme einer Teilnehmerin waren alle autochthone Österreicherinnen. Die Teilnehmerinnen kannten sich größtenteils untereinander und konnten aufgrund ihrer professionellen Tätigkeit auf eine gemeinsame Sprache, gemeinsame Erfahrungen und ein gemeinsames Wissensfeld zurückgreifen. Die Teilnehmerinnen der Fokusgruppe können nach Bogner et al. als Expertinnen verstanden werden. Expert:innen sind laut Bogner et al. (2014: 13) Personen, die sich durch ihr spezifisches (Erfahrungs-)Wissen über ein klar begrenztes Feld „*die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für andere zu strukturieren*“ (ebd.). Das Wissen von Expert:innen sei für die sozial-empirische Forschung relevant, da ihr Wissen für das Funktionieren moderner Gesellschaften konstitutiv sei (ebd.: 4). Indem auf den breiten Erfahrungsschatz der Opferschutzmitarbeiterinnen fokussiert wurde, konnten nicht nur Informationen zur Beantwortung der untergeordneten Forschungsfrage, wie der nach potenziellen (politischen) Maßnahmen erörtert werden.

Die Fokusgruppe wurde eher direktiv moderiert, mit einem Leitfaden, der auf Basis der Auswertungsergebnisse der Einzelinterviews erstellt wurde (sh. Anhang). Die Moderierende war eine der Gruppe unbekannte Person, die die Diskussion anhand des Leitfadens lenkte. Da die Moderierende selbst nicht aus dem Feld des Opferschutzes kam, forderte sie die Gruppe im Zuge ihrer Moderation wiederholt auf Diskussionsinhalte zu explizieren (vgl. Prinzen 2020: 311).

Die Diskussion wurde auf Audioaufnahme festgehalten. Die Fokusgruppe dauerte insgesamt zweieinhalb Stunden, mit einer 15-minütigen Pause. Im Zuge der Transkription wurden die Namen der Teilnehmerinnen anonymisiert.

Eine theoretische Sättigung konnte bei der vorliegenden Masterarbeit nicht erreicht werden. Sie gilt als das Abbruchkriterium, wenn die Auswertung keine neuen Aspekte

der Kategorienbildung hervorbringt, sie aber auch nicht mehr weiter verfeinert. Kurz gesagt: Theoretische Sättigung heißt, dass sich die Erkenntnisse aus dem Material wiederholen (vgl. Strübing 2008: 33).

3.5. Datenauswertung: Constructivist Grounded Theory nach Kathy Charmaz

Für die Datenauswertung habe ich die Methode der *Constructivist Grounded Theory* nach Kathy Charmaz (2014) herangezogen. Ich habe mich für die *Constructivist Grounded Theory* entschieden, da sie sich insbesondere für die Bearbeitung einer explorativen und offenen Forschungsfrage eignet, wie zum Beispiel, um die subjektiven Erfahrungen Gewaltbetroffener zu untersuchen, zu analysieren und zu systematisieren. Die *Constructivist Grounded Theory* ist – anders als die *Grounded Theory* nach Glaser und Strauss – als Methode zu verstehen (vgl. ebd.: 15). Die *Constructivist Grounded Theory* ist „induktiv, interpretativ und iterativ“ (Prainsack/Pot 2021: 144), das bedeutet, sie produziert theoretische Einsichten aus empirischem Datenmaterial, indem sie dieses interpretiert, abstrahiert und systematisiert. Die Datenauswertung nach der *Constructivist Grounded Theory* ist nicht linear, sondern iterativ, das heißt, die Datenerhebung und die verschiedenen Phasen der Auswertung (initiales und fokussiertes Kodieren) passieren parallel, sich wiederholend und mäandernd durchgeführt (ebd.). „*A pivotal insight or realization of analytical connections can happen any time during the research process*“ (Charmaz 2014: 18).

Im ersten Schritt wurde das Datenmaterial initial kodiert. Nach der Transkription lagen die Interviews in schriftlicher Form vor. Während des initialen Kodierens „*we remain open to exploring whatever theoretical possibilities we can discern in the data*“ (ebd.: 116). Charmaz (ebd.: 117) sieht den Standpunkt von Barney Glaser – Begründer der *Grounded Theory* -kritisch, der davon ausging, dass das Datenmaterial ohne vorgefasste Konzepte analysiert werden kann. Es sei zwar wichtig, das initiale Kodieren „*open-ended*“ (ebd.) durchzuführen, aber gleichzeitig sei anzuerkennen, dass Forscher:innen vorausgehende Vorannahmen, Fähigkeiten und Ideen haben.

Initiales Kodieren bedeutet, dass das Datenmaterial Zeile für Zeile analysiert wird und die Aussagen auf ihre Bedeutung, insbesondere in Hinblick auf die Forschungsfrage, untersucht und mit einem Kode versehen werden. „[W]e learn what our research participants view as problematic and begin to treat it analytically“ (ebd.: 116). Ein Kode kann ein Wort oder eine Wortgruppe sein. Dieses Vorgehen ist bereits eine erste interpretatorische Leistung, bei der man noch nahe am Datenmaterial bleibt. Durch das Kodieren entsteht eine erste Verdichtung des Materials. Des Weiteren werden im Zuge des gesamten Auswertungsprozesses sogenannte Memos vermerkt. Memos sind Aufzeichnungen über die Gedanken und ersten analytischen Verschränkungen, die durch die Analyse entstehen. Die Gedankenblitze, die bei der systematischen Analyse entstehen, werden als mögliche erste Zusammenhänge der Kodes oder weiterführende Fragestellungen dokumentiert (vgl. Prainsack/Pot 2021: 145–149). Kodes und Memos, die sich durch das initiale Kodieren ergaben, waren zum Beispiel:

Zitat	Initialer Kode	Memo
my partner went behind me also with his position. And they started to talk to my partner first.	Unerwartetes Polizeihandeln	
Sie fragen: Ob er uns an diesem Tag irgendwas angetan hat? Sag ich nein, an diesem Tag nicht. Aber dass er uns bedroht hat. Er hat es schon einmal gemacht, aber dieses Mal nehme ich es mehr ernst, weil ich habe die Scheidungsklage eingereicht.	Polizei stellt richtige Fragen	Was sind die richtigen Fragen? Narration anregen, Sicherheit/ Vertrauen geben, Interesse zeigen
Weil ich Angst vor ihm habe, weil ich weiß, wie er reagiert.	Angst vor weiterer Eskalation und Viktimisierung wenn Anzeige erstatten/ Aussage machen	

Im zweiten Schritt werden die initialen Kodes beim fokussierten Kodieren zu Kategorien zusammengefasst.

Focused coding means using the most significant and/or frequent earlier codes to sift through and analyze large amounts of data. Focused coding requires decisions about which initial codes make the most analytical sense of categorize your data incisively and completely. (Charmaz 2014: 138)

Die initialen Codes werden auf ihre Zusammenhänge hin untersucht. Sie werden weiter vom Datenmaterial abstrahiert und verdichtet. Beim fokussierten Kodieren ist die Forschungsfrage wegweisend. Für die qualitative Forschung charakteristisch ist, dass diese Prozesse zyklisch sind, das bedeutet, dass durch das fokussierte Kodieren initiale Codes verbessert werden können. Beim fokussierten Kodieren werden die bestehenden Codes auf ihre Unterschiede und Gemeinsamkeiten hin analysiert. Dabei lassen sich bereits erste Codes zu Themengruppen zusammenfassen (vgl. ebd.: 151). Hier drei Beispiele für die Bildung fokussierter Codes:

Zitat	Initialer Kode	Fokussierter Kode	Memo
and till now pack your things and go to Frauenhaus	Verweis an Frauenhaus	Anerkennung Opferstatus	Widerspruch: Wegweisung und Vermittlung an Opferschutzeinrichtung
I was telling him: Look, I have an x-ray. My nose is broken. Where Should I go now. He was repeating the same sentence: We will escort you. Take your socks.	Fehlende Reaktion auf Nasenbruch	Anerkennung Opferstatus	Verletzungen sind kein Garant für die Anerkennung als Opfer
Er hat mich ermutigt. Er hat zu mir gesagt, es kann alles anders werden. Du kannst einfach sprechen. Hab keine Angst es passiert nichts. Er hat mir psychologisch so viel geholfen. Anders hätte ich das nicht gekonnt.	Ermutigung/ Bestärkung/ Empathie	Erleben der Polizei	

Anhand der gebildeten fokussierten Codes wurde ein Leitfaden (s.h. Anhang) für die Fokusgruppe erstellt: Dabei wurde aus jenen Codes Fragen formuliert, die mit Blick auf die Forschungsfrage von besonderem Interesse waren. Der Leitfaden sah auch Einblicke in das bereits bestehende Datenmaterial und die Fälle der interviewten Frauen vor. Erfragt wurden insbesondere Themenfelder, wo davon ausgegangen werden konnte, dass die Opferschutzmitarbeiterinnen besonderes Wissen, neue Perspektiven und ergänzende Erfahrungen einbringen konnten.

Das Transkript der Fokusgruppe wurde mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden (initialen und fokussierten) Codes und in Hinblick auf die Forschungsfragen, wie bereits für die Interviews beschrieben, zuerst initial und dann fokussiert kodiert. Auch

während diesem Prozess wurden Memos angefertigt. Hier sind Beispiele für die initialen und fokussierten Codes bei der Auswertung der Fokusgruppe.

P	Zitat	Initialer Kode	Fokussierter Kode
P3	Das ist ein polizeiliches Betretungsverbot, das ist lieb und nett, aber wenn er wirklich die Türe eintritt, ja, dann wird es schwierig	Grenzen des polizeilichen Schutzes	Schutz vor (sekundärer) Viktimisierung
P2	wenn man öfter zum Beispiel zeitlich die Kapazitäten hätte, in diesen 14 Tagen eine Helferkonferenz zu machen, wo diese ganzen Parteien auf einen Tisch bekommen, das wäre so hilfreich	Verbesserung: institutionalisierter Rahmen für Austausch	Schnittstellenkoordination
P5	ein großer Punkt ist da schon auch einfach viele Frauen, die nicht muttersprachlich deutsch sind, weil also die Dolmetschmöglichkeiten bei der Polizei. Also ich finde, das ist so ein Riesenthema, dass einfach zu viele Informationen einfach glaube ich nicht ankommen. Das ist einfach, da müsste sich, finde ich wirklich was tun.	Dolmetsch = Problem	Dolmetsch

Durch den Prozess des Kodierens ergaben sich erste Verschränkungen des Datenmaterials. Die fokussierten Codes der Interviews und der Fokusgruppe wurden im Zuge der weiteren Auswertung auf ihre Zusammenhänge untersucht und zu Themen gruppiert. Nicht alle Themen können in der vorliegenden Arbeit abgebildet werden. Themen setzen sich aus mehreren Codes zusammen und sind im Material verankert (vgl. ebd.: 151–153). Neben den Forschungsfragen, die für die Entwicklung und spätere Selektion der Themen leitend waren, waren weitere Fragen an das Material im Prozess hilfreich:

- *Was ist neu?*
- *Was ist besonders unerwartet?*
- *Welche Muster und Widersprüche sind sichtbar?*
- *Was wird am häufigsten erwähnt?*
- *Was kommt in der Literatur nicht vor?*
- *Was ist für die Interviewpartnerinnen am wichtigsten?* (ebd.: 152)

Ich möchte darauf verweisen, dass in der hier vorliegenden Arbeit keine Hierarchisierung zwischen dem Datenmaterial, welches sich aus den Interviews mit den Gewaltbetroffenen und der Fokusgruppe der Professionistinnen vornimmt, sondern herrschaftskritisch mit dem Wissen beider interviewten Personengruppen

umgehen möchte. Ich habe die Teilnehmerinnen der Fokusgruppe aus diesem Grund auch nicht Expertinnen, sondern Professionistinnen genannt, um darauf zu verweisen, dass ihr Wissen nicht besser und wertvoller ist. Ihr Wissen mag strukturierter und sozial wirkmächtiger sein, aber die gewaltbetroffenen Frauen berichten aus ihrer tatsächlichen Erfahrung.

4. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Interviews mit den gewaltbetroffenen Frauen sowie der Fokusgruppe mit den Opferschutzmitarbeiterinnen ergeben sehr unterschiedliche Daten: Während erstere zum großen Teil aus persönlichen Erfahrungen und Eindrücken bestehen, und die interviewten Frauen vereinzelt auch ihre Interpretationen ihrer Erfahrungen preisgaben, teilte die Fokusgruppe sowohl Erfahrungen als Beraterinnen von gewaltbetroffenen Frauen, als auch systematische Überlegungen zu und Interpretationen des Gewaltschutzbereichs und des Umgangs mit den Opfern im Strafprozess. Das heißt das Datenmaterial der Fokusgruppe ist different: Einerseits ist es nahe am Erlebten, andererseits wurden auch Themen auf der Metaebene diskutiert. Für die Darstellung der Ergebnisse habe ich die interpretative Ebene der Fokusgruppe versucht als solche herauszustreichen und zu benennen. Ich habe die analysierten Daten mit den Ergebnissen und Konzepten anderer Studien in Verbindung gesetzt.

Für das bessere Verständnis der Ergebnisse, stelle ich zuerst die sechs gewaltbetroffenen Frauen vor, die für diese Masterarbeit interviewt wurden.

4.1. Vorstellung der Interviewpartnerinnen

Bevor ich in die Ergebnisdarstellung einsteige, möchte ich zum besseren Verständnis, die interviewten gewaltbetroffenen Frauen und ihre Geschichten vorstellen. Für den leichteren Lesefluss und aus Datenschutzgründen habe ich ihnen neue Namen gegeben.

Frida – Interview 1

Frida ist keine gebürtige Österreicherin und war mit einem Österreicher liiert. Sie hat ein Kind im Kleinkindalter, das nicht von ihrem Partner stammt. Frida gab an, durch ihren Partner vor allem – aber nicht nur – psychische Gewalt erlebt zu haben. Nachdem er sie das erste Mal schlug und sie davon Verletzungen davontrug, entschied sie sich die Polizei aufzusuchen. Fridas Partner folgt ihr unmittelbar auf die Polizeidienststelle. Dort verlief der Kontakt mit der Polizei nicht wie sie es sich vorgestellt hatte. Sie sei ausschließlich zu Angaben ihres Partners, der sie

beschuldigte, gewalttätig gegenüber dem Kind zu sein, befragt worden. Frida wurde von der Polizei weggewiesen und an ein Frauenhaus verwiesen. Das Kind verblieb bei ihrem Partner, obwohl sie die alleinige Obsorge hatte. Zum Zeitpunkt des Interviews lebte sie mit ihrem Kind, das nach Intervention der Frauenhausmitarbeiterin wieder zu ihr kam, im Frauenhaus. Ihr Partner hatte gegen sie eine einstweilige Verfügung beantragt. Das Interview wurde auf Englisch durchgeführt.

Kerstin – Interview 2

Kerstin ist keine gebürtige Österreicherin. Sie hat zwei Kinder – eines im Kleinkind und eines im Jugendalter – mit ihrem Partner, der 20 Jahre älter ist als sie. Ihr Partner und sie kamen zusammen nach Österreich. Er ist blind. In ihrer Heimat gab es bereits schwere körperliche Gewalt gegen sie und Bedrohungen mit dem Umbringen. Auch in Österreich setzte sich die Gewalt fort. Er war auch gegenüber dem älteren Kind gewalttätig. Nachdem sie ihm ankündigte sich zu trennen, wenn er weiterhin gewalttätig sei, stellte er die körperliche Gewalt ein, wurde aber psychisch und ökonomisch gewalttätig. Nachdem Kerstin die Scheidungsklage gegen ihn eingereicht hatte und er die Verständigung des Gerichts erhielt, bedrohte er sie und die Kinder mit dem Umbringen. Daraufhin suchte sie mit ihren beiden Kindern Hilfe bei der Polizei, die sie auch bekam. Zum Zeitpunkt des Interviews lebte Kerstin mit ihren Kindern in einem Frauenhaus.

Lydia – Interview 3

Lydia ist autochthone Österreicherin. Sie hat mit ihrem Partner – ebenfalls ein autochthone Österreicher – zwei Kinder im Volksschul- und Kleinkindalter. Es gab insgesamt vier Gewaltvorfälle, nach denen sie die Polizei rief. Die Gewalt begann mit der Geburt des ersten Kindes. Ihr Partner besitzt eine aktenkundige Schusswaffe. Es gab zwei schwere Gewaltvorfälle mit jeweils schweren Verletzungen. Lydia erlebte die Polizei bei den jeweiligen Gewaltvorfällen sehr unterschiedlich – mal mehr mal weniger unterstützend. Sie hat sich bei jeder Anzeige, die von der Polizei gegen ihren Partner erstattet wurde, von der Aussage entschlagen. Einmal wurden sie und ihr Partner angezeigt, da haben die beiden die Vereinbarung getroffen, dass sie sich der Aussage entschlagen. Lydia geht es dabei, wie sie selbst erläutert, um ihre eigene

Reputation, aber auch um die ihres Partners. Lydia lebt zum Zeitpunkt des Interviews von ihrem Partner getrennt und hat eine einstweilige Verfügung gegen ihren Partner erwirkt.

Oksana – Interview 4

Oksana und ihre Partner sind autochthone Österreicher:innen. Sie haben zusammen ein Kind im Kleinkindalter. Oksanas Partner hat einen polizeinahen Posten im Innenministerium. Oksana hat durch ihren Partner jahrelang schwere Gewalt erlebt. Es gab mehrere Polizeieinsätze, die mal besser, mal schlechter verliefen. Oksana erlebte wiederholte Gewalt durch ihren Partner, wenn sie sich hilfeschend an die Polizei wandte. Sie hat sich einmal aufgrund der Drohungen durch ihren Partner der Aussage entschlagen. Eine aufmerksame Polizistin unterstützte Oksana bei der Anzeigeerstattung und erließ Opferschutzmaßnahmen. Sie beantragte mit Hilfe der Opferschutzmitarbeiterinnen eine einstweilige Verfügung gegen ihren Partner. Das Gerichtsverfahren endete mit einem Freispruch. Oksana wurde von der internen Revision angefragt, verweigerte aber das Gespräch. Zum Zeitpunkt des Interviews lebt sie von ihrem Partner getrennt mit einer einstweiligen Verfügung, hat aber noch immer Angst.

Mara – Interview 5

Mara und ihr Partner sind keine gebürtigen Österreicher:innen. Sie haben zwei Kinder im Jugendalter. Mara berichtet von jahrelanger Gewalt – früher sei ihr Partner körperliche gewalttätig gewesen, mittlerweile übe er psychische Gewalt aus. Mara wandte sich nach einer Eskalation ihres Partners an die Polizei, nachdem er sie beschimpfte und beleidigte und sie Angst vor ihm hatte. Ihre Arbeitskolleg:innen hatten ihr Mut gemacht, sich an die Polizei zu wenden. Sie erlebte die Polizei als sehr unterstützend. Es wurde ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen ihn erlassen. Zu diesem Zeitpunkt war ihr Partner noch nicht wieder zu Hause, und Mara wollte auf keinen Fall, dass die Arbeitsstelle ihres Partners von der privaten Situation erfährt. Daher traf der Polizist mit Mara die Vereinbarung, dass sie ihn zur Polizeidienststelle schickt, wenn er nach Hause komme. Im Falle einer Eskalation solle sie die Polizei anrufen. Der Plan ging auf und Maras Mann willigte ein zur Polizei zu gehen und wurde

dort über die Wegweisung informiert. Mara lebt zum Zeitpunkt des Interviews mit ihren Kindern von ihrem Partner getrennt mit einer einstweiligen Verfügung in der gemeinsamen Wohnung.

Hannah – Interview 6

Hannah ist keine gebürtige Österreicherin und mit einem Österreicher liiert. Sie spricht kaum Deutsch, weswegen das Interview auf Englisch stattfand. Hannah hat zum Zeitpunkt des Interviews ein Baby. Hannah gab an, dass ihr Partner psychisch krank mit paranoiden Tendenzen sei. Am Abend, bevor ihr Partner die Polizei rief, habe er ihr das Nasenbein gebrochen, indem er ihr das Smartphone entgegenwarf. Nachdem er am nächsten Tag eine Situation eskalierte, rief er selber die Polizei. Hannah gibt an, dass der Polizei aufgefallen sei, dass er psychisch krank sei. Sie haben Hannah aber keine Unterstützung zukommen lassen, außer ihr die Adresse des Bezirksgerichts und der Kinder- und Jugendhilfe zu geben. Nachdem Hannah nach dem Polizeieinsatz zurück nach Hause kam, habe er sie körperlich angegriffen. Der zweite Polizeieinsatz am Tag, an dem er sie ohne Kind aus der Wohnung sperrte, verlief ähnlich wie der erste, außer, dass die Polizei nicht mit Hannah gesprochen habe. Hannah wurden ihre Sachen aus der Wohnung (Mantel, Schuhe, Handy) ausgehändigt und das Kind gegeben. Es gab keine weitere Unterstützung. Sie wurde auf der Parkbank vor dem Haus von der Polizei zurückgelassen. Zum Zeitpunkt des Interviews lebt sie in einem Frauenhaus.

4.2. Kontaktaufnahme mit der Polizei

Der Grund, warum sich gewaltbetroffene Frauen an die Polizei wenden, ist in den meisten Fällen geleitet von dem Wunsch, dass die Gewalt endet oder um sich vor einer neuen Gewaltdynamik zu schützen. Letzteres kann bedeuten, dass die Gewalt in ihrer Schwere zugenommen hat oder sich die Gewalt gegen (ungeborene oder geborene) Kinder richtet. Daraus resultiert ein neues und verändertes Schutzbedürfnis (vgl. FG 2023: 1445; FRA 2019b: 33 f.). Sich an die Polizei zu wenden, ist dabei ein Akt der Veröffentlichung der Gewalt: Eine staatliche Behörde und Autorität wird über die erlebte Gewalt informiert. *„By reporting to the police, victims mobilise state powers against aggressors.(...)”* (ebd.: 36). Dieser Akt ist aber von Ambivalenzen gezeichnet: Das Opfer sucht Schutz vor weiterer Gewalt während gleichzeitig die Scham für die erlebte Gewalt eine große Rolle spielt. Gefühle wie Scham und Angst vor der Reaktion der anderen, stellen eine große Hürde für Opfer bei der Suche nach Hilfe dar (vgl. FG 2023: 34f.; 43; FRA 2019a: 70). Bei der Involvierung der Polizei gibt es zwei Aspekte, die in diesem Kapitel beleuchtet werden: Einerseits geht es um das Spannungsfeld zwischen dem Schutzbedürfnis und dem Recht des Strafgesetzbuches und andererseits geht es um die Anforderungen, die an Gewaltopfer gestellt werden, wenn sie sich an die Polizei wenden. (Siehe dazu auch Kapitel 4.7.: „Das perfekte Opfer“)

4.2.1. Spannungsfeld Schutz und Strafgesetz

Zum Spannungsfeld zwischen Schutz und Strafgesetz gehört erstens, dass sich Opfer von Partnergewalt oft nicht darüber im Klaren sind, dass die Involvierung der Polizei und der Bericht über die erlebte Gewalt einen Strafprozess in die Gänge bringt. Das liegt daran, dass die Polizei neben der Gewährleistung von Schutz, auch für die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zuständig ist (vgl. Gloor/Meier 2014: 114).

Hence, in a way, victims face a dilemma. Filing a report to the police is the only way to claim protective measures (...). The police should realise that what the victim felt was the right time to mobilise protection is not necessarily also the right time for the victim to trigger a criminal investigation. (FRA 2019c: 36)

In der Fokusgruppe wurde die Diskrepanz zwischen der strafrechtlichen Verfolgbarkeit und dem Schutzbedürfnis der Opfer diskutiert. Besonders problematisch seien Situationen, in denen die Polizei keine strafrechtlich relevanten Tatbestände vorliegen sieht, die Professionistinnen⁶ aber dennoch eine Gefährdung des Opfers wahrnehmen. Zwar ist die Polizei ermächtigt ein Betretungs- und Annäherungsverbot, ohne einen vorangegangenen Gewaltvorfall präventiv anzuordnen, in der Praxis passiere das aber eher selten. Fehlt die polizeiliche Anzeige aufgrund eines körperlichen Übergriffs, werden im Folgenden auch keine Schutzmaßnahmen erlassen. Das ist insbesondere bei Gewaltformen wie zum Beispiel bei *Coercive Control Violence* (nötigend-kontrollierende Gewalt) problematisch, welche ein Risikofaktor für schwere körperliche Gewalt und für einen Femizid ist (vgl. Kelly/Johnson 2008: 483). Fehlt die Erfüllung eines Strafdelikts und kann das Opfer der Polizei die Gefährdung nicht nahebringen, werde trotz hohen Sicherheitsbedürfnisses der Schutz durch die Polizei versagt (vgl. FG 2023: 1378–1386; 1646–1668). Grundsätzlich sei es möglich eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt (s.h. EO §§ 382c, 382d, 382e) auch bei Gericht zu beantragen. Der Erfahrungsbericht der Professionistinnen besagt jedoch, dass insbesondere die Erwirkung einer gerichtlichen Wegweisung aus der Wohnung ohne vorangegangene Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot schwer zu erwirken sei. Nur eine einstweilige Verfügung zum Verbot der Kontaktaufnahme sei in seltenen Fällen möglich (vgl. ebd.: 1526–1553). Gewaltbetroffenen werde immer wieder Schutz durch die Polizei versagt, wenn sie sich nicht unmittelbar nach einem Gewaltvorfall an die Polizei wenden. Wenn der Gewaltvorfall nicht zeitnah bei der Polizei angezeigt wird, passiere es immer wieder, dass gewaltbetroffene Frauen von der Polizei weggeschickt werden oder die Gefährdung nicht anerkannt werde (vgl. ebd.: 1784–1788; 1797). Die

⁶ bezeichnet in dieser Arbeit jene Personen, die in Opferschutzeinrichtungen mit Opfern von Partnergewalt arbeiten. Ich habe mich explizit gegen die Verwendung des Expert:innenbegriffs entschieden, weil ich die beiden interviewten Personengruppen (Betroffene und Opferschutzmitarbeiterinnen) nicht in einem hierarchischen Verhältnis zueinander darstellen wollte. Beide Personengruppen sind als Expertinnen anzuerkennen.

Professionalistinnen ironisieren, dass bei der Polizei andere Verjährungsfristen gelten wie im Strafrecht:

Man müsste eigentlich, während der Schlag kommt, schon bei der Polizei [anzeigen].
(ebd.: 1797)

Wenn aufgrund der zeitlichen Distanz kein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet wird, verkenne die Polizei bei der Gefährdungseinschätzung, dass die Involvierung der Polizei bereits die Gefährdung der Opfer erhöht. Diese Fehleinschätzung zeige die Wissenslücke bei der Polizei über Gewaltdynamiken und die Gewaltspirale:

*[W]enn ich es jetzt nach drei Wochen schaffe, [die Körperverletzung] zur Anzeige zu bringen, bin ich vielleicht nur drei Tage von dem nächsten [Gewalt]vorfall entfernt...
Wenn ich merke: Ok. Er wird jetzt wieder aggressiv. Wir sind in der Phase kurz vor der Eskalation.* (ebd.: 1793–1795)

Die Aufgabe der Polizei ist die Gewährleistung von Schutz der Opfer. Das kann auch im Widerspruch zu dem stehen, was sich Opfer im Moment der Involvierung der Polizei wünschen. Wenn es die Gefährdungseinschätzung erfordert, so sei es wichtig, Schutzmaßnahmen zu erlassen, auch wenn das Opfer ambivalent oder widerständig sei (vgl. FRA 2019b: 43). Ein Aspekt, der diesbezüglich in der Fokusgruppe besprochen wurde, bezieht sich auf die Verhängung einer Untersuchungshaft zum Schutz vor weiterer Gewalt. Auch wenn die Untersuchungshaft den Opfern Schutz biete, so wollen Opfer oft nicht, dass ihr Partner⁷ ins Gefängnis muss. Um den Gefährder wieder aus der Untersuchungshaft zu holen, entschlagen sie sich im Folgenden der Aussage. Dadurch seien wiederum der Justiz die Hände gebunden (vgl. FG 2023: 1445; 1449–14451). Dem könnte durch die gemeinsame opferzentrierte Gefährdungseinschätzung gegengehalten werden. Es ist laut Jacquelyn C. Campbell (2005), die die Risikofaktoren für Femizide untersuchte und daraus ein Gefährdungseinschätzungsinstrument entwickelte, besonders wichtig bei der opferzentrierten Gefährdungseinschätzung diese mit dem Opfer gemeinsam

⁷ Ich verwende hier den Begriff Partner und gehe aus anonymisierungsgründen nicht näher auf den Familienstand ein.

durchzuführen. Die Opfer sind Expertinnen ihrer eigenen Situation. In der Hälfte der von Campbell (2005) untersuchten Fälle konnten die Opfer ihre Gefährdung für einen wiederholten Gewaltvorfall sehr gut einschätzen und waren sich des Risikos, vom Gefährder getötet zu werden, bewusst. Die opferzentrierte Gefährdungseinschätzung hat sich deswegen als ein zuverlässigstes Prognoseinstrument erwiesen. Gleichzeitig ist die gemeinsame Einschätzung der eigenen Gefährdung durch einen Fragebogen für die Opfer ein Bewusstwerdungsprozess, indem sie sich dem eigenen Risiko für wiederholte und/ oder schwere Gewalt sowie der möglichen Ermordung bewusster werden (vgl. ebd.: 656; WAVE 2010: 7–9). Opfer könnten durch diese gemeinsame Einschätzung ihrer Gefährdung mehr Verständnis aufbringen, warum die Verhängung einer Untersuchungshaft relevant ist.

Das polizeiliche Handeln hat noch eine weitere gesellschaftliche Wirkung: Ordnet die Polizei Schutzmaßnahmen an, so repräsentiert sie den Standpunkt der Politik und Gesellschaft, dass (Intim-)Partnergewalt kein privates, sondern ein Problem öffentlichen Interesses ist (vgl. FRA 2019b: 44).

4.2.2. Die Erwartungen an Opfer von Partnergewalt

Ein anderes Thema, das im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme mit der Polizei in der Fokusgruppe diskutiert wurde, ist die Erwartung an Opfer von Gewalt hinsichtlich ihrer Aussagequalität. Das heißt, dass von den Gewaltopfern erwartet werde, auf die Kontaktaufnahme mit der Polizei und die Anzeigeerstattung vorbereitet zu sein. Die Anforderungen an eine qualitative Aussage beinhalten die Nennung von „Triggerwörtern“ (FG 2023: 1388), wie zum Beispiel die Nennung des betreffenden Straftatbestands oder, dass man sich bedroht fühle und Angst habe. Für eine qualitative Aussage werden genaue Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort, sowie Schwere und Häufigkeit der Gewalt von den Opfern erwartet. Im besten Fall findet das Opfer eine gerichtlich verwertbare Formulierung des Tatgeschehens und legt Beweise vor und nennt (Tat-)Zeug:innen. Diese Erwartungen an die Opfer setzt eine Kenntnis über Strafverfahren und Qualität von Zeug:innenaussagen voraus, die die meisten Menschen nicht erfüllen können. Diese Erwartungen sind konträr zur Erkenntnis der Gewaltforschung, dass Opfer meist spontan und ungeplant Hilfe suchen (vgl. FRA 2019c: 34). Opfer von Gewalt erzählen oft zuerst vom letzten Gewaltvorfall, ohne die

vergangene Gewalt anzusprechen. Oder sie erzählen von jenen Handlungen, die sie als besonders demütigend empfunden haben, die aber nicht notwendigerweise für die Polizei relevant sind (z.B. Anspucken oder Fremdgehen). Die beschriebene Erwartung an die Opfer entstehe aufgrund von fehlendem Wissen der Polizist:innen über Gewalt und ihre Dynamiken (vgl. FG 2023: 1385–1420). Wenn die Polizei von den Opfern eine eindeutige und widerspruchsfreie Haltung gegenüber dem Gefährder und der Polizei erwartet, oder eine fundierte Schilderung dessen, was der Täter ihnen angetan hat, erwarte die Polizei systematisch zu viel von Opfern von Partnergewalt und laufe Gefahr, dass sie aufgrund der nicht erfüllten hohen Erwartungen keine Intervention setzt (vgl. FRA 2019b: 43). Insbesondere bei fortgesetzter Gewalt ist die Rekonstruktion der Gewalt für eine Aussage bei der Polizei für die Opfer sehr schwer (vgl. FG 2023: 1404–1420). Aus der Aussage- und Traumpsychotherapie ist bekannt, dass für Opfer die kongruente und strukturierte Erzählung eine große Herausforderung ist (vgl. Volbert 2004: 134). Das liegt daran, dass die Erinnerungen unvollständig und fragmentiert sind. Je länger die Gewaltbeziehung dauert, umso schwieriger ist es für das Opfer die einzelnen Taten zeitlich zu verorten (vgl. ebd.: 29). Sich nicht erinnern zu können, erfüllt dabei eine Schutzfunktion und ist ein sogenannter Abwehrmechanismus der Psyche. Das Nicht-Erinnern beziehungsweise das aktive Vergessen nennt die Psychotherapiewissenschaft *Verdrängung*, die wiederum Erinnerungslücken erzeugt (vgl. Mentzos 2009: 45). Jacquelyn C. Campbell (2005) schlägt daher folgendes bei der Verwendung des von ihr entwickelten Gefährdungseinschätzungsinstruments vor: *„Using the calendar, please mark the approximate dates during the past year when you were abused by your partner or ex-partner. Write on the date how bad the incidence was according to the following scale”* (Campbell et al. 2009: 655). Die genannte Skala klassifiziert verschiedene Arten des körperlichen Übergriffs (Stoßen, Schlagen, Würgen etc.) und ordnet sie nach Schwere. Die Klassifikation der Gewalt nach Schwere und Häufigkeit führt dazu, dass die Opfer die erlebte Gewalt bewusster wahrnehmen und ihre eigene Gefährdung besser erkennen können (vgl. ebd.: 658). Wenn bei der Anzeigeerstattung das Wissen über diese Auswirkung von Trauma und *Verdrängung* auf die Aussagequalität sowie die Empathie über die emotionale Belastung fehlt, kann das zu Missverständnissen zum Beispiel in der Chronologie führen. Das kann sich

wiederum im weiteren Strafverfahren negativ auf die Glaubwürdigkeit des Opfers auswirken, wenn im Gerichtsverfahren Widersprüche zwischen der Aussage bei Gericht und bei der Polizei auftauchen. Die Professionistinnen kritisieren in diesem Zusammenhang auch die Gerichte hinsichtlich ihres fehlenden Wissens über *Verdrängung*, Dissoziation und Trauma und deren Einfluss auf die Aussagequalität von Opfern (vgl. FG 2023: 1423–1430).

Eine Professionistin erinnert sich an einen Fall einer Frau, die offenbar ein fotografisches Gedächtnis hatte. Sie habe sich an alle Gewaltvorfälle und den Kontext erinnern können. Vergessen zu können sei, wie oben geschildert, eine Schutzfunktion der Psyche:

Ich habe mir ehrlich gesagt gedacht: Es tut mir so leid für sie, dass die genau weiß, wann er sie wie geschlagen hat, wer aller zugeschaut hat und was für ein Streit da vorangegangen ist. (ebd.: 1410)

Zuletzt soll noch die Beobachtung der Professionistinnen herausgestrichen werden, dass es für Opfer von Gewalt einen Unterschied macht, ob sie vor der Involvierung der Polizei ein Beratungsgespräch bei einer Opferschutzeinrichtung hatten. In der Beratung werden die gewaltbetroffenen Frauen auf die Aussage und das Setting bei der Polizei vorbereitet. Sie werden zum Beispiel instruiert, was die „Triggerwörter“ seien und welche Reihenfolge sie bei der Erzählung präferieren sollen. Unangenehme Überraschungen werde vorgegriffen indem versucht werde, Termine bei den zuständigen Beamt:innen des GiP - Gewalt in der Privatsphäre – Supports zu vereinbaren.⁸ Das sind jene Beamt:innen, die zu Intimpartnergewalt geschult sind und mit dem wissenschaftlich anerkannten Gefährdungseinschätzungsinstrument ODARA (*Ontario Domestic Assault Risk Assessment*) arbeiten, um Hochrisikofälle zu identifizieren (sh. dazu Rechnungshof 2023: 66). Im besten Fall werde auch schon

⁸ Der GiP-Support steht in Wien allen ersteinschreitenden Exekutivbeamt:innen mit einem 24-Stunden Telefonsupport zur Verfügung. Ersteinschreitende Beamt:innen waren bei Einführung 2021 verpflichtet, den GiP Support zu informieren, wenn sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot anordneten oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sahen oder, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot, eine Einstweilige Verfügung oder andere strafrechtliche Auflagen missachtet wurden. Ziel des GiP-Support ist es Hochrisikofälle zu identifizieren. Im ersten Quartal 2022 wurden sie in 1.172 Fällen verständigt, davon wurden in 535 Fällen eine Gefährdungseinschätzung mit ODARA gemacht. Daraus ergaben sich 10% Hochrisikofälle. (vgl. Rechnungshof 2023: 66)

vorab ein Dolmetsch bestellt. Das gelinge zwar nicht immer, werde aber versucht. Wer nicht vorbereitet ist, habe bei der Polizei schlechtere Karten und werde im schlimmsten Fall weggeschickt (vgl. FG 2023: 1484–1487; 1953–2006).

4.3. Schutz vor wiederholter Viktimisierung

Die Polizei, als Anlaufstelle für Opfer von Gewalt, hat bei Partnergewalt verschiedene Interventionsziele: Die Gewalt zu stoppen und die Opfer vor weiterer Gewalt zu schützen. Darüber hinaus sind Gefährder in die Verantwortung zu nehmen und es ist ihnen Hilfe anzubieten. Diese Aufgaben gliedern sich in die Grundaufgaben der Polizei – Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Prävention – ein (vgl. Gloor/Meier 2014: 114). Als allererster Schritt sei der Schutz der Opfer in den Blick zu nehmen, der ein Schutz vor Re-Viktimisierung ist (vgl. FRA 2019b: 36). Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2019b: 12) kommt in ihrer Studie zu folgender Erkenntnis: Wenn Gewaltbetroffene von der Polizei nicht ernst genommen werden und daher keine (Schutz-)Maßnahmen gesetzt werden führt das in weitere Folge zu einem erhöhten Risiko für das Erleben wiederholter Gewalt.

Inaction by the police is a main cause of violence. (...) Once the police learn of a violent partner relationship, they cannot turn their back on the couple, as that would create an imminent risk of repeat victimization. (ebd.)

Dieses Nicht-Handeln wird in der Viktimologie als Form der sekundären Viktimisierung bezeichnet und meint die „*Fehlreaktion nach der Primärviktimisierung, durch die Gesellschaft und ihre Institutionen*“ (Schneider 2014: 239). Sekundäre Viktimisierung umfasst begrifflich die negativen Folgen, die dem Opfer nicht durch die Straftat an sich, sondern durch die (fehlenden) Reaktionen derjenigen, die mit der Bearbeitung der Straftat befasst sind, entstehen. Die negativen Folgen können psychischer, sozialer und unter Umständen wirtschaftlicher Natur sein (vgl. Landwehr 2015). Erfahrungen sekundärer Viktimisierung können Viktimisierungstraumata verstärken oder aufrechterhalten (vgl. Schneider 2014: 239). Dabei spielen die Erfahrungen des Opfers im Strafverfahren, das mit der

Anzeigeerstattung bei oder durch die Polizei beginnt, eine bedeutende Rolle zur Vorbeugung und Vermeidung von Sekundärviktimsierung.

4.3.1. Schutzmaßnahme: Betretungs- und Annäherungsverbot

Das 1997 in Kraft getretene Betretungsverbot, das 2019 um das Annäherungsverbot erweitert wurde, folgt dem Grundsatz „Wer schlägt der geht“ und ermöglicht eine rechtliche Handhabe, die dem Opfer nicht mehr länger aufbürdete, dem Gefährder zu weichen (vgl. BKA 2024). Das Betretungs- und Annäherungsverbot muss von der Polizei nach Anordnung zumindest einmal während der ersten drei Tage kontrolliert werden (vgl. §38a Abs. 5 SPG).

Bei vier der interviewten von Partnergewalt Betroffenen wurde ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen den Gefährder verhängt. Frida wurde selbst mittels Betretungs- und Annäherungsverbot weggewiesen. In Hannahs Fall gingen die Beamt:innen ohne eine Intervention zu setzen wieder. Die vier Frauen, wo dem Gefährder ein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet wurde, waren über die wichtigsten Punkte des Betretungs- und Annäherungsverbot informiert: Es gilt für zwei Wochen; der Gefährder darf die Wohnung nicht betreten und sich ihnen nicht mehr als 100 Meter annähern. Sie fanden die Nachschau der Polizei innerhalb der ersten drei Tage unterstützend (vgl. I1 2022: 204 f. I2 2022: 51 f. I3 2022: 132 f. I4 2022: 26 ff. I5 2022: 50f.; I6 2023).

Kerstin und Oksana formulierten Grenzen eines Betretungs- und Annäherungsverbot: Kerstin fragte sich: „*Was ist, wenn er sich nicht daran hält? Was ist, wenn er jemand anderen schickt?*“ (I2 2022: 249 f.). Tatsächlich wird von Professionistinnen des Opferschutzes der Verstoß gegen eine Schutzverfügungen, wie das Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine Einstweilige Verfügung, als Risikofaktor einer erhöhten Gefährdung für zukünftige Gewalt eingestuft (vgl. dazu Kropp und Hart 2000; Grann und Wedin 2002 zit.n. WAVE 2019: 90). Kerstin verweist außerdem darauf, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nur für sie gegolten habe. Deswegen habe ihr Partner nicht mehr sie, sondern ihre kleine Tochter angerufen und ihr Dinge ausrichten lassen. Zudem habe die Polizei Kerstin gebeten, trotz Betretungs- und Annäherungsverbot, ihrem Partner auszurichten, er solle sich bei der Polizei melden.

(vgl. I2 2022: 102 f.; 127 f.) Ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt sollte meines Erachtens weder dazu führen, dass die Polizei die Opfer als Kontaktperson zum Gefährder nutzt, noch sollen dadurch die Kinder als Mittler:innen zwischen den Eltern involviert werden.

Oksana formulierte eine weitere Grenze des Betretungs- und Annäherungsverbot: Sie schilderte, dass ihr Partner sie drängte, unter Druck setzte und mit Gewalt bedrohte. Er forderte sie auf sie solle die Anzeige zurücknehmen⁹, weil er ihr vorwarf, seine berufliche Karriere zu zerstören (sh. dazu Kapitel 4.11. „Wenn ein Polizist zum Gefährder wird“). Sie habe irgendwann aus Angst vor ihm und vor weiterer Gewalt nachgegeben (I4 2022: 26–29).

In Maras Fall tritt eine Situation ein, die im polizeilichen Alltag eine Problematik darstellt. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot muss dem Gefährder zur Kenntnis gebracht werden (vgl. §38a Abs. 2 SPG). Wenn Gewaltbetroffene, so wie Mara, zur Polizeidienststelle gehen und die Polizei sich für die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot entscheidet, so steht sie vor der Aufgabe, dem Gefährder dies mitteilen zu müssen, ihn über seine Rechte aufzuklären sowie im Falle einer gemeinsamen Wohnung die Schlüssel abzunehmen. Ist der Gefährder nicht erreichbar und zu Hause nicht anzutreffen, so entsteht beim Opfer ein Zeitfenster der Schutzlosigkeit und eventuell der besonderen Vulnerabilität für eine Re-Viktimisierung. Die Polizei ist gefordert, eine Lösung zu finden, die der Schutzbedürftigkeit des Opfers gerecht wird. Mara wurde meiner Einschätzung nach von der Polizei mit einem fehleranfälligen und daher für sie gefährlichen Plan entlassen. Nachdem sie die Polizeidienststelle aufsuchte und über die erlebte Gewalt berichtete, wurde ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt. Der Gefährder war zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause und telefonisch nicht erreichbar. Die Polizist:innen baten Mara deswegen ihren Partner, wenn er nach Hause komme, zur Polizeidienststelle zu schicken. Wenn er sich weigere, solle sie bei der

⁹ Bei Officialdelikten ermitteln die Strafverfolgungsbehörden von Amtswegen, das heißt ein Opfer (ist auch der/die Zeug:in) kann eine Anzeige nicht zurückziehen (vgl. BKA 2023). Gibt ein Opfer gegenüber der Polizei an, eine Anzeige zurückziehen zu wollen, macht sie sich u.U. der Falschaussage (vgl. §288 StGB) strafbar, insbesondere, wenn dem Opfer kein Recht auf Aussageverweigerung zusteht (vgl. §157 StPO).

Polizeidienststelle anrufen und sie kommen zu ihr nach Hause. Zwar entsprach es Maras Wunsch, dass kein großes Aufsehen erregt werde, aber dieses Manöver erscheint aus der Gefährdungsperspektive sehr riskant, da die Anweisung an ihren Partner, zur Polizei zu gehen, mit einem erheblichen Risiko einer Gewalteskalation verbunden war. Zu bedenken ist außerdem, dass der Beamte mit dem sie gesprochen und dieses Vorgehen vereinbart hatte, nicht mehr im Dienst war. Ein Anruf bei der Polizeidienststelle wäre daher fehleranfällig gewesen, wenn diese Vereinbarung unter den Beamt:innen der Dienststelle nicht gut kommuniziert gewesen wäre und stellt daher für Mara einen riskanten Plan dar (vgl. IS 2022: 78 f.; 81 ff.; 100 ff., 109 ff.).

Von den Professionistinnen wird thematisiert, dass die Wirksamkeit des Betretungs- und Annäherungsverbots mit der Haltung des Gefährders zusammenhänge. Manche lassen sich von der Polizei Verbote diktieren, anderen sei das egal. Das habe mit einer Einstellung zu staatlichen Behörden zu tun und mit ihrer Problemeinsicht. Oftmals werde von Gefährdern Druck auf die Frauen ausgeübt, um Nachsicht gebeten oder Drohungen ausgesprochen. Nicht selten werden die Kinder instrumentalisiert, um Druck auszuüben. Den Gewaltbetroffenen falle es oftmals schwer, aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen, Angst und Scham, in diesen Situationen dem Gefährder Stand zu halten (vgl. FG 2023: 90–123).

Immer wieder wird von den Opferschutzeinrichtungen wie auch von der „ExpertInnengruppe [sic!] für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (GREVIO) gefordert, dass bei besonders gewaltbereiten Gefährdern öfter Untersuchungshaft verhängt werde, insbesondere wenn von einem neuerlichen Angriff gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit auszugehen ist (vgl. dazu Presseaussendung von AÖF, IST, FEM.A 2021). Die österreichische Strafprozessordnung sieht die Verhängung einer Untersuchungshaft für drei spezifische Gründe vor: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Gefahr der neuerlichen Begehung einer Straftat, sofern diese mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist. GREVIO (2018: 56) kritisiert, dass sich die Staatsanwaltschaft selbst in Fällen schwerer Gewalt und gefährlicher Drohung auf die Wegweisung (Betretungs- und Annäherungsverbot, Einstweilige Verfügung) verlasse, anstatt Untersuchungshaft zu verhängen.

Frauen wie Kerstin, die sich trotz Betretungs- und Annäherungsverbot unsicher fühlen und Angst vor einer wiederholten Viktimisierung haben, haben die Möglichkeit, in ein Frauenhaus zu gehen (vgl. FG 2023: 147–152). Die Professionistinnen sind der Ansicht, dass es für den bestmöglichen und individuell angepassten Schutz der Gewaltopfer notwendig sei, dass ein Annäherungsverbot unabhängig vom Betretungsverbot verhängt werden kann. Zum Beispiel, wenn das Opfer im Frauenhaus ist und der Gefährder die Adresse ohnehin nicht kennt. Das Annäherungsverbot ist in weiterer Folge auch für die Erwirkung von weiteren Schutzmaßnahmen bei Gericht, wie zum Beispiel eine *einstweilige Verfügung Kontaktverbot* nach §382d EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre) relevant (vgl. ebd.: 1710–1712). Die Anordnung eines isolierten Annäherungsverbots ist insbesondere im Fall von Stalking von Relevanz. Stalking wird in dieser Studie aber explizit nicht thematisiert, weil die es sich hinsichtlich der Beziehung zwischen Opfer und Gefährder zur Partnergewalt unterscheiden kann, und weil es eine andere Form von Gewalt darstellt. Seit September 2021 sind Gefährder zu einer Gewaltpräventionsberatung im Ausmaß von 6 Stunden binnen 14 Tagen verpflichtet (vgl. §25 Abs. 4 und §38a Abs.8 SPG). Ziel dieser Gewaltpräventionsberatung ist es, das Window of Opportunity zu nutzen, die Gewaltspirale auf Seiten der Gefährder zu durchbrechen, zu einer Deeskalation beizutragen und damit eine opferschutzorientierte Täterarbeit zu ermöglichen. Der Verstoß gegen diese Auflage wird verwaltungsverfahrenrechtlich sanktioniert (vgl. ebd.: 1699–1702; Nachbaur 2023).

Immer wieder beraten die Professionist:innen gewaltbetroffene Frauen, die nicht oder nicht ausreichend verstanden haben, was ein Betretungs- und Annäherungsverbot ist. Das habe oft mit der emotionalen Belastungssituation bei/mit der Polizei zu tun, die es ihnen erschwert, sinnerfassend zuzuhören (vgl. FG 2023: 252–256). Die Professionistinnen sind der Meinung, dass es einer Überarbeitung des Modus über die Rechtsaufklärung des Opfers durch die Polizei bedürfe, wenn dem Umstand der emotionalen Belastung Rechnung getragen werden soll. Dazu gehöre beispielsweise die Möglichkeit, Fragen, die im Nachhinein auftreten, zum gegebenen Zeitpunkt zu klären. Es besteht auf Seiten der

Professionalistinnen auch die Annahme, dass sich die Beamt:innen auf dem Opferschutzplan, der die Involvierung einer Opferschutzeinrichtung vorsehe, ausruhen, und deswegen die Rechtsaufklärung nicht situationsangepasst durchführen (vgl. ebd.: 256–259; 279–283). Gleichzeitig trete das Problem auf, dass die handelnden Beamt:innen selbst falsche Informationen weitergeben: Eine der Fokusgruppenteilnehmerinnen nennt das Beispiel, dass das Annäherungsverbot als Kontaktverbot bezeichnet werde, obwohl es nur die Annäherung auf 100 Meter verbietet (vgl. ebd.: 270–273).

Wie viel Mühe und Zeit die ersteinschreitenden Beamt:innen aufwenden, hänge oft mit der Uhrzeit zusammen, zeigen sich die Professionalistinnen überzeugt: Es sei verständlich, dass man um drei Uhr früh mit knappen Personalressourcen anders handelt als um drei Uhr nachmittags. Problematisch sei aber, wenn dadurch Informationen an die Polizei wie Inhalte von Gewalt und Drohungen verloren gehen. Die fehlende Sorgfalt habe Konsequenzen für das Opfer und können sich negativ auf ihre Sicherheit auswirken (sh. dazu Kapitel 4.5., 4.8. und 4.9.) (vgl. ebd.: 375–377).

Allgemein fehlen den Professionalistinnen zu Folge Schutzmaßnahmen im Bereich Cybergewalt, vor allem bei der Spyware – Spionageprogrammen am Handy. Das sei besonders problematisch, wenn Frauen im Frauenhaus wohnen und der Gefährder so die Geheimadresse herausfindet. Es gebe zwar angeblich spezialisierte Beamt:innen für Cybergewalt, aber keine der Professionalistinnen hat bis dato mit einer/einem dieser Beamt:innen zu tun gehabt. Sie wissen weder wer diese Beamt:innen sind noch wie sie aktiviert werden können. Dabei wäre eine Untersuchung des Handys auf Spyware durch geschulte Beamt:innen bei hochgefährdeten Frauen besonders wichtig (vgl. ebd.: 1713–1722).

4.3.2. Kontaktaufnahme erhöht die eigene Gefährdung

Opfer von Partnergewalt wenden sich aus Angst vor Vergeltung durch den Gefährder und einer damit einhergehenden Gewalteskalation oft nicht an die Polizei (Re-Viktimisierung), wie die Studie der Grundrechteagentur der Europäischen Union zeigt (2019b: 34 f.). Auch die Frauen, die im Zuge dieser Arbeit interviewt wurden, haben diese Ängste geäußert: Drei der Frauen (Frida, Kerstin und Lydia) suchten aufgrund

der Sorge vor wiederholter Gewalt Schutz in einem Frauenhaus. Die Ankündigung gegenüber ihrem Partner, die Polizei zu Hilfe rufen zu wollen, führte in Oksanas Fall zu einem weiteren Gewaltausbruchs ihres Partners. Hanna spricht an, dass die Polizei in ihrem Fall untätig geblieben sei, und dass dieses Verhalten von der Polizei in anderen Fällen zu einer wiederholten Gewalteskalation führen könne (vgl. I1 2022; I2 2022: 54–57; I3 2022; I4 2022: 3; 10–12; I6 2023: 224–226). Kerstin thematisiert, dass sie die Angst vor einer wiederholten Viktimisierung in der Vergangenheit davon abgehalten hatte, sich an die Polizei zu wenden und Anzeige zu erstatten.

Die Polizei hat zu mir gesagt: Ihr könnt jetzt auch wieder nach Hause [nach der Anzeigeerstattung und der Verhängung des Annäherungs- und Betretungsverbots]. Aber ich habe mich nicht getraut. Ich wusste nicht, wie er reagieren würde. Ich wusste nicht, ob er (...) irgendjemanden anruft, ob sie mir was antun. Da habe ich gesagt ich möchte ins Frauenhaus. (I2 2022: 54–57)

Das Frauenhaus kann ein Schutzort vor wiederholter Viktimisierung durch den Gefährder sein. Das Frauenhaus, so P1¹⁰ werde unter anderem von jenen Frauen in Anspruch genommen, die sich durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot nicht oder nicht ausreichend geschützt fühlen. Eine große Rolle spiele hier die Angst vor der Vergeltung durch den Gefährder (vgl. FG 2023: 147–152). Das Problem sei, je kooperativer sich der Gefährder gegenüber der Polizei verhalte, desto unsicherer werde die Situation für die Opfer, weil es schwieriger für die Opferschutzmitarbeiterinnen sei, Schutzmaßnahmen bei der Polizei für die Opfer anzuregen (vgl. ebd.: 229–234). Von den Professionistinnen wird hier thematisiert, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot eine Schutzmaßnahme sein könne, dass es aber Gefährder gebe, die sich nichts daraus machen. Für diese Frauen gebe es den tatsächlichen Schutz vor einer wiederholten Viktimisierung entweder im Frauenhaus oder durch die Verhängung einer Untersuchungshaft (vgl. ebd.: 185–186).

[I]n dem Moment, wo das Betretungsverbot ausgesprochen wird, gibt es dann eine Leere: die Polizei, die Beamtinnen und Beamten steigen in das Auto, fahren weg und

¹⁰ P steht für Professionistin

da ist die Frau eben mit diesem Stück Papier. Das ist ihr bewusst, aber das ist auch dem Gefährder bewusst. (ebd.: 196–199)

Frauen, die nach einer Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot zu Hause bleiben, stehen vor der Problematik, dass sie bei einer drohenden wiederholten Gewalthandlung die Polizei anrufen müssen. Das bedeutet ein Telefon zur Hand zu nehmen, die Notrufnummer zu erinnern und zu wählen sowie ein Telefonat zu führen. Bis die Polizei eintrifft, vergehen Minuten (vgl. ebd.: 203–204). Ob ein Notruf überhaupt möglich ist, kommt auf die Schwere der Gewalt in der Situation an sowie auf das Zeitfenster zwischen der Kontaktaufnahme durch den Gefährder und der Gewalteskalation.

Das ist ein polizeiliches Betretungsverbot, das ist lieb und nett, aber wenn er wirklich die Türe eintritt, ja, dann wird es schwierig. (ebd.: 170–171)

Ein polizeilicher Eingriff oder eine polizeiliche Wegweisung kann im Verständnis des Gefährders zwar legal, aber illegitim sein: Ein Betretungs- und Annäherungsverbot kann als illegitimer Eingriff in die Privatsphäre gedeutet werden (vgl. Lamnek et al. 2012: 12). Darüber hinaus hat Anderson (2005: 856) darauf verwiesen, dass Gewalt eine Handlungsmöglichkeit ist, um Männlichkeit und insbesondere eine verletzte oder infrage gestellte Männlichkeit wiederherzustellen. Die Trennung vom Partner und das Sich-zur-Wehr setzen muss als Infragestellung männlicher Dominanz und Männlichkeit verstanden werden. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot kann sich infolgedessen nur als wirksam erweisen, wenn die Gewalt des Staates und die polizeiliche Legitimität anerkannt wird. Aus den Interviews und der Fokusgruppe lässt sich ableiten, dass einzelne Gefährder die Eingriffe der Polizei in ihre Privatsphäre und in diese Wiederherstellung von Männlichkeit nicht als legitim anerkennen.

Schutz vor Gewalt bedeutet in vielen Fällen eine Einschränkung des eigenen Lebens: Frauen, die sich besonders gefährdet und durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot unzulänglich geschützt sehen und deswegen im Frauenhaus Schutz suchen, geben einen Teil ihrer (Bewegungs-)Freiheiten auf. Sie verlassen ihr zu Hause, müssen sich den Lebensraum mit anderen Frauen und Kindern teilen und sind angehalten, bestimmte Orte und Personen zu meiden. Gleichzeitig verlieren sie durch

den Kontaktabbruch mit dem Gefährder auch die Möglichkeit, sein Verhalten und die damit einhergehende Gefährdung einzuschätzen (vgl. FG 2023: 185–195), was zu einer Verunsicherung der Opfer führt, wie sie sich weiter verhalten sollen. Vielfach kommt ein Abbruch von Beziehungen mit der Familie, Freund:innen und Bekannten hinzu, was weitere soziale Isolierung bedeutet.

4.3.2.1. Exkurs: Kinder als Zeug:innen von Partnergewalt

In diesem Unterkapitel mache ich einen kurzen Exkurs zu Kindern als Zeug:innen von Partnergewalt. Der Exkurs greift Themen auf, die in der Fokusgruppe in Bezug auf Kinder diskutiert wurden. Dabei geht es vor allem um die Instrumentalisierung der Kinder zur Fortsetzung von Gewalt und Kontrolle durch den Gefährder, nachdem sich die gewaltbetroffenen Mütter Hilfe bei der Polizei gesucht haben. Dabei sind sich die Professionistinnen einig, dass die Gefährdung durch die Besuchskontakte zwischen Gefährder und Kinder und vor allem die emotionale Belastung der Kinder von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig unterschätzt werde (vgl. ebd.: 234–242; 1115–1123). Bezugnehmend auf Kinder als Zeug:innen von Partnergewalt gibt es verschiedene Rechte, die sich hier gegenüber stehen und die im Einzelfall abgewogen werden müssen, wenn über die Abhaltung von Besuchskontakten entschieden wird: Sie haben sowohl das Recht auf ein gewaltfreies Leben sowie auf Schutz der körperlichen und seelischen Integrität. Auch das Recht auf die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen spielt im Zusammenhang mit der Zeug:innenschaft von Gewalt gegen die Mutter eine wichtige Rolle. Kinder haben aber auch das Recht auf verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen. Diese Rechte müssen bei der Entscheidung sorgfältig abgewogen werden (vgl. §138 ABGB idF KindNamRÄG 2013, vgl. Lassenberger 2019). Gleichzeitig gibt es viele Untersuchungen, die auf die enormen emotionalen Belastung durch die Zeug:innenschaft von Gewalt bei Kindern verweisen und die zu psychischen und emotionalen Störungen führen können (vgl. Kavemann/Kreyssig 2013).

Kinder spielen im Zusammenhang mit wiederholter Viktimisierung eine bedeutende Rolle, da sie ebenfalls Ziel einer wiederholten Gewalthandlung werden können, um Druck auf die Frau und Mutter auszuüben. Oft werden im Anschluss an ein

Betretungs- und Annäherungsverbot die Kinder als Druckmittel verwendet. Gefährder drohen, die Kinder zu entführen oder, dass die Kinder- und Jugendhilfe die Kinder wegnehme, wenn die Mutter den Vater weiter beschuldigt (vgl. FG 2023: 234–235). Wenn Frauen, die zwar Opfer sind aber trotzdem von der Polizei weggewiesen werden, entscheidet die Polizei oft darüber, ob sie die Kinder mitnehmen dürfen, oder ob die Kinder oder ein Teil der Kinder beim Gefährder verbleiben. Geschwister werden immer wieder getrennt bei Vater und Mutter untergebracht. Diese Frauen, wie in Kapitel 5 „Violent Resistance – Gewaltsamer Widerstand“ noch genauer erläutert, haben oft eine besonders schwierige Position gegenüber anderen Behörden, wie der Kinder- und Jugendhilfe, oder bei Gericht (vgl. ebd.: 475–476; 605–606). Insbesondere, wenn der Gefährder sachlich und kooperativ bei der Kinder- und Jugendhilfe auftritt, werde ihm meist das Besuchsrecht eingeräumt:

Also das ist, wenn der Gefährder dort ruhig und sachlich auftritt, dann bekommt der das Besuchsrecht. Also da kann man von uns von der [Opferschutzeinrichtung] anrufen so viel man will. Also das ist natürlich ein anderer Blickwinkel dort auch, aber das habe ich oft erlebt, dass die Wahrnehmung dann so ist: Na ja, ob das jetzt wirklich stimmt, was die Frau sagt, und der ist ja so ruhig und der ist ja so gebildet, und der bringt da alle Unterlagen mit, der liebt die Kinder ja so. (ebd.: 1115–1123)

Gewaltopfer sehen sich in Bezug auf ihre Kinder oft mit widersprüchlichen Anforderungen an sie als Frauen und Mütter konfrontiert. Oftmals werde von Müttern verlangt, das Recht des Kindes auf Kontakt mit dem Vater trotz Betretungs- und Annäherungsverbot zu wahren. Unabhängig von den eigenen Ängsten und Unsicherheiten, die mit diesen Begegnungen zusammenhängen, gelten die Kinder in vielen Fällen gleichzeitig als Hauptbelastungszeug:innen und sekundäre Gewaltopfer. Beides wird von der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gerichte meist nicht als bedenklich bei der Umsetzung von Besuchskontakten eingeschätzt (vgl. ebd.: 234–242; 1115–1123).

Bei der Umsetzung von Besuchskontakten mit einem gewaltbereiten Elternteil werde, so Alexander Korittko, Experte für posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern, dem Kind suggeriert, dass die gefährliche Situation vorbei sei, während es die Ängste der Mutter spüre. Die Erlebnisse von Gewalt werden oft durch die

Umsetzung von Besuchskontakten verleugnet, genauso wie die Gefühle, die Kinder diesbezüglich haben. Der gewalttätige Elternteil erfährt eine Rehabilitation. Diese Erfahrungen können bei Kindern zu Loyalitätskonflikten, Verunsicherung und Ängsten und zu Entwicklungsstörungen führen. Durch die Abhaltung von Besuchskontakten zum Gefährder komme es bei vielen Fällen zur Fortsetzung der Gewalt gegen die Mutter in Form von psychischer Gewalt, wie zum Beispiel Drohungen der Kindesentführung oder Kontrolle durch die Instrumentalisierung der Kinder (vgl. ebd.: 475f.; 605f.; Korittko 2013: 10; Lassenberger 2019).

Frauen, die Mütter sind, und von der Polizei als Gefährderinnen kriminalisiert werden, stehen im Widerspruch zu dem Opfer-Bild in unserer Gesellschaft. Während Männlichkeit mit Gewalt in Verbindung gebracht und männliche Gewalt teils gesellschaftlich akzeptiert ist, stellen gewalttätige Frauen das Bild der fürsorglichen und sich aufopfernden Mutter in Frage. Es ist anzunehmen, dass Frauen, die als Gefährderinnen deklariert werden, größeren gesellschaftlichen Ressentiments gegenüberstehen, als gewalttätige Männer. Die Frage, die sich daran anschließt, ist, welchen Einfluss eine polizeiliche Deklaration von Müttern als Gefährderinnen auf den weiteren Verlauf im Strafprozess, aber auch bei Kinder- und Jugendhilfe und Gerichten hat.

4.3.3. Stellschraube Schnittstellenkoordinierung

Die Kontaktaufnahme mit der Polizei durch die Opfer stellt im besten Fall den Auslöser einer Interventionskette des Opferschutzes dar. Der Opferschutzplan beinhaltet, dass die Gewaltopfer von den Gewaltschutzzentren proaktiv kontaktiert werden, die Kinder- und Jugendhilfe informiert wird, wenn Kinder oder Jugendliche im Haushalt leben, und Gefährder:innen verpflichtend eine Gewaltpräventionsberatung absolvieren müssen. (vgl. Nachbaur 2023). Der Titel „Stellschraube Schnittstellenkoordinierung“ verweist auf folgenden Zusammenhang: Je besser und zielgerichteter die Koordination und Kommunikation zwischen den involvierten Akteur:innen ist, umso besser kann die Gefährdung abgewendet und Schutz gewährleistet werden.

In der Fokusgruppe wurde von den Professionistinnen immer wieder kritisiert, dass aufgrund der fehlenden Koordinierung zwischen den involvierten Stellen Informationen, die für die Sicherheitsplanung relevant wären, verloren gehen. Involvierte Stellen können verschiedene Abteilungen innerhalb der Polizei sein, wie GiP, Präventionsbeamt:innen der jeweiligen Polizeidienststellen, Bedrohungsmanagement, Kriminalprävention (AB04), Gewaltschutzzentrum und/oder Frauenhaus, Kinder- und Jugendhilfe sowie Verein Neustart (Gewaltpräventionsberatung). Es gebe keine standardisierten Kommunikationswege zwischen den involvierten Akteur:innen (vgl. FG 2023: 344–348). Insbesondere mit dem Verein Neustart, der die Gewaltpräventionsberatung durchführe, gebe es keinen Austausch, weder von Seiten der Opferschutzeinrichtungen noch von der Polizei. Letztere werde ausschließlich informiert, wenn der Gefährder nicht erscheine, was dem gesetzlichen Auftrag an die Gewaltpräventionsberatung entspreche. Eine Absprache betreffend der Gefährlichkeitseinschätzung des Gefährders finde nicht statt. Bei einer erhöhten Gefährlichkeitseinschätzung könne eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz angeregt werden (vgl. ebd.: 1190–1198). Die sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz wurde 2018 von der ÖVP-FPÖ Regierungsdamals MARAC genannt – abgeschafft und 2020 im Rahmen des dritten Gewaltschutzgesetzes von ÖVP-FPÖ (Gesetzesbeschluss September 2019) wieder eingeführt. Sie kann aber nur durch die Sicherheitsbehörde einberufen werden. Von NGOs wie Neustart, den Gewaltschutzzentren und den Frauenhäusern kann sie nur angeregt werden (vgl. Wehinger-Albrecht 2022).

Die Professionistinnen sehen in einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den involvierten Stellen großes Potential für eine Verbesserung des Fallverlaufs und des Opferschutzes. Insbesondere in den ersten 14 Tagen nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot sei eine gute Kommunikation für den Fallverlauf besonders wichtig. Die Professionistinnen wünschen sich ausreichend personelle und zeitliche Ressourcen, um eine Helfer:innenkonferenz oder sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz in dieser sensiblen Zeit abzuhalten, sodass sich die involvierten Akteur:innen miteinander sowie mit der Gewaltbetroffenen abstimmen können (vgl. FG 2023: 323–344).

Keiner weiß, was die anderen tun und es ist ein enormer Aufwand sich gegenseitig zu erreichen. (ebd.: 348)

Ein wichtiges Problemfeld, das sich durch die fehlende Schnittstellenkoordination auftritt, bezieht sich auf die Gefährdungseinschätzung. Immer wieder kommt es vor, dass die Mitarbeiter:innen der Gewaltschutzzentren und der Frauenhäuser die Gefährdung von gewaltbetroffenen Frauen anders einschätzen als die Polizei. Daraus ergeben sich für die Opfer Unterschiede in den Handlungen der jeweiligen Akteur:innen, was zu Verunsicherung und Verwirrung führt. Problematisch sei dahingehend, dass es keine Abstimmung über die Gefährdungseinschätzung zwischen Opferschutz und Polizei gebe (vgl. ebd.: 323–342). Gleichzeitig steht die Polizei, unter anderem durch den Rechnungshof (2023: 68), in der Kritik, weil sie anders als die Opferschutzeinrichtungen nicht mit standardisierten und wissenschaftlich fundierten Gefährdungseinschätzungstools arbeiten. Ein solches Instrument wurde bei der Polizei laut Gebahrungsprüfung des Rechnungshofs im Jahr 2022 noch nicht eingeführt (vgl. ebd.: 68). Begrüßenswert wäre auch, so die Professionistinnen, wenn das Opfer die Gefährdungseinschätzung nur einmal machen müsste und nicht jeweils eine mit den verschiedenen involvierten Stellen (vgl. FG 2023: 355–357).

Mangelnde Kommunikation und Koordination zwischen den involvierten Stellen könne zu einer Verkennung der Gefährdung und zu fehlendem Schutz vor Re-Viktimisierung der Opfer führen oder zu einer mangelnden Wirksamkeit von Schutzmechanismen. Beispielsweise wenn trotz erhöhter Gefährdungseinschätzung Besuchskontakte zwischen Kindern und Gefährder auf Anordnung der Kinder- und Jugendhilfe abgehalten werden (vgl. ebd.: 1115–1123 sh. dazu Kapitel 4.3.2.1. Exkurs Kinder als Zeug:innen von Partnergewalt). Aus der von den Professionistinnen geschilderten Problematik ließe sich die politische Konsequenz ziehen, dass den involvierten Stellen ausreichend Ressourcen für eine bessere Koordination und Kooperation zur Verfügung gestellt werden müssen, insbesondere in Hinblick auf die opferzentrierte Gefährdungseinschätzung sowie der Erarbeitung und Umsetzung von Schutzplänen.

4.4. Erleben der Polizei und ihrer Professionalität

Die interviewten Frauen haben die Polizist:innen sehr unterschiedlich erlebt: Dabei unterscheiden sich nicht nur die Erlebnisse der interviewten Frauen untereinander, sondern auch die Erlebnisse der einzelnen Frauen mit verschiedenen Polizist:innen. Es zeigt sich, dass Gewaltbetroffene, die mehrere Polizeikontakte hatten, sehr unterschiedliche Erfahrungen mit der Polizei machten. Oksana und Lydia fühlten sich bei dem einen Kontakt nicht und bei dem anderen Kontakt sehr wohl ernstgenommen. Kerstin und Mara erlebten die Polizist:innen als unterstützend und vertrauensvoll. Frida und Hanna fühlten sich beim Erstkontakt nicht ernst genommen (vgl. I1-I5 2022; I6 2023).

Die Frauen erwarteten von der Polizei professionelles Auftreten, das sie wie folgt beschreiben: höfliches und freundliches Auftreten, Hilfsbereitschaft zeigen, neutral sein, Zurückhaltung, wenn das Opfer sich bei wiederkehrenden Gewaltvorfällen, der Aussage entschlägt, Sicherheit vermitteln, Erfahrung des/ der Polizist:in, Informationen geben und beruhigen sowie Verständnis und Empathie zeigen (vgl. I1 2022: 11f., 182; I2 2022: 227–231, 245f.; I3 2022: 15–19, 128f., 204; I4 2022: 173, 567–571; I5 2022: 33f., 205f.).

Unprofessionell findet Oksana, dass sie in Anwesenheit des Gefährders befragt wurde und nicht separat (vgl. I4 2022: 285–288). Und, dass die Polizist:innen den Gefährder entscheiden ließen, ob er das Opfer wegen Körperverletzung anzeigen möchte, sowie dem Opfer zu vermitteln, dass ein Polizist niemals Gefährder oder Gewalttäter sein könne. Außerdem fand sie es unprofessionell, dass sie als Opfer zu den Schilderungen des Partners nicht befragt worden sei. Die Professionistinnen kritisieren als unprofessionelles Verhalten, wenn Polizist:innen ihre persönlichen Meinung äußern, wie zum Beispiel wenn sie über die eigenen Gewalterfahrungen in der Kindheit sprechen, nach dem Prinzip: Ich wurde als Kind auch geschlagen und aus mir ist auch was geworden (vgl. FG 2023: 786–788). Oder, wenn sie ihre Einschätzungen über die Entscheidung beziehungsweise das Urteil von Staatsanwaltschaft und Gerichten mitteilen, wie beispielsweise „*die Staatsanwaltschaft wird das sicher einstellen*“ (ebd.: 788). Unprofessionell sei es auch, wenn Polizist:innen Dinge nicht tun (wollen), weil es einen erhöhten

Arbeitsaufwand bedeutet: Zum Beispiel, dass man einen Satz nicht ins Protokoll aufnimmt, weil sonst Untersuchungshaft beantragt werden müsste. Oder wenn die Polizist:innen ihren Unmut kund tun, dass sich das Opfer nach dem getätigten Arbeitsaufwand einer Anzeigeerstattung für das Entschlagen der Aussage entscheidet (vgl. ebd.: 790–792). Es komme oft vor, dass Polizist:innen ihre persönliche Meinung äußern (vgl. ebd.: 784–785).

Die Professionistinnen sehen Professionalisierungsbedarf bei der Polizei einerseits in Bezug auf das Schließen der Wissenslücken zu Gewalt in der Intimpartnerschaft. Selbst bei den geschulten Beamt:innen gebe es solche Lücken zum Thema Traumatisierung und Gewaltdynamiken. Andererseits fehle es an Inter- und Supervisionsmöglichkeiten oder -verpflichtungen. Selbst bei den geschulten Beamt:innen in Spezialeinheiten wirke sich die fehlende Supervision und Intervision negativ aus. Laut den Professionistinnen wirke eine staatliche Behörde, die Polizei, an sich unprofessionell, wenn es für die Opfer darauf ankommt, mit welcher Person sie in Kontakt kommen. Es entstehe eine Willkürlichkeit für die Opfer, wenn es darauf ankommt, ob sich die Person, mit der sie es zu tun haben zum Thema Gewalt in der Partnerschaft Wissen angeeignet hat oder nicht. Die Professionistinnen sind auch der Ansicht, dass die männliche Dominanz innerhalb der Polizei ein Problem bei der Professionalisierung darstelle, weil sie die Bereitschaft zur Selbstreflexion hindere, anstatt zu fördern (vgl. Behr 2017; FG 2023: 802–813, 825–858; Reiter 2022: 23; Seidensticker 2019: 85, 88). Die mangelnde Bereitschaft zur Selbstreflexion und zu einer positiven Fehlerkultur schlage sich auch in einer sehr hohen Burnoutquote nieder. Laut einer Belastungserhebung des Innenministeriums im Jahr 2011 waren 41% der Polizist:innen stressbelastet und knapp 10% burnout-gefährdet (vgl. derstandard.at 2011).

4.4.1. Positive Erfahrungen mit der Polizei

Kerstin und Mara schildern, dass ihnen das professionelle Verhalten der Polizist:innen dabei geholfen habe, sich zu öffnen und von ihrer Gewaltgeschichte zu erzählen.

[Der Polizist] hat zu mir gesagt, es kann alles anders werden. Du kannst einfach sprechen. ‚Hab keine Angst, es passiert dir nichts.‘ Er hat mir psychologisch [gemeint psychisch Anm. d. Verf.] so viel geholfen. Anders hätte ich das nicht gekonnt. (I5 2022: 42–45)

Beide haben sich durch die Polizist:innen bestärkt gefühlt, z.B. indem sie sie ermutigt haben:

Sie haben gesagt ‚Sie haben den richtigen Schritt gewählt.‘ Es ist gut, dass ich mich getraut habe und zur Polizei gekommen bin [...]. Es gibt ein besseres Leben. (I2 2022: 296–298)

Oksana erzählt, es habe sie ermutigt von der Gewalt zu erzählen, dass die Polizistin sie eingeladen hat, auf die Polizeidienststelle zu kommen, und sich Zeit genommen hat (vgl. I4 2022: 167ff.). Kerstin, Mara und Lydia haben es auch als positiv erlebt, dass die Polizist:innen nach wenigen Tagen noch einmal nachgefragt haben, wie es ihnen und den Kindern gehe (vgl. I2 2022: 238–239; I3 2022: 190ff.; I5 2022: 197–198). Bestärken heißt für die Professionistin P1 auch, dass die Opfer ordentlich über ihre Rechte informiert werden (vgl. FG 2023: 250–252; 256–259).

In den Interviews mit den Gewaltbetroffenen wird wiederholt thematisiert, dass die Polizei die „richtigen Fragen“ stellen sollte. Die richtigen Fragen seien zum Beispiel: wie es zu dieser Situation gekommen sei, ob es früher schon Gewalt gegeben habe und wann es begonnen habe? Es sei wichtig, ins Detail nachzufragen. Und obwohl sich Kerstin die Frage nach der sexualisierten Gewalt nicht wahrheitsgemäß zu beantworten traute, empfand sie die Frage dennoch als eine richtige Frage. Das richtige Fragen sei Ausdruck von Empathie und Anteilnahme und die betroffenen Frauen erleben es als bestärkend (vgl. I2 2022: 170–173; 200–205; I4 2022: 466–468; I5 2022: 41–42; I6 2023: 219–222). Richtiges Fragen, so meine Interpretation, bezieht sich auf das Stellen von wissensbasierten und informierten Fragen. Es macht demnach einen Unterschied, was der/ die handelnde Beamt:in über Intimpartnergewalt, die spezifischen Dynamiken und Hintergründe weiß. In Fridas, Oksanas und Hannahs Fällen hätte eine genauere Befragung den handelnden Beamt:innen mehr Einblick in die Gewaltsituation der Frauen gegeben und, so lässt

sich schlussfolgern, eine bessere Entscheidungsgrundlage geliefert. Hanna meint dazu:

In other cases [the policeman] would be asking me more questions: What happened today? I was not asked. What is going on? Why is this man screaming? Why this happened? (I6 2023: 219–221)

Für ein positives und bestärkendes Erleben der Polizei gehört laut den interviewten Frauen dazu, dass ein sicheres und aussagefreundliches Setting geschaffen wird: Dieses umfasst zum Beispiel die räumliche Trennung von Opfer und Gefährder zur Befragung. Das impliziert auch, dass es keinen Sichtkontakt gibt (vgl. I2 2022: 45–46; I3 2022: 70–71; I4 2022: 20–21). Für ein sicheres und aussagefreundliches Setting sei es relevant, dem Opfer ein Getränk, sowie eine Pause in sehr belastenden Situationen und Taschentücher anzubieten, wenn die Gewaltbetroffenen weinen müssen. Den befragten Frauen half es auch zu wissen, dass die Kinder während der Aussage bei der Polizei versorgt waren (vgl. I2 2022: 245–246; 248; 254–260; I4 2022: 175–176; I5 2022: 30–32). Empathie zeigt sich auch im Wahrnehmen von Gefühlen und in der Artikulation derselben. Mara erzählte, dass sie es positiv erlebte, dass der Polizist ihre Angst bemerkte und Verständnis zeigte: „*Er hat gesagt: Ich verstehe, dass es Ihnen nicht gut geht*“ (I5 2022: 116). Lydia habe eine Polizistin beim Einsatz in der Wohnung positiv erlebt, weil sie versuchte beruhigend auf sie einzuwirken und die Situation zu deeskalieren (vgl. I3 2022: 15–16; 19–21). Die Opfer erleben Empathie als eine wichtige Haltung der Polizist:innen, die es ihnen ermöglicht und sie ermutigt über die erlebte Gewalt zu sprechen.

4.4.2. Räumlichkeiten und Unterbrechungen

In der Fokusgruppe mit den Expertinnen wurde das räumliche Setting zur Befragung der Opfer thematisiert: Es fehle an geeigneten Räumlichkeiten auf den Polizeidienststellen für eine ungestörte und situationsadäquate Befragung. So sei es üblich, dass der Raum, wo die Opfer befragt werden, nicht (ab)geschlossen ist, sondern oft sitzen die Opfer in den Büros der Polizist:innen oder „*zwischen zwei Bücherregalen*“ (FG 2023: 1155–1156). Es seien oft andere Polizist:innen anwesend. Wenn es Büros mit mehreren Arbeitsplätzen gibt, komme es immer wieder vor, dass

die Türen nicht geschlossen werden (vgl. ebd.: 1131–1139, 1152–1156).
Professionistin P7 schildert ein Befragungssetting:

Und ständig kommt irgendwer rein und donnert die Türe gegen ihren Sessel. Jedes Mal schrickt sie auf. Dann kommt wieder ein anderer und fragt wieder was. Dann fangt das Funkgerät zum Schreien an. Draußen schreit jemand, weil das Fußballmatch aufgedreht ist. [...] Das sind schon Szenen passiert. Nein das darf echt nicht sein.
(ebd.: 1139–1141)

Die Professionistinnen (vgl. ebd.: 1156–1160) kritisieren vor allem, dass es wiederholt Unterbrechungen der Einvernahme durch andere Polizist:innen gebe. Dabei werden die Gründe für die Unterbrechungen von den Expertinnen als unwesentlich wahrgenommen: „So: was willst mittagessen? Ich geh einkaufen“ (ebd.: 1147) dabei werde auch gelacht. Oder, der/die zweite Polizist:in mische sich in die Befragung ein (vgl. ebd.: 1162–1163). Die Professionistinnen empfinden dieses Setting und die Unterbrechungen durch andere Beamt:innen als störend und respektlos:

Sie hat ihren ganzen Mut zusammengerissen und hat sich hier hingesezt und will ernst genommen werden. (ebd.: 1139–1141)

Interessant ist, dass die interviewten Frauen Unterbrechungen in diesem Ausmaß nicht schildern oder nicht als störend empfanden. Kerstin und Mara erzählen zum Beispiel, dass sie sich durch Unterbrechungen durch andere Polizist:innen nicht gestört fühlten (vgl. I2 2022: 227–231; I5 2022: 124–128). Die Diskrepanz bei der Wahrnehmung von Unterbrechungen und Störungen zwischen Gewaltbetroffenen und Professionistinnen kann darin liegen, dass die interviewten Frauen solche Störungen tatsächlich nicht erlebt haben, während die Professionistinnen regelmäßig Gewaltbetroffene zu Einvernahmen bei der Polizei begleiten und ihr Erfahrungshorizont daher größer ist. Es kann auch daran liegen, dass für die Gewaltbetroffenen die Überwindung, zur Polizei gegangen zu sein, so groß war, dass Unterbrechungen nebensächlich erscheinen. Die Professionistinnen der Opferschutzorganisationen sind für Störungen und ihre Auswirkungen auf die Aussage sensibilisiert. In der Sozialen Arbeit – die meisten Professionistinnen sind Sozialarbeiterinnen – gibt es eine hohe Sensibilität für das Gestalten des Settings. Dazu gehört auch der Ort:

Beratungsorte müssen geschützt und ungestört sein. Meist ist der klassische Beratungsraum das Büro. Muss man sich das Büro mit mehreren Personen teilen, so sollte besser ein eigener Beratungsraum genutzt werden. Wichtig sind hier eine ordentliche Umgebung, bequeme Stühle, ein Beratungstisch, Garderobe, angemessene Dekoration und Licht ... (Killersreiter 2023: 254)

Eine mögliche Perspektive auf die Unterbrechungen kann sein, dass sich die Polizist:innen gegenseitig durch die von außen wahrgenommenen Unterbrechungen Sicherheit vermitteln wollen. Befragungssettings können für die Beamt:innen belastend sein, sie können sich aber auch zu potentiell bedrohlichen bzw. gefährliche Situationen werden, wenn die befragte Person die Kontrolle über sich selbst verliert und gewalttätig wird. Im Alltag der Polizist:innen ist die Bedrohlichkeit in ihrem ständigen Bewusstsein:

Polizieren als öffentliche Arbeit am Menschen ist gefährlich. Die Gefahr für Leib und Leben ist allgegenwärtig. (Koerner et al. 2022: 2)¹¹

Das Unterbrechen einer Befragungssituation kann dem/der befragenden Beamt:in Sicherheit vermitteln, da die Kolleg:innen einen Eindruck der Befragungssituation bekommen und ob der/ die befragende Beamt:in Unterstützung und Hilfe benötigt. Der Subtext einer Unterbrechung an alle Beteiligte im Setting wäre: *Ihr seid nicht alleine. Wir sind da. Wir haben ein Auge auf euch.*

4.4.3. Negative Erfahrungen und Enttäuschungen

Die interviewten Frauen berichten von negativen Erfahrungen und einer damit einhergehenden Enttäuschung. Die Enttäuschung war in den Interviews ein relevantes Thema, da die Opfer sich mit einer Intention an die Polizei wenden: Sie wollen, dass die Gewalt aufhört (vgl. FRA 2019b: 34). Die Intention, zur Polizei zu gehen, sei Schutz zu finden, die Gewalt zu beenden und eine weitere Eskalation zu vermeiden und einfach Hilfe zu bekommen (vgl. ebd.: 34). Frida, Lydia, Oksana und

¹¹ Koerner et al beschäftigen sich allerdings in ihrem Artikel genau mit der Problematik eines solchen Verständnisses innerhalb der Polizei. Sie argumentieren, dass die Annahme, dass es ein gewaltvolles Außen gibt dazu führt, dass eher Gewalt in der Interaktion entsteht, und bringen dafür auch wissenschaftliche Studien als Beleg. Sie plädieren für eine Perspektive innerhalb der Polizei, die diese Wirkmächtigkeit der eigenen Einstellung und die Auswirkungen auf die eigene Interaktion reflektieren und dem entgegenhalten. (Koerner et al. 2022)

Hannah machten die Erfahrung, dass diese Erwartungen enttäuscht wurden. Dabei ist der Eindruck, von der Polizei nicht ernst genommen worden zu sein, ein zentraler Aspekt der negativen Erfahrungen.

Du musst wirklich Glück haben bei der Polizei, damit du irgendwie ansatzweise ernstgenommen wirst. (I4 2022: 47–49)

Nicht-ernst genommen werden bedeutet, dass die gewaltbetroffenen Frauen keine oder unzureichende Möglichkeiten hatten, ihre Version des Geschehenen darzulegen. Infolgedessen wurde ihnen auch Hilfe, Schutz und Sicherheit vor einem weiteren Gewalterleben verwehrt, was jedoch ein essenzieller Motivator für die Kontaktaufnahme zur Polizei war.

Als negativ wurde auch erlebt, wenn die Polizist:innen vermeintliche Probleme fokussieren oder thematisieren, die nicht mit der erlebten Gewalt zusammenhängen oder als unnötige Ratschläge wahrgenommen werden, die keine Hilfe für die akute Situation darstellen. Zum Beispiel der Rat, sich scheiden zu lassen (vgl. I1 2022: 3–4; 31–38; 69–71; 95–98; 181–187; I3 2022: 118–119; 126–127; I4 2022: 47–49; I6 2023: 48–50; 114–115; 209–221; 225–226; 265–266).

The police officer gave a solution to a non-existing problem. He really missed the situation completely. (Interview 6 2023: 242–243)

Die interviewten Frauen erlebten auch die fehlende Empathie als negativ, besonders die (Nicht-)Reaktion auf ihre eigenen Gefühle wie zum Beispiel Weinen oder das Außer-sich-Sein (vgl. I4 2022: 455–457; 466–468; I6 2023: 85; 108–113). Aber auch, dass fehlende Verständnis dafür, wie schwierig es ist, sich vom Partner zu trennen (vgl. I4 2022: 437–441).

Besonders enttäuschend sei für die Gewaltbetroffene, wenn sie trotz der erlebten Gewalt am Ende der polizeilichen Intervention selbst als Gefährderin eingestuft und entsprechend behandelt wurden. Auch das Nicht-Handeln der Polizist:innen ist eine negative Erfahrung. Dieses ist, wie oben bereits erläutert, eine Form der sekundären Viktimisierung und ursächlich für das Erleben wiederholter Viktimisierung (vgl. FRA 2019c: 12; Landwehr 2015; Schneider 2014: 239). Eine der Professionistinnen P3 erzählt von einer Frau, die trotz schwerer Verletzungen mit Knochenfrakturen und

daher notwendigen Operationen, am Ende aufgrund ihres gewaltsamen Widerstands gegen den Gefährder wegen Körperverletzung vom Gericht schuldig gesprochen wurde:

[I]ch glaube, diese Frau wird nie wieder die Polizei rufen, wenn sie Gewalt erlebt, nie wieder. (...) Was sie mir auch selbst gesagt hat, was sie mehr traumatisiert hat, war die Erfahrung mit der Polizei. (FG 2023: 547–548; 555–556)

Oksana resümiert für sich:

Ich will nichts mehr mit denen [Polizei] zu tun haben. Und wenn mir irgendwas passieren sollte, dann will ich auch nicht zur Polizei gehen. Ich habe so schlechte Erfahrungen. Nein. (I4 2022: 153–154)

Die Auswirkungen dieser negativen Erfahrungen im Kontakt mit der Polizei führen zu einem Vertrauensverlust in die staatlichen Behörden und Institutionen, die eigentlich die erste Anlaufstelle für Opfer von Intimpartnergewalt sein sollten. Am Ende bleiben die betroffenen Frauen mit der Frage zurück, wer hilft ihnen, wenn sie wieder in eine ähnliche Situation kommen?

4.5. Anerkennung oder Verweigerung des Opferstatus

Für die Beurteilung der Situation und die Entscheidung über das weitere polizeiliche Handeln muss die Polizei zu einer Einschätzung kommen, wer hier das Opfer und wie groß seine Gefährdung ist. Dabei spielt es eine Rolle, ob die Polizei beide Parteien anhört, wie viel Zeit sie sich dafür nehmen sowie wessen Schilderung die ersteinschreitenden Polizist:innen als wahr annehmen. Durch die sich daran anschließenden Handlung erkennen die Polizist:innen die einen als Opfer an und verweigern den anderen diesen Opferstatus. Das ist insofern relevant, als sich an den Opferstatus verschiedene Rechtsansprüche und Hilfsangebote knüpfen. Opfer von Partnergewalt sind gemäß §66a Strafprozessordnung (StPO) besonders schutzwürdig. Aus der Strafprozessordnung erwachsen den Opfern bestimmte Rechte, wie zum Beispiel der Anspruch auf Dolmetschleistungen oder das Hinzuziehen einer Vertrauensperson. (vgl. §66a StPO) Als Opfer haben sie auch Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. (vgl. §66b StPO) Für

Opfer von Partnergewalt steht außerdem die Beratung durch Opferschutzeinrichtungen, wie Gewaltschutzzentren, zur Verfügung. Es ist Aufgabe der Polizei, die Gewaltschutzzentren über die Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbot zu informieren und die Daten des Opfers an diese zur Kontaktaufnahme weiterzugeben (vgl. SPG §38a Abs.4).

Kerstin und Mara wurden von der Polizei als Opfer eingeordnet. Das lässt sich daran erkennen, dass die Polizei die vorgesehenen Schritte des Opferschutzplans umsetzte: Es wurde ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen; das Wiener Gewaltschutzzentrum wurde verständigt; ein Platz im Frauenhaus wurde angeboten. In Fridas Fall (vgl. I1 2022: 1–28) verhielt sich die Polizei widersprüchlich: Einerseits wurde eine Verletzungsdokumentation angefertigt und Frida wurde an das Frauenhaus – eine Schutzeinrichtung für Opfer von Partnergewalt – vermittelt. Für die Aufnahme im und Weitervermittlung an das Frauenhaus ist die Anerkennung als Opfer Voraussetzung. Andererseits wurde sie zum Geschehenen und zu den Schilderungen ihres Partners nicht befragt und angehört. Nach Abschluss der polizeilichen Befragung ihres Partners wurde Frida weggewiesen und angezeigt. *„My expectation was that I get some support from the police [and] in the end I was the aggressor”* (ebd.: 3–4). Frida fühlte sich von Beginn der Interaktion mit der Polizei an wie eine Beschuldigte behandelt. Sie habe nicht einmal die Chance bekommen, ihre Version des Geschehenen darzustellen. Auch Hannah wird zum Geschehen nicht befragt. Die Polizei geht, ohne eine Intervention zu setzen. Hannah wurde nicht als Opfer von Intimpartnergewalt erkannt oder anerkannt: *„it was clear that I was stressed. I was shaking, I was crying. The baby in my arms”* (I6 2023: 147–148). Oksanas Partner verständigte selbst, ohne ihr Wissen, die Polizei. Er wartete vor der Haustüre auf die Polizei und schilderte umgehend seine Version des Geschehenen. Oksana wurde nicht mehr zum Geschehenen befragt, sondern die Version ihres Partners wurde als wahr angenommen. Oksana wurde der Opferstatus verwehrt und es wurde keine weitere Maßnahme gesetzt (vgl. I4 2022: 3–9).

Die von den drei Frauen geschilderten Situationen zeigen, wie entscheidend der erste Eindruck der Ersteinschreitenden bei einem Einsatz ist. Sie zeigen auch, welche Definitionsmacht die Polizei über den ersten Einsatz hinaus besitzt.

Now [in the aftermaths] I am treated as the aggressor and my partner is treated as victim. (I1 2022: 225)

Die Polizei entscheidet in der Situation über den Status Opfer/Gefährder:in und spricht den involvierten Personen Rechte und Pflichten zu oder ab. Von den einschreitenden Exekutivbeamt:innen darf eine wissensbasierte, reflektierte und objektiv nachvollziehbare Entscheidungen erwartet werden, die von der Berufs- und Lebenserfahrung der Beamt:innen genauso wie vom Wissensstand zum Thema Intimpartnergewalt abhängt. Diese Entscheidung der Polizei, so die Professionistinnen, hat weitreichende und langfristige Konsequenzen auf das Straf-, Obsorge und Scheidungsverfahren, auf die Festlegung des Wohnorts des Kindes/ der Kinder und die Abhaltung von Besuchskontakten, auf Unterhaltsansprüche und so weiter. Oftmals, so die Professionistinnen, wird in den weiteren Verfahren und Verläufen die Entscheidung der Polizei nicht in Frage gestellt (vgl. FG 2023: 586–589; 605–609).

Fehlendes Wissen der Polizist:innen über Gewalt, ihre Strukturen und Dynamiken kann zu einer Verwehrung des Opferstatus und infolgedessen zu fehlendem Schutz der Opfer durch die Polizei und die (Opferschutz-)Gesetze führen. Eine solche Verwehrung von Schutz kann auch eine erhöhte Gefährdung der Opfer verursachen, weil das Nicht-Handeln der Polizei die Opfer in eine neue Gefährdungssituation bringen kann (vgl. ebd.: 12). Die Polizei schafft durch ihr Vorgehen und ihre Entscheidung Fakten für die Gefährdeten und die Gefährder. In diesem Zusammenhang erscheint den Professionistinnen besonders problematisch, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht mehr objektiv und unvoreingenommen überprüft wird. Auch Interventionsversuche von Seiten der Opferschutzmitarbeiterinnen, wie auch in Fridas Fall, haben meist wenig Erfolgsaussichten. In seltenen Fällen werde durch die Professionistinnen eine Überprüfung des Falles durch eine:n Polizeijurist:in oder den/die Sicherheitshauptreferent:in erreicht. Die Professionistinnen erzählen, dass eine

Wegweisung aufgrund einer Intervention der Opferschutzeinrichtungen selten nochmals überprüft werde und dass sie fast noch nie erlebt haben, dass sie aufgehoben worden sei (vgl. FG 2023: 579–589). Dieses Vorgehen innerhalb der Polizei unterstützt die Annahme, dass es bei der Polizei eine mangelnde Fehlerkultur gibt und damit die Definitionsmacht der ersteinschreitenden Beamt:innen uneingeschränkt ist. Kai Seidensticker (2019: 79 f.) thematisiert unter anderem, dass der Berufsalltag von Polizist:innen geradezu Fehlerquellen produziere, weil sie schnelle Entscheidungen treffen müssen und unter einem hohen Stresslevel stehen. Er kritisiert als paradox, dass es trotz der Anforderungen an das Polizieren, keine integrierte Fehlerkultur in der Organisationskultur gebe. Die gelebte negative Fehlerkultur verursache Misstrauen in der Bevölkerung, und fördere Strategien der Vertuschung und Verschleierung von Fehlern innerhalb der Polizei. Die negative Fehlerkultur, so Seidenstricker (2019: 84 f.), stehe in engem Zusammenhang mit der hegemonialen Männlichkeit und der aggressiven Maskulinität, die innerhalb der Polizei wirksam seien. Es lässt sich annehmen, dass es innerhalb der Polizei kein Bewusstsein über diese Definitionsmacht im Kontext von Partnergewalt gibt. Der Rechnungshof (2023: 59) hat in seinem Bericht 2023 festgestellt, dass das Innenministerium unzureichende Maßnahmen setzt, um die Polizist:innen als Ersteinschreitende bei Partnergewalt ausreichend zu sensibilisieren und zu schulen. Die Entscheidungsmacht über Zu- oder Aberkennung des Opferstatus liegt demnach bei teils unzureichend geschulten und unzureichend sensibilisierten Beamt:innen, die sich unter Umständen der Reichweite ihrer Entscheidungen nicht im Klaren sind.

Alle sechs interviewten Frauen geben an, dass ihre Intention, sich an die Polizei zu wenden darin lag, der Gewalt ein Ende zu setzen oder nach Hilfe zu suchen. Aus wissenschaftlichen Studien ist bekannt, dass Opfer Schutz vor wiederholter Viktimisierung und Hilfe suchen (vgl. Kilchling 2002: 57 und Chichonczyk 2018: 99 zit.n. Schmidbauer/Hand 2023: 194). Bei der Anerkennung als Opfer durch die Polizei gehe es auch um die Anerkennung des Leidens. Die Intention der Gewaltbetroffenen sei nicht die Anzeigeerstattung und die Verurteilung zu einer Haftstrafe (vgl. FG 2023: 1562–1563). Durch das Verwehren des Opferstatus entstehe, so die Professionistinnen, eine Diskrepanz zwischen dem Erleben der Opfer und der

Einschätzung der Polizei: Bei den Opfern besteht der Wunsch nach Anerkennung ihres Opfer-Seins und nach Maßnahmen zur Beendigung der Gewalt. Die Polizei verweigert manchen diese Anerkennung und die damit einhergehenden den Zugang zu Opferschutzmaßnahmen und weiteren Hilfestellungen (vgl. ebd.: 1372–1377).

Ein weiterer Aspekt, der bei der Zuerkennung des Opferstatus eine Rolle spielt, ist der zeitliche Abstand zwischen dem Gewaltvorfall und dem Zeitpunkt, wann sich Opfer Hilfe bei der Polizei suchen. Laut den Professionistinnen sei es immer wieder Thema, dass die Polizei die Opfer nicht anerkennt, die die Gewalttat nicht unmittelbar anzeigen. Seitens der Exekutivbeamt:innen werde dabei argumentiert, dass die Gefährdung nicht mehr erkennbar sei. Es gebe hier eine Unvereinbarkeit, so die Professionistinnen, zwischen dem Strafgesetz und dem Handeln der Polizei, die die Strafanzeige nicht aufnimmt, weil sie schon zu lange her seien:

[B]ringe mal eine Körperverletzung von vor drei Wochen zur Anzeige. Dann heißt es ...: Warum sind Sie nicht gleich gekommen? Das heißt, du schaffst es nicht einmal, das was im Gesetz verboten ist zur Anzeige bei der entsprechenden Behörde zu bringen, weil für diese ist es schon verjährt, wenn das so lange her ist. (ebd.: 1777–1782)

Im für die Opfer schlimmsten Fall werden die Betroffenen ohne jegliche Information über Opferschutz und -einrichtungen weggeschickt (vgl. ebd.: 1797). Je größer der zeitliche Abstand, desto unglaubwürdiger erscheint das Opfer der Polizei und desto geringer wird die Gefährdung des Opfers eingeschätzt. Die Gefährdung des Opfers ist für die Verhängung einer Wegweisung von Relevanz, da im Sicherheitspolizeigesetz die Gefahr neuerlicher Gewalt eine Grundlage darstellt (vgl. §38a SPG). Dabei werde laut den Professionistinnen von der Polizei insbesondere die Tatsache verkannt, dass die Kontaktaufnahme mit der Polizei und eine mögliche Anzeige die Gefährdung der Opfer massiv erhöht. (vgl. ebd.: 1784–1788; FRA 2019b: 12) Es soll hier darauf verwiesen werden, dass die Polizei (und andere Institutionen) von 66% der schwersten Gewaltvorfälle in einer Partnerschaft keine Kenntnis haben (vgl. FRA 2019b: 34). Das hieße, die Polizei muss, wenn sich ein Gewaltopfer an sie wendet, davon ausgehen, dass sie vom schwerwiegendsten Teil der Gewalt nicht erfährt. Kritisiert wird von den Professionistinnen der Fokusgruppe darüber hinaus, dass die Erkenntnisse zur Gewaltforschung, das Wissen über Gewaltspiralen und -dynamiken

nicht ausreichend bei der Polizei verankert sei (vgl. ebd.: 34). Der Rechnungshof (2023: 68) empfahl die Einführung eines transparenten, wissenschaftlich geprüften und normierten Gefährdungseinschätzungstool, *„um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen“* (ebd.: 68). Diese Maßnahme sei für die Objektivität der Gefährdungseinschätzung relevant.

Ein weiterer Aspekt, der für die Zuerkennung des Opferstatus von Relevanz ist, ist die Erwartung der Polizist:innen an die Opfer, bei der Anzeigerstattung bereits Beweise vorzulegen. Die Zeug:innenaussage der Opfer wird immer wieder von den Polizist:innen als unzureichend oder zu wenig glaubwürdig eingestuft. Daher wird vom Opfer erwartet, weitere Beweise vorzulegen. Im besten Fall seien diese gut aufbereitet, wie zum Beispiel eine ordnungsgemäße Verletzungsdokumentationen¹² oder Screenshots, die die gefährliche Drohung, mit Datum, Uhrzeit und Absender versehen, dokumentieren. Fehlen Beweismittel, sind Opfer mit der Haltung konfrontiert, dass ihre Aussage nicht glaubwürdig oder nicht ausreichend sei, und ihnen in weiterer Folge der Opferstatus verwehrt werden kann (vgl. FG 2023: 1797–1803). Dabei liegt die Verantwortung für die Beweissicherung bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei selbst (vgl. §110-114 StPO). In einem Erlass hat das Justizministerium (2021) *„Richtlinien zur Strafverfolgung von Delikten im sozialen Nahraum“* veröffentlicht. Dieser Erlass hält die Staatsanwaltschaft und die ermittelnde Polizei an, sowohl Tatzeug:innen als auch Zeug:innen, die *„früher Wahrnehmungen zu oder Kenntnisse über die Vorfälle erlangt haben“* (ebd.) zu ermitteln. Darüber hinaus ordnet der Erlass an, dass objektive Beweismittel (Verletzungsdokumentation, Sicherung sonstiger Spuren und Tatortarbeit, Sicherung elektronischer Beweise etc.) sicherzustellen sind. Das Justizministerium reagierte mit diesem Erlass auf die Kritik der *„ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“* (GREVIO), dass die Verurteilungsrate in

¹² Für eine Verletzungsdokumentation werden die Verletzungen klassifiziert (z.B. Schnitt-, Kratzwunden, Spuren stumpfer Gewalt wie blaue Flecken) und 3 Fotografien jeweils mit einem Lineal angefertigt: die Verletzung in Großaufnahme, der Körperteil an dem die Verletzung ist und die Person, die die Verletzung hat. (Deutsches Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung o. J.)

Österreich besorgniserregend niedrig sei und zu wenig Anstrengung bei der Ermittlung von Beweisen und Zeug:innen unternommen werde (vgl. GREVIO 2018: 55 ff.).

Entschließen sich Opfer nach einer Anzeigeerstattung und/oder einer Verhängung einer Wegweisung wieder dazu, zu dem gewalttätigen Partner zurückzugehen, so geht dies meist mit einem Verlust des Opferstatus einher:

Also das, das habe ich schon oft miterlebt, dass sie das auch wirklich vor der Polizei hören: ‚Na Sie geben ihm ja immer [eine Chance]. Warum haben Sie ihn überhaupt wieder zurückgenommen?‘ (FG 2023: 2100–2104)

Wenn sich Opfer gewaltsam gegen die Gewalt wehren, verhindert es zumeist die Zuerkennung des Opferstatus. Im Englischen wird dafür der Begriff „*Violent Resistance*“ verwendet. Das Kapitel 4.6. „Violent Resistance – Gewaltvoller Widerstand“ setzt sich mit dieser Problemlage tiefergehend auseinander.

4.5.1. Victim Blaming

Victim Blaming bedeutet, dass die Ursache für die Viktimisierung beim Opfer gesucht wird. Der Prozess des Victim Blamings,

is harmful to victims. They are further traumatized when society engages in victim blaming. Not only must they deal with the consequences of the victimization itself, but they must cope with the added burden of being told that they are, in some part, to blame. It is no wonder then why some victims of crime are reluctant to reveal their victimization to the police and/or researchers conducting victimization surveys. Many victims use silence to protect themselves from the additional victimization that occurs when they are blamed for their own plight. (Garland/Eigenberg 2008: 31)

Opfer werden als defizitär betrachtet um sie von den „Nicht-Opfern“ zu unterscheiden. Eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur (2019b: 34) zeigt, dass 66% der am schwerwiegendsten Gewaltvorfälle in einer gewaltvollen Partnerschaft keiner Institution – weder Polizei noch Gesundheitseinrichtungen oder Beratungsstellen – bekannt waren (s.o.). Die Scham, die Angst vor *Victim Blaming* und der Reaktion der Gesellschaft und ihrer Institutionen (sekundäre Viktimisierung) spielen eine wesentliche Rolle für die Frauen bezüglich ihrer

Entscheidung, sich an die Polizei zu wenden (vgl. FRA 2019a: 71). Für Lydia war die Angst vor *Victim Blaming* der Grund, warum sie sich keine Hilfe holte:

Es gab diese Gewaltvorfälle schon, die ich totgeschwiegen hatte, weil jeder hätte gefragt: Warum bist du mit so jemanden zusammen. Und ... das ist mit so viel Scham verbunden. (I3 2022: 163–165)

In der Fokusgruppe beschrieb eine der Professionistinnen, dass *Victim Blaming* das übliche Verhalten der Polizist:innen gegenüber Opfer von Intimpartnergewalt sei (vgl. FG 2023: 215–218). *Victim Blaming* nehme darüber hinaus zu, wenn die beschuldigten Gefährder Personen des öffentlichen Lebens sind (vgl. ebd.: 1211–1214).

Besonders treffe *Victim Blaming* gewaltbetroffene Frauen, die beim Gewaltvorfall alkoholisiert waren oder eine (der Polizei bekannte) Alkoholsucht haben. Es sei üblich, dass bei den Opfern ein Alkoholtest durchgeführt werde und die Promille im Polizeiakt vermerkt werden:

Warum schreibt man das rein? Es gehört da nicht rein. Es unterstellt: Ich war betrunken, ich habe provoziert. Ja, ich habe es übertrieben. Ich bin schuld, weil hätte ich nicht getrunken, wäre mir das [, die Gewalt,] nicht passiert (ebd.: 705 f.)

Weiters hält die Professionistin fest: „[Das Opfer] könnte sieben Promille haben und das rechtfertigt nicht, dass [sie] Gewalt erlebt“ (ebd.: 693) Eine der Professionistinnen thematisiert auch, dass *Victim Blaming* oft internalisiert sei, das heißt die Gewaltbetroffenen geben sich selbst die Schuld daran, dass ihnen Gewalt widerfahren sei: „ [ich] hätte, was auch immer, die Ketchupflasche nicht auf den Boden schmeißen sollen, dann hätte er mich nicht grün und blau geschlagen“ (ebd.: 708–710).

Die bereits zitierte Studie der Europäischen Grundrechteagentur (2019b: 49) zeigt, dass sich Opfer von Gewalt in Österreich oft nicht respektvoll von der Polizei behandelt fühlen. Dem Statement, dass Maßnahmen zur Stärkung von professionellen, respektvollen und diskriminierungsfreien Einstellungen und Umgangsformen der Polizei zu einer Verbesserung des Anzeigeverhaltens von Opfern führen könnten, stimmten 66% der befragten Polizist:innen in Österreich (20% stark,

46% eher) zu. Bei den Richter:innen und Staatsanwält:innen stimmten sogar 91% (28% stark, 53% eher) zu.

4.6. Violent Resistance – Gewaltsamer Widerstand

Im Zusammenhang mit Partnergewalt beschreibt der Begriff *Violent Resistance*, wenn ein:e Partner:in gewalttätig ist und der/die andere versucht durch Gewalt, die vom:n Partner:in ausgehende Gewalt zu beenden. Der Unterschied zur Partnergewalt an sich und zu mutual (gegenseitiger) Gewalt (vgl. Johnson 2006) besteht in der Intention der Gewalt. *Violent Resistance* wird ausgeübt, um der Gewaltsituation zu entkommen oder die Gewalt an sich oder an den Kindern zu beenden. *Violent Resistance* wird von den Opfern als Selbstschutz oder -verteidigung bezeichnet und kann das Ziel haben, die eigene Würde zurückzugewinnen oder wiederherzustellen. Sie wird im Gegensatz zu Partnergewalt fast ausschließlich von Frauen ausgeübt und ist eine Reaktion auf Gewalt oder *Coercive Control Violence* (vgl. ebd.: 1010). Laut Claire Verney (2021) ist *Violent Resistance* zudem dadurch charakterisiert, dass das Ziel der Gewalt ausschließlich der/die gewaltausübende Partner:in ist und nicht etwa Kinder oder andere Familienmitglieder. Gewaltsamer Widerstand steht im Widerspruch zu den Erwartungen an Opfer, die als passiv charakterisiert werden. Im folgenden Kapitel 4.7. „Das perfekte Opfer“ werde ich genauer darauf eingehen.

Zwei der interviewten Frauen (Lydia und Oksana) gaben an, dass sie von der Polizei wegen Gewalt an ihren (Ex-)Partnern angezeigt worden seien (vgl. I3 2022; I4 2022). Lydia beschreibt, dass sie sich gegen ihren Partner zur Wehr setzte und ihn dabei auch verletzte. Sie habe aufgrund der Anzeige gegen sich selbst negative Konsequenzen für ihren Beruf befürchtet. Sie und ihr Partner hätten deswegen vereinbart, dass sie sich beide der Aussage entschlagen, um eine Verurteilung des jeweils anderen abzuwenden. (vgl. I3 2022: 4–5; 192–194) Oksana erzählt, dass der Kontakt mit der Polizei schwierig war, weil ihr Partner auch aufgrund ihrer Gegenwehr verletzt war. Er habe selbst die Polizei gerufen, nachdem sie ankündigte, den Polizeinotruf zu wählen. Im Kontakt mit der Polizei habe sie den Eindruck gehabt, dass ihre gewaltsame Gegenwehr ihre Glaubwürdigkeit untergraben habe. Die Polizei habe ihr nicht die

Chance gegeben, klarzustellen, dass sie sich selbst verteidigt habe. Zudem habe die Polizei ihrem Partner die Entscheidung überlassen, ob er sie anzeigen wolle. In Oksanas Fall habe der Gefährder bei jeder Anzeige, die sie bei der Polizei erstattete, eine Gegenanzeige eingebracht. Er habe dies in weiterer Folge genutzt, um sie unter Druck zu setzen und das Zurückziehen der Anzeige zu verlangen. Er habe ihr versprochen, seine Anzeige im Gegenzug ebenfalls zurückzuziehen (vgl. I4 2022: 4–8; 12–15; 112).

Die Professionistinnen bestätigen, dass es ihnen in der Praxis immer wieder unterkomme, dass der Gefährder selbst die Polizei rufe (vgl. FG 2023: 471–473). *Violent Resistance* sei insbesondere dann ein Problem, wenn der Gefährder durch die Selbstverteidigung des Opfers sichtbare Verletzungen habe. Ist der Gefährder verletzt und ruft er selbst die Polizei, so entstehe der erste Eindruck, dass er das Opfer sei. Oft werden von der Polizei beide wegen Körperverletzung angezeigt, und immer wieder wird ein gegenseitiges Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen. Es komme vor, dass die Polizei mit den tatsächlichen Gewaltbetroffenen nicht spreche und ihre Version des Geschehenen nicht anhöre. Wenn es gewaltsamen Widerstand durch das Opfer gibt, verstärken sich andere Faktoren, die dem Opfer den Opferstatus verwehren. Das führe dann manchmal dazu, dass die Opfer nicht einmal befragt werden. Zu diesen Einflussfaktoren zählen beispielsweise sprachliche Kompetenzen: Kann sich das Opfer schlecht oder gar nicht auf Deutsch verständigen, werde eher von einer genaueren Befragung abgesehen. In Situationen von *Violent Resistance* werde eher darauf verzichtet, einen Dolmetsch bei mangelnden Deutschkenntnissen hinzuzuziehen. Bestehende oder vom Täter unterstellte psychische Erkrankungen sowie Alkohol- und Drogenmissbrauch führen ebenfalls dazu, dass eher von einer genauen Analyse der Situation abgesehen werde. Gut vorbereitete und manipulative Täter, die vorherige Verletzungen fotografisch dokumentiert haben, beeinflussen die Situation zuungunsten der Opfer, insbesondere dann, wenn es sich um für männliche Beamte nachvollziehbar schmerzhaft Verletzungen an den Genitalien handelt, wie folgendes Beispiel einer Fokusgruppenteilnehmerin zeigt:

[D]a gab es einen Streit und die Frau [ist] weggewiesen worden, weil sie ihn an den Hoden gepackt hat. So, das ist ja ganz das Schlimmste, was man machen kann, anscheinend (...). Dazu muss man jetzt sagen, es hat sich rausgestellt: Die Frau war zwölf Tage stationär im Spital, hatte eine Operation, hatte eine Augenhöhlenfraktur, hatte eine Schlüsselbeinfraktur und ich weiß nicht was noch alles. (ebd.: 509–511; 520–523)

Die Gewaltstatistik spricht eine deutliche Sprache: Gewalt in Intimpartnerschaften wird zu einem Großteil von Männern ausgeübt (88%). Die Opfer sind dagegen in den meisten Fällen Frauen (80%) (vgl. Gewaltschutzzentrum 2024). Obwohl die Gewaltstatistik ein klares Geschlechterverhältnis bei Gewalt in der Intimpartnerschaft zeigt, werden immer wieder Frauen, wie Frida, Lydia und Oksana, von der Polizei unzureichend befragt und weggewiesen. Die Wegweisung von Opfern, die sich gewaltsam gegen die Gewalt wehren, widerspricht sowohl den Zahlen als auch den Erkenntnissen der Gewaltforschung, die den Zusammenhang von Männlichkeit und Gewalt deutlich untermauern (vgl. Haider 2020; Haller/Amesberger 2019; Kelly/Johnson 2008; Statistik Austria 2022; Verney 2021). Eine anschließende Frage ist, ob besser geschulte und sensibilisierte Polizist:innen die Entscheidungen in diesen Situationen genauer abwägen würden.

4.7. Das perfekte Opfer – ein Narrativ

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit den Erwartungen der Gesellschaft respektive der Polizei, die an die Opfer gestellt werden. Ich setze mich im Zuge dessen mit der Frage auseinander, welche Eigenschaften den Opfern zugeschrieben werden, und wie sie sich verhalten sollen. Der Titel des Kapitel „das perfekte Opfer“ verweist überspitzt darauf, dass es ein Opferbild gibt, dem gewaltbetroffene Frauen entsprechen sollen. Wie bereits im Kapitel 4.5. erörtert, hängt die Zuerkennung oder Verwehrung des Opferstatus auch mit der Erwartungshaltung an die Opfer zusammen. Im vorangegangenen Kapitel „Violent Resistance“ habe ich geschildert, dass gewaltsames widerständiges Verhalten nicht zu den Erwartungen an ein (perfektes) Opfer zählt. Vielmehr widerspricht die gewaltsame Selbstverteidigung in den meisten Fällen dem Bild des Opfers. Bei der Datenanalyse zeigte sich, dass auch

Polizist:innen soziale Rollen und Rollenerwartungen reproduzieren: Wer als Opfer bzw. als perfektes Opfer anerkannt wird, hängt von verschiedenen Kategorien und Parametern ab. Dazu zählt unter anderem das Geschlecht, der ökonomische Status oder der Bildungsstand. Carol Hagemann-White (2019) beschreibt zum Beispiel, wie Mutter-Sein kultur-historisch in zweifacher Hinsicht mit dem Begriff des Opfers verbunden ist: Die Mutter

ist Opferbringende und Opfer in einem. Daher ist sie doppelt verpflichtet, rein zu sein. Sie opfert einem Höheren und muss daher als würdiges Opfer selbst ohne Makel sein: Sie liebt ihr Kind ohne jede Ambivalenz und rückhaltlos; ihre Aufopferung ist von allem Zwiespalt frei. (ebd.: 149)

Verhaltensweisen, die nicht weiblich assoziiert sind, erschweren es den gewaltbetroffenen Frauen, als (perfektes) Opfer wahrgenommen zu werden. Dazu zählt laut Professionistinnen beispielsweise „laut sein“, „schimpfen“ oder „selbstbewusst und eloquent auftreten“. Weiters stehen im Widerspruch zum Narrativ des perfekten Opfers: psychische Erkrankungen oder Alkoholkonsum bzw. Alkoholabhängigkeit. Das perfekte Opfer ist sexuell rigide. In der Fokusgruppe wurden die Widersprüchlichkeiten des Narrativs ausgelotet: Perfekte Opfer verhalten sich passiv und „lassen die Gewalt über sich ergehen“, oder es wird erwartet, dass sie sich wehren, je nachdem welche Art der Gewalt angewendet wird: Handelt es sich um körperliche Gewalt, so die Professionistinnen, werde erwartet, dass sich die Opfer nicht zur Wehr zu setzen. Bei sexualisierter Gewalt, insbesondere Vergewaltigung, wird vom perfekten Opfer allerdings ausdrücklich erwartet, dass es sich verbal und physisch zur Wehr setzt. Das ist sogar gesetzlich festgehalten: Im § 205a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ ist festgehalten, dass strafbar *ist* „[w]er mit einer Person gegen deren Willen (...) den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt“ (§205a (1) StGB). Damit schreibt das Gesetz fest, dass das Opfer äußern muss, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist (vgl. Jutz/Hofmann 2023). Im Gegensatz zu Österreich, wo bei sexualisierter Gewalt gilt: „Nur Nein heißt Nein“, gilt in Schweden und Spanien gesetzlich „nur Ja heißt Ja“. Das bedeutet: wird einer sexuellen Handlung nicht explizit zugestimmt, gilt es zumindest als Körperverletzung (vgl. Panny 2022).

Das perfekte Opfer ist,

P2: die Frau, die sich nicht wehrt, Die Frau, die jede Verletzung dokumentiert, die beim ersten Mal [Anm. Gewaltvorfall] die Polizei ruft.

P3: die immer bei ihrer Aussage bleibt, immer exakt gleich.

P2: die höchst belastet auftritt, jedes Mal

P5: ohne Ambivalenzen

P4: (...)sexuell zurückhaltend.

(FG 2023: 632–649)

Die Anforderungen an das perfekte Opfer betreffen auch die Haltung der Opfer zur erlebten Gewalt und zum Gefährder: Es werde erwartet, dass sie eine große Klarheit bezüglich ihres Vorgehens gegen den Gefährder und ihrer Trennungsabsicht haben. Ambivalenzen gegenüber dem Gefährder passen nicht zum Bild eines perfekten Opfers, genauso wenig wie Ambivalenzen im Strafprozess, bezüglich einer Verurteilung oder der Verhängung einer Untersuchungshaft, die Entschlagung der Aussage oder ein nicht-kooperatives Verhalten gegenüber der Polizei. (vgl. ebd.: 632–649; 668–681; 2042–2049) Opfer, die gut über ihre eigenen Rechte als Opfer informiert sind und diese auch einfordern, stehen ebenfalls im Widerspruch zu den Erwartungen an das perfekte Opfer (vgl. ebd.: 732–740). Das bedeutet zum Beispiel, dass von einem perfekten Opfer erwartet wird, dass es Verletzungen dokumentiert hat. Aber wenn es über einen längeren Zeitraum ihre Verletzungen dokumentiert, ohne eine Anzeige zu erstatten, gilt es als unglaubwürdig:

[I]ch habe eine Klientin, da geht es um fortgesetzte Gewalt. Die hat das Jahre lang dokumentiert. [Sie] hat immer Fotos gemacht, war sogar beim Arzt ... Ihr wurde gesagt: ‚Na, das ist jetzt aber schon komisch. Also Sie machen das seit sechs Jahren. Warum sind Sie nicht zur Polizei gegangen?‘ (ebd.: 772–777)

Das Zitat zeigt, dass das Narrativ des perfekten Opfers auch mit *Victim Blaming* im Zusammenhang steht: Entspricht das Opfer nicht den Erwartungen, wird oft auch die Schuld bei ihm gesucht. Die Professionistinnen schildern, dass sie sich aufgrund dieser Erwartungshaltungen an die Opfer, im Vorhinein überlegen, welche Frauen unbedingt Begleitung zur polizeilichen Einvernahme brauchen. Sie versuchen, durch

ihre Begleitung potenzielle Schwierigkeiten mit der Polizei abzuwenden (vgl. ebd.: 1909–1913).

[I]ch bin da noch eher bei den schwierigen Klientinnen mitgegangen, wo ich gewusst habe, ok, das könnte ein Problem werden. Dann hat man halt wirklich verloren, wenn du dich mit der Polizei anlegst. (ebd.: 1913–1916)

Fehlendes Wissen über die Dynamiken von Partnergewalt und ihre Auswirkungen, über Trauma und traumaspezifisches Verhalten, führt zu unrealistischen Erwartungen und Anforderungen im Aussagesetting an die Gewaltbetroffenen. Opfer wirken besonders glaubwürdig, wenn sie emotional erzählen und emotional belastet auftreten (vgl. Stang/ Sachsse 2014: 197f. zit.n. Jahl 2022: 45). Renate Volbert (2004: 52, 55, 135) führt dazu aus, dass negative Ereignisse mit weniger Emotion erzählt werden als positive. Traumatische Ereignisse werden in desorganisierten Erinnerungen abgespeichert. Die Desorganisation der Erinnerung bedeutet, dass Erinnerungen weniger klar sind, Details nicht erinnert oder die Chronologie einzelner Handlungssequenzen nicht angegeben werden kann. Die Aussagen von traumatisierten Menschen wirken manchmal zusammenhangslos und inkohärent. Es werden teils keine oder nur themenirrelevante Antworten gegeben (vgl. Maragos 2006). Traumatisierte Opfer verhalten sich oftmals nicht entsprechend den gesellschaftlichen Erwartungen bzw. jenen der Polizist:innen, und das fehlende Wissen der Beamt:innen führt zu falschen Schlussfolgerungen:

Und die Polizei sagt: naja, die ist dagesessen und dann hat sie halt gelacht und irgendwie ist sie ein bissl naiv und also richtig ernst genommen hat sie das nicht. Aber, dass die höchst traumatisiert ist und diese Traumatisierung auch überspielt, indem sie halt ablenkt und lacht, das wird einfach nicht gesehen. (FG 2023: 657–660)

Die (Nicht-)Erfüllung dieser Erwartungen hat allerdings Konsequenzen für die Gewaltbetroffenen. Eine mögliche Folge kann das Wegbrechen des Helfer:innensystems und damit des Schutzes vor weiterer Viktimisierung sein. Dazu zählen neben den Opferschutzeinrichtungen auch die Polizei, die Kinder- und Jugendhilfe, die Staatsanwaltschaft etc. Vor allem bei Opfern, die sich entscheiden, die Aussage zu verweigern, oder zum Gefährder zurückzukehren, sei dies häufig der Fall. „Das perfekte Opfer trennt sich, das geht nicht zurück“ (ebd.: 2096). Hilfe gibt es

oftmals nur, wenn das erwartete Verhalten– kooperativ sein, an der Strafverfolgung mitwirken –, erfüllt wird (vgl. ebd.: 2042–2049).

Die Professionistinnen verweisen darauf, dass es kein allgemein gültiges Verständnis eines perfekten Opfers gibt, sondern dass es *„vom individuellen Verständnis des Polizisten/ der Polizistin ab[hängt], was das perfekte Opfer ist und was richtig und was falsch ist“* (ebd.: 783f.) Nichtsdestotrotz gibt es eine Verständigung über bestimmte Eigenschaften, die von einem perfekten Opfer erwartet werden. Wie beschrieben, ist das Opfernarrativ kontext- und situationsabhängig. Dadurch wird die Erwartungshaltung an die Opfer widersprüchlich: Während einerseits erwartet wird, dass sie sich wehren, werden sie andererseits als unglaubwürdig dargestellt, wenn sie sich zur Wehr gesetzt haben. Wie oben erwähnt, steht dies im Zusammenhang mit der (angedrohten) Form der Gewalt. Darüber hinaus spielt es eine Rolle, ob sie sich in der richtigen Intensität und mit den richtigen Mitteln gewehrt haben (s.h. dazu Kapitel 4.6. „Violent Resistance“). Sie sollen sich zurückhalten, aber im richtigen Moment für sich sprechen. Sie sollen kooperativ sein, aber es soll nicht der Eindruck entstehen, dass sie ihrem Partner schaden oder sich durch die Anzeige einen Vorteil verschaffen wollen. Durch die Widersprüchlichkeit in der Erwartungshaltung an die Opfer wird die Erfüllung dieser Erwartungen deutlich erschwert.

Aus der Erkenntnis über die Erwartungshaltung an das Opfer, das sich, wie geschildert, auf eine bestimmte Art und Weise verhalten und präsentieren soll, können folgende Schlüsse gezogen werden: Die Polizist:innen reproduzieren im Kontakt mit Opfern von Partnergewalt das beschriebene Opfernarrativ der Gesellschaft, anstatt es zu reflektieren. Eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Opferbild und daraus abgeleitete (selbst-)reflexive Handlungen wären für die Professionalisierung der Polizei im Kontext von Partnergewalt förderlich. Eine solche Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und den eigenen Vorurteilen muss für eine Profession wie die Polizei auf fundiertem, wissenschaftlichem Wissen über Partnergewalt, ihre Dynamik und daraus folgende Traumata basieren.

4.8. Das Protokoll

Das Thema Protokoll wurde von den interviewten Frauen nicht angesprochen. Ich habe mich dafür entschieden, explizit danach zu fragen, da ich aus meiner eigenen Tätigkeit im Gewaltschutzbereich und aufgrund vorangegangener Interviews mit Professionistinnen aus dem Gewaltschutz wusste, dass das Protokoll eine unterschätze, aber sehr wichtige Rolle spielt. Haider et al. (2019) haben ein Screening von Morden und Mordversuchen an Frauen in Österreich durchgeführt. Sie kommen zu dem Schluss, dass das untersuchte Datenmaterial, das zu einem Großteil aus polizeilichen Vernehmungsprotokollen bestand, zwar gleichartig, aber inhaltlich sehr heterogen war. Aufgrund des Datenmaterials sei erkennbar, dass

[d]ie Vernehmungssituation und inhaltliche Führung der Befragungen durch die Kriminalpolizei stark personenabhängig und insofern einzelfallspezifisch [ist]. (ebd.: 8)

Die Polizeiakte werde zum „Zweck der Aufklärung von Straftaten und zur ... Vorbereitung eines ... Strafverfahrens erstellt“ (ebd.: 9). Dies erfolge meist unter hohem Zeitdruck und Arbeitsbelastung und folglich so ressourcenschonend wie möglich (vgl. ebd.).

Die Professionistinnen äußerten in der Fokusgruppe, dass die Protokolle im Großen und Ganzen unzulänglich seien. Problematisch sei beispielsweise, dass die Zeug:innenaussage der gewaltbetroffenen Frau nicht in ihrem Wortlaut protokolliert werde, sondern eine Zusammenfassung des Gesagten sei. Dadurch gehe Inhalt verloren, der aber für den Strafprozess wichtig sei. Dies könne sich negativ auf die Glaubwürdigkeit des Opfers auswirken, zum Beispiel, wenn der genaue Wortlaut einer gefährlichen Drohung nicht protokolliert wurde, oder statt der Beschreibung „ein Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht“ eine verharmlosende Sprache wie „Watsche“ oder „Ohrfeige“ verwendet werde (vgl. FG 2023: 973–1099).

In der Fokusgruppe wurde geschildert, dass es immer wieder passiere, dass Opfer um eine Korrektur des Protokolls – ihrer eigenen Zeug:innenaussage – ersuchen und die Polizist:innen dem nicht nachkommen, mit der Anmerkung, dass die Opfer bei Gericht ihre Aussage korrigieren können. Bei Gericht werde dem Opfer jedoch

vorgehalten, dass sich die Aussage in der polizeilichen Vernehmung von jener bei Gericht unterscheidet, was die Aussage unglaubwürdig mache (vgl. ebd.).

[D]rei Monate später bei der Gerichtsverhandlung hörst [du] dann: ‚Warum haben Sie das nicht bei der Polizei gesagt?‘ Wenn du dann sagst: ‚habe ich eh‘, dann glaubt dir keiner, weil die Polizei, die hat halt ein Standing. (ebd.: 1087–1089)

Die Annahme der Polizist:innen, dass Zeug:innenaussagen in der Gerichtsverhandlung korrigiert werden können, zeigt eine Wissenslücke der Beamt:innen über den Verlauf eines Strafprozesses und der Beweisführung und -würdigung auf. Es bleibt hier ungeklärt, welchen Einfluss zusammengefasste und nicht korrigierte Protokolle auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung haben. Im folgenden Kapitel über die Verletzungsdokumentation verweise ich jedoch auf eine Studie von Hunold et al. (2023), die zeigt, dass eine Anklageerhebung bei Vorliegen einer Verletzungsdokumentation wahrscheinlicher ist. Es ist demzufolge naheliegend, dass zusammengefasste, nicht korrekte und in verharmlosender Sprache formulierte Protokolle, sich negativ sowohl auf die Entscheidung über die Anklageerhebung als auch auf die Gerichtsverhandlung auswirken. Haider et al. (2019) legen zudem nahe, dass durch die personenbezogenen Unterschiede in der Befragung und in der Verfassung der Protokolle eine Willkürlichkeit innerhalb des Polizeiapparats entsteht. Die Professionistinnen sehen eine Maßnahme, die dieser Problematik entgegenwirken würde, darin, dass Befragungen auf Audio aufgenommen werden. In der Polizeidienststelle Andreasgasse, wo die kontradiktatorischen Einvernahmen durchgeführt werden, werden die Zeug:innenaussagen auditiv aufgenommen und transkribiert. Das Transkript wird der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Die Professionistinnen sprechen sich dafür aus, dass dieses Prozedere standardisiert wird und sehen darin eine Möglichkeit zur Verbesserung des Befragungssettings und der verschriftlichten Zeug:innenaussage. Außerdem sei eine Audioaufnahme und Transkription auch eine Art Instrument zur Kontrolle der Polizei, was sie begrüßen würden (vgl. FG 2023: 986; 991–1013).

Problematisch sei auch, dass man zwar theoretisch die Möglichkeit habe, das Protokoll zu korrigieren, sich viele Opfer aber nicht trauen der:m Polizist:in zu sagen, dass sie einen Fehler gemacht haben, den sie korrigieren sollen.

Du kannst sagen, dass das falsch geschrieben wurde, [aber] Klientinnen haben vielmehr so diese Vorstellung: [Da] sitzt ein Polizeibeamter, das ist eine Autorität und da kann ich jetzt nicht hineingrätschen.

Eine andere Professionistin dazu:

man kann sich vorstellen wie leicht ist das, wenn [Deutsch] nicht meine Muttersprache ist. (ebd.: 1040–1043; 1057–1058)

Dazu kommt noch, dass die Durchsicht und eventuelle Korrektur des Protokolls den Abschluss einer oft stundenlangen Befragung des Opfers bildet, die für die Opfer emotional belastend und anstrengend ist. Oft fehlt es den Opfern und den befragenden Polizist:innen am Ende an die Energie und Geduld, um das Protokoll Wort für Wort zu lesen und zu korrigieren (vgl. ebd.: 1063–1070).

Aus den Interviews mit den gewaltbetroffenen Frauen war erkennbar, dass ihnen die Wichtigkeit des Protokolls nicht klar war. Mara gab zum Beispiel an, sie habe etwas unterschrieben und gehe davon aus, dass es das Protokoll gewesen sei. Sie sei zu diesem Zeitpunkt schon wegen der Kinder, die allein zu Hause waren, unter Zeitdruck gewesen. Sie habe sich keine Zeit mehr genommen, das Protokoll zu lesen und den Inhalt zu prüfen (vgl. I5 2022: 68–71; 141–154). Kerstin (2022: 264–267) und Oksana (2022: 536–554) gaben an, dass das Protokoll eine Zusammenfassung des Gesagten gewesen sei. Die beiden und Mara (2022: 144–154) sind mit dem Protokoll inhaltlich zufrieden gewesen. Kerstin und Oksana wussten, dass das Protokoll der Staatsanwaltschaft vorgelegt werde. Der Beamte habe auf Kerstins Ansuchen einen Satz geändert, mit dem Rest sei sie einverstanden gewesen (vgl. I2 2022: 262–292). Oksana wusste zwar, dass ein Protokoll angefertigt wurde, ihr war aber bei der Aussage nicht klar, dass der Gefährder das Protokoll bzw. die Inhalte erfahren würde. Der Beschuldigte wird bei seiner Einvernahme mit den Aussagen des Opfers konfrontiert. Oksanas Gefährder wurde das Protokoll vorgelesen, danach sei er ihr gegenüber trotz des aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbot, das gegen ihn

ausgesprochen wurde, wieder gewaltdtätig geworden. Mit Oksana wurden trotz ihrer Angst vor einem wiederholten Gewaltvorfall und der hohen Gewaltbereitschaft des Gefährders keine Maßnahmen besprochen, wie sie sich vor ihm schützen könne, außer die Polizei zu rufen (vgl. I4 2022: 228–234; 241–251). Das ist insofern problematisch, da aus der Gewaltforschung, wie bereits erwähnt, bekannt ist, dass die Kontaktaufnahme zur Polizei, die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine Anzeigeerstattung eine besondere Vulnerabilität bei den Opfern erzeugt und die Wahrscheinlichkeit für einen weiteren Gewaltvorfall erhöht.(vgl. FRA 2019c: 39ff.; 43f.)

Beim Verfassen eines Protokolls werden von den befragenden Beamt:innen Aussagen interpretiert und Entscheidungen getroffen, welche Aussagen aufgenommen werden und welche nicht. Letzteres bedeutet im Grunde, dass der/die einvernehmende Beamte:in filtert, was er/sie für strafrechtlich relevant hält. Damit greift die Polizei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ob etwas strafrechtlich verfolgbar ist oder nicht, bis zu einem gewissen Grad vor. Diese Entscheidungshoheit obliegt jedoch per Gesetz der Staatsanwaltschaft und fällt nicht in den Kompetenzbereich der Polizei (vgl. BMJ 2020). Daraus ergibt sich aufgrund der Gegebenheiten eine Diskrepanz, vor allem auch deswegen, weil die Staatsanwaltschaft im Gegensatz zur Polizei nicht vor Ort ist und zumeist weder mit den Gewaltbetroffenen noch mit den Gefährdern spricht.

Isabel Meier (2017: 40) zeigt in ihrer österreichbezogenen Studie ebenfalls, dass es hier Diskrepanzen gibt: Die Polizist:innen geben in den von ihr durchgeführten Interviews an, dass sie keinen Ermessensspielraum haben, sondern verpflichtet sind, zu ermitteln, wenn sie über potentiell strafbare Taten informiert werden. Die Staatsanwaltschaft entscheidet anhand der von der Polizei übermittelten Beschreibung der Tatsachen und der Aussage des Opfers und der Zeug:innen über weitere Ermittlungsschritte und Anklageerhebung.

[N]on interviewed prosecutor acknowledges that some police officers might not be aware that what is reported to them is actually a crime. (ebd.)

Die interviewten Opferschutzmitarbeiter:innen und Anwält:innen verweisen auf die Diskrepanz in der Wahrnehmung der Polizist:innen und der Staatsanwaltschaft:

According to them, there is indeed a margin of discretion at the police – if not legally, then practically. Interviewees mention that the police would not perceive it as margin of discretion because it works unconsciously. They trace this back to biased police officers. These interviewees emphasise that it is not “the police” who send some victims away but rather only individual officers. (ebd.)

4.8.1. Verletzungsdokumentation und Verletzungen

Als Verletzungsdokumentation wird die gerichtsverwertbare und objektive Dokumentation von Verletzungen, die durch eine Gewalthandlung entstanden sind, bezeichnet. Sie dient als Beweissicherung im Ermittlungsverfahren. Die Dokumentation von Verletzungen sollte zeitnah erfolgen, ansonsten können die Beweise für immer verloren gehen. Die Verletzungen werden fotografisch und/oder schriftlich festgehalten (vgl. Deutsches Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung o. J.).

In Wien werden Gewaltbetroffene an den/die Amtsärzt:in verwiesen. In den anderen Bundesländern gibt es diesbezüglich kein vergleichbares standardisiertes Vorgehen. Amtsärzt:innen sind Amtssachverständige, die auf Basis der Polizeiakten, den Befunden bzw. den Verletzungsdokumentationen von Krankenhäusern, ein Gutachten verfassen, das für die Erhebung der Anklage eine wichtige Rolle spielen kann. Allerdings werden die Opfer von Gewalt nur äußerlich an der sichtbaren (nicht von Kleidungsstücken bedeckten) Körperoberfläche vom Amtsarzt:ärztin untersucht und dazu befragt. Der/Die Amtsarzt:ärztin hält Schweregrad und Dauer der Verletzung im Gutachten fest (vgl. BMBuF 2015: 5).

Eine bereits erwähnte deutsche Studie von Hunold et al. (2023: 248) über den Einfluss von Verletzungsdokumentationen auf den Verlauf des strafrechtlichen Prozesses zeigt, dass bei Vorliegen einer solchen Dokumentation eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft sehr viel wahrscheinlicher (3,75-mal höher) ist. In 25 % der Fälle mit und in 9 % ohne vorliegender Verletzungsdokumentation wurde Anklage erhoben. Dabei wurden in nur 10,4 % der Fälle die Verletzungen durch die Polizei

dokumentiert. Dass die Polizei in nur einem von zehn Fällen eine Verletzungsdokumentation anfertigt, ist insofern verwunderlich, als die Polizei per Gesetz zur Beweissicherung verpflichtet ist, um zur Wahrheitsfindung beizutragen (vgl. §3 StPO; Erlass des BMJ 2021).

Zur Standardisierung und um Gewaltbetroffenen den Zugang zu Verletzungsdokumentation zu erleichtern, wurde in Österreich im Mai 2024 das Pilotprojekt „Gewaltambulanz Modellregion Süd“ gestartet. Ziel der Gewaltambulanzen ist es, eine gerichtsverwertbare, unabhängige Dokumentation von Verletzungen durch Gerichtsmediziner:innen zu gewährleisten, bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Opfer (vgl. BMJ 2024).

Drei interviewte Frauen waren beim (Erst-) Kontakt mit der Polizei verletzt. In zwei Fällen (Frida und Lydia) wurden die Verletzungen von der Polizei dokumentiert. Frida insistierte auf eine Dokumentation ihrer Verletzungen (Fotos). Sie sei davon ausgegangen, dass sie bei der Polizei glaubwürdig erscheinen, wenn sie Verletzungen habe. Sie sei irritiert darüber gewesen, dass sie die Polizei trotz sichtbarer Verletzungen nicht einmal zum Geschehenen befragt habe (vgl. I1 2022: 42–44; 96; 182–183). Lydias Verletzungen wurden fotografisch festgehalten, allerdings war es nachts und die Verletzungen seien nicht gut erkennbar gewesen. Auch seien direkt nach dem Gewaltvorfall die Verletzungen und ihre Schwere (noch) nicht erkennbar gewesen. Der Nasenbeinbruch und weitere Verletzungen seien erst im Krankenhaus dokumentiert worden. Sie sei auch beim Amtsarzt gewesen. Es wurde dennoch keine Anklage gegen ihre Partner erhoben, unter anderem, weil sie sich von der Aussage entschlagen habe (vgl. I3 2022: 48; 56; 223.229). Die Verletzungsdokumentation habe ohne ihre Aussage nicht für eine Anklageerhebung ausgereicht. Oksana verweist auf eine Problematik im Zusammenhang mit Verletzungen: Sie ist der Meinung, dass ihr Ex-Partner gewusst habe, auf welche Körperstellen und wie er Gewalt ausüben müsse, damit keine sichtbaren Verletzungen entstehen. Er habe sie oft getreten oder an den Haaren gezogen. Oksana sei selbst überrascht gewesen, dass sie von der erlebten Gewalt keine sichtbaren Verletzungen wie Hämatome gehabt habe. Sie habe aber immer befürchtet, ohne sichtbare Verletzungen von der Polizei nicht ernst genommen zu werden. Sie habe mit dem Amtsarzt die Erfahrung gemacht, dass sie

aufgrund der Öffnungszeiten erst vier Tage nach dem Gewaltvorfall dort vorstellig werden konnte und die Verletzungen seien dann nur noch leicht bis kaum mehr zu sehen gewesen (vgl. I4 2022: 130–131; 141–142; 340–346; 316–320).

Ich hab mich total geärgert, weil die Polizisten [hätten] Fotos machen [können]. (ebd.: 320)

Von den Professionistinnen wird in der Fokusgruppe thematisiert, dass selbstständig angefertigte Verletzungsdokumentationen auch gegen die Opfer selbst verwendet werden können. Wie bereits erwähnt, finde es die Polizei zum Beispiel auffällig, wenn Opfer über Jahre die fortgesetzte Gewalt fotografisch dokumentieren, aber keine Anzeige erstatten. Den Opfern begegne von Seiten der Polizei Unverständnis, warum sie zwar Verletzungen dokumentieren, aber den Partner nicht verlassen. Es komme auch vor, dass den Opfern unterstellt werde, dass sie erwarteten sich durch diese Verletzungsdokumentation und die Anzeigeerstattung einen Vorteil, zum Beispiel im Scheidungsverfahren¹³ (vgl. FG 2023: 772–777).

4.9. Sprachliche Barrieren und Dolmetsch

Fehlende Deutschkenntnisse bei den gewaltbetroffenen Frauen stellen eine sprachliche Barriere dar, die den (Erst-)Kontakt zur Polizei erschwert. Mit dieser sprachlichen Barriere ergibt sich ein mehrdimensionales Problemfeld. Einerseits geht es darum, ob überhaupt ein:e Dolmetscher:in hinzugezogen wird. Andererseits stellt sich die Frage nach der Qualität der Übersetzungsleistung. Die Dolmetscher:innen, die der Polizei zur Verfügung stehen, sind beeidet und durch eine vorangegangene Prüfung gerichtlich zertifiziert. Allerdings, so stellt der Rechnungshof (2020: 20) in seinem Prüfbericht fest, wurden die Sicherheitsüberprüfungen und die Überprüfung der Sprachkompetenz erst durch einen Erlass 2018 eingeführt und gelten nur für Neuzugänge bei den Dolmetscher:innen. Der Rechnungshof (2020: 8;

¹³ Wird in einem strittigem Scheidungsverfahren körperliche Gewalt nachgewiesen, kann der/die Gewaltausübende schuldig geschieden werden. Dem/Der Anderen erwächst dadurch zum Beispiel ein Anspruch auf Ehegatt:innenunterhalt. (Vgl. dazu https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/scheidung/7.html)

20) kritisiert zudem, dass mit dem Erlass keine Mindestanforderungen und Qualitätskriterien für die Überprüfung festgelegt wurden.

Frida, Hannah, Kerstin und Mara haben Deutsch nicht als Muttersprache und sprechen teilweise kein oder nur eingeschränkt Deutsch. Frida und Hannah sprechen beide sehr gut Englisch, stießen jedoch im Kontakt mit der Polizei auch an ihre Grenzen. Kerstin und Mara erwähnten im Interview kein einziges Mal das Thema Dolmetsch, obwohl es ihnen – so meine Annahme – die Situation bei der Polizei wahrscheinlich erleichtert hätte. Die Professionistinnen kritisieren, dass ihrer Einschätzung nach zu oft auf Dolmetscher:innen verzichtet wird und die Sprachkompetenzen der gewaltbetroffenen Frauen im Aussagesetting überschätzt werden.

[O]ft ist es dann so: Geht eh auf Deutsch oder? Ja, ja probieren wir es auf Deutsch. Und probieren wir es heißt im Endeffekt, Informationen gehen verloren und das hat Auswirkungen auf das Strafverfahren, was in dieser Anzeige drinnen steht. (FG 2023: 417–420)

Durch den Verzicht auf eine:n Dolmetsch entstehen Missverständnisse, die schwer nachträglich zu korrigieren sind (vgl. dazu Kapitel 4.8. Das Protokoll). Die Beamt:innen, mit denen Frida in Kontakt kam, sprachen kein Englisch. Dennoch bestellten sie erst den Dolmetsch, um ihr Kind zu befragen und sie über die Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbots gegen sie zu informieren (vgl. I1 2022: 24–26; 53–55; 89). Die sprachliche Barriere zwischen ihr und den Polizist:innen könnte ein Grund dafür gewesen sein, dass sie ihre Gewalterfahrungen nicht mitteilen konnte und ihrem Mann, der Deutsch spricht, mehr Glauben geschenkt wurde. Passend dazu problematisieren die Professionistinnen, dass durch den Verzicht auf einen Dolmetsch Informationen verloren gehen, die für die Situations- und Gefährdungseinschätzung sowie für die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots relevant sind. Ein Beispiel hierfür wäre, ob das Opfer Angst vor dem Gefährder hat, da der Inhalt einer gefährlichen Drohung nicht vermittelt werden kann. Selbst wenn die Opfer sich grundsätzlich im Alltag gut auf Deutsch verständigen können, stellt die Befragung durch die Polizei eine emotional belastende Situation dar, die die Aussagequalität auf Deutsch verringern und

Missverständnisse erzeugen kann (vgl. FG 2023: 366–417). Erinnerungen an traumatische Erlebnisse sind, wie bereits erläutert, ohnehin fragmentiert und schwer abzurufen. Insbesondere die chronologische Einordnung und die Häufigkeit der Ereignisse stellen eine große Herausforderung für die befragten Opfer dar (vgl. Campbell et al. 2009: 655; 658; Volbert 2004: 134). Hinzukommt, dass erstens emotional belastende Erzählungen in einer anderen als der Erstsprache eine erhebliche Herausforderung darstellen. Zweitens reagieren Menschen emotional distanzierter auf eine Fremdsprache als auf ihre Erstsprache (vgl. Caldwell-Harris 2014 und Iacozza et al. 2017). Zudem erfordert die Verlesung der Opferrechte und die Erklärung eines Betretungs- und Annäherungsverbots juristische Sprachkompetenzen, die viele Menschen – auch solche die Deutsch als Erstsprache sprechen – nicht mitbringen (vgl. FG 2023: 366–370; I1 2022: 89–94). Frida sagt dazu:

I mean my German is B2. Ich kann auch Deutsch sprechen. But when I am at the police station, they are shooting this terminology. Especially the stress in the situation I am more confident in the English language. (I1 2022: 91–93)

Hannah zeigt sich irritiert darüber, dass die Polizist:innen trotz ihrer englischen Sprachkompetenzen erstens ihren Partner zu Beginn für sie übersetzen ließen, zweitens sie nicht über die Situation und die Entscheidung der Polizei aufgeklärt haben und drittens in dem Gespräch mit ihr und mit ihrem Partner nicht auf Englisch kommunizierten (vgl. I6 2023: 145–146; 248–258):

They could have switched to English so I can understand too. But they didn't. (ebd.: 258)

Die Professionistinnen äußern Unverständnis darüber, dass bei einer Befragung der Gewaltopfern nicht automatisch ein:e Dolmetsch hinzugezogen und dass bei der Polizei Videodolmetsch eingesetzt wird. Sie gehen davon aus, dass Gewaltbetroffene von einem solchen Automatismus profitieren würden. Gleichzeitig entsteht hier ein Spannungsfeld: Der Eindruck der Professionistinnen ist nämlich auch, dass die Qualität der Übersetzungen oft verbesserungswürdig ist. Es komme vor, dass Gesagtes weggelassen werde, weil Dolmetscher:innen unzureichend und zusammenfassend übersetzen, statt Wort für Wort oder simultan. Dadurch gehen Informationen verloren. Vor allem im Zusammenhang mit dem Strafdelikt der

„Gefährlichen Drohung“ sei die Übersetzungsleistung oft mangelhaft (vgl. FG 2023: 372–373; 416–417):

Drohungen werden einfach falsch übersetzt, oder sind einfach wenn du sie Wort für Wort übersetzt, hat sie trotzdem nicht den Inhalt den sie kulturell haben. (ebd.: 401–402)

Dieses Zitat zeigt, dass Dolmetschen nicht nur eine wortwörtliche Übersetzung ist, sondern auch die Vermittlung zwischen Kulturen. Ein besonderes Problem kann sich ergeben, wenn der/ die Dolmetsch aus der gleichen Community und dem gleichen Kulturkreis stammt wie das Opfer und der Gefährder, wie folgendes Zitat zeigt:

[W]o eine Klientin zu mir sagt, sie hat irgendwie ein Gespür sie kennt diesen Dolmetscher, weil die Community so klein. ... Und dann waren wir bei der Einvernahme und sie hat sich dort umentschieden. Weil sie das Gefühl hatte: Ja das wird sich jetzt herumsprechen durch diesen Dolmetscher. (ebd.: 429–434)

Zum Abschluss sei noch auf die Problematik hingewiesen, dass das Warten auf den/die Dolmetsch mehrere Stunden dauern kann. Gewaltvorfälle und die Kontaktaufnahme mit der Polizei passieren oft in den Abend- und Nachtstunden, was die Wartezeit erheblich verlängert. Die Professionistinnen kritisieren, dass sie selbst bei einer Begleitung der Opfer zur Polizei keinen Termin für die Einvernahme vorab vereinbaren können und dadurch lange Wartezeiten entstehen, wenn der/die Dolmetsch erst bei der Ankunft mit dem Opfer auf der Polizeidienststelle bestellt wird (vgl. ebd.: 1968–1975).

Das Dolmetschen im Falle von sprachlichen Barrieren bewegt sich also in einem Spannungsfeld zwischen der Herausforderung, die Sprachkompetenzen eines Gewaltopfers für eine Einvernahme richtig einzuschätzen, der Problematik, dass die Übersetzungsqualität oft unzureichend ist sowie den zeitlichen Ressourcen, die aufgrund langer Wartezeiten und des Fehlens eines Videodolmetschangebots knapp sind. Hinzukommt die Gefahr, dass sich Dolmetsch und Opfer persönlich kennen könnten, was in teilweise kleinen oder gut vernetzten Communitys möglich ist. Sprachliche Barrieren stellen eine besondere Herausforderung für Opfer sowie

einschreitende/vernehmende Beamt:innen dar und erhöhen das Risiko von Missverständnissen.

4.10. Opfer- oder Gefährderversion

Die Kategorie „Opfer- oder Gefährderversion“ bezieht sich auf die Entscheidung der ersteinschreitenden Polizist:innen, welcher geschilderten Version des Geschehens sie im konkreten Fall Glauben schenken. Die Entscheidung hat, wie bereits im Kapitel 4.5. erläutert, weitreichende Folgen dafür, wie mit den gewaltbetroffenen Frauen und den Gefährder:innen weiter verfahren wird. Die Kategorie steht in engem Zusammenhang mit anderen Themen, wie dem Kapitel 4.6. zu „Violent Resistance“ und der Frage der Zuerkennung oder Verwehrung des Opferstatus sowie dem folgenden Kapitel 4.12. „Der Machiavellist als manipulativer Gefährder“.

Frida, Oksana und Hannah berichten, dass ihnen keine Gelegenheit gegeben wurde, ihre Version des Gewaltgeschehens zu schildern. Dabei spielt das Verhalten des Gefährders und dessen manipulative Fähigkeiten eine wichtige Rolle, wie die Fälle von Frida und Oksana zeigen. Fridas Gefährder verhielt sich manipulativ:

[H]e was building a case against me a long time ago. I didn't know. He was bringing audio files [to the police], that he did without telling me. With quarrels and all else. [And] then he made his statement that I am aggressive against him and the child. He had all the files ready, all the reports, because he got the criminal advice. You know he was well prepared. (...) And I just went there with my injuries. The police followed his side, his story, his version, because he had more convincing proof than me. (I1 2022: 62–68)

Obwohl Frida Verletzungen hatte, die auch dokumentiert wurden, und sie wiederholt äußerte, dass sie Anzeige gegen ihren Partner wegen Körperverletzung erstatten wolle, wurde ihr beim Erstkontakt mit der Polizei keine Möglichkeit eingeräumt, über die erfahrene Gewalt zu berichten. Sie wurde ausschließlich zu den Angaben des Gefährders befragt. Die Version des Gefährders, so ihr Eindruck, wurde von der Polizei nicht hinterfragt. Erst zwanzig Tage später wurde sie zu einem Termin geladen, bei

dem sie die Möglichkeit hatte, über die erlebte Gewalt zu berichten. (vgl. ebd.: 21; 27; 33; 36–37; 46–48; 174–175)

Oksanas Partner rief ohne ihr Wissen selbst die Polizei und wartete vor der Haustür. Er schilderte der Polizei seine Version der Ereignisse, bei denen Oksana ihn im Zuge der Selbstverteidigung verletzt hatte. Oksana (2022: 573–574) erklärte, dass sie deswegen von den Polizist:innen von Beginn an wie eine Gefährderin behandelt worden sei. Auch sie hatte keine Gelegenheit, ihre Version des Geschehenen zu erklären und darzulegen, dass die Verletzungen ihres Partners Resultat ihrer Selbstverteidigung waren.

Sie wollten nicht einmal einen Ausweis von mir sehen [...] ich wollte reden und die haben mich immer wieder unterbrochen und haben gesagt was Sache ist [- dass er beim BMI arbeitet -] und irgendwann habe ich aufgehört zu reden. (ebd.: 119).

Oksana vermutet, dass die berufliche Nähe des Gefährders zur Polizei, aufgrund seiner Anstellung beim Innenministerium, ihren Kontakt zur Polizei negativ beeinflusste. Die Polizist:innen wollten nicht hören und glauben, dass ein Kollege gegenüber seiner Partnerin gewalttätig sein könnte (vgl. ebd.: 79–80, 162–165).

Die [Polizisten] kommen jedes Mal daher mit dem psychologischen Test. Er wurde eh kontrolliert, so in der Art. (ebd.: 79–80)

Die Professionistinnen in der Fokusgruppe, berichten ebenfalls von Erfahrungen, dass der Kontakt zur Polizei und die Suche nach Hilfe für Opfer als besonders schwierig erweist, wenn deren gewalttätige (Ex-)Partner selbst Polizisten sind oder im Innenministerium polizeinahe arbeiten (vgl. FG 2023: 883–887). Dies wird im nächsten Kapitel 4.11. weiter vertieft.

Hannah hatte den Eindruck, dass der Grund, warum sie nicht ordentlich zur Situation befragt wurde, einerseits an ihren fehlenden Deutschkenntnissen und andererseits an ihrem ablaufenden Aufenthaltstitel lag. Sie vermutet, dass die Polizei keine Maßnahmen ergriffen hat, weil sie annahm, dass sie bald aus Österreich ausreisen müsse und keine Zeit auf jemanden verschwenden, der die ohnehin nicht in Österreich bleiben kann (vgl. I6 2023: 285–289).

Aus Sicht der Professionistinnen stellen die geschilderten Fälle der gewaltbetroffenen interviewten Frauen klassische Beispiele dar, in denen der Kontakt zur Polizei negativ verläuft und die Frauen nicht die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Dies sind häufig Fälle, in denen Frauen gewaltsamen Widerstand geleistet haben, insbesondere wenn der Gefährder sichtbare Verletzungen aufweist. Wenn Frauen zudem nicht gut oder ausreichend Deutsch sprechen und deshalb ein:e Dolmetscher:in angefordert werden müsste, verstärkt sich die Problematik zugunsten der Gefährder. In diesen Fällen wird häufig der Version des Gefährders mehr geglaubt als der der gewaltbetroffenen Frauen. (vgl. FG 2023: 474–489) Professionistin P6 berichtet von einem aktuellen Fall, bei dem beide genannten Einflussfaktoren – Violent Resistance und fehlende Deutschkenntnisse – zusammenkommen:

Sie [die betroffene Frau] sagt ‚Es hat niemand mit ihr geredet. Es wurde kein Dolmetsch geholt.‘ Sie ist als Beschuldigte geführt und ist weggewiesen. Klar: bei ihm hat man eine Wunde gesehen. Aber sie haben nicht einmal mit ihr geredet. Nämlich gar nicht. Sie hat gesagt, sie hat es versucht. Sie hat versucht, auf Spanisch und sie hat immer ihr Handy dabei und versucht auch damit irgendwie zu übersetzen. Und das wurde einfach nicht gemacht. (...) Und sie haben offensichtlich nicht mal die Notwendigkeit gesehen. Das ist jetzt auch nur eine Mutmaßung. Okay, aber so: dem hören wir zu. Das ist glaubwürdig, was der sagt. Der hat eine Bissspur. Klare Sache. (ebd.: 478–491)

Im Zusammenhang mit Fridas Schilderungen stellt sich auch die Frage, wie mit generell mit Gefährder:innen von Seiten der Polizei umgegangen wird. Selbst wenn die Situation eindeutig scheint, sollte zumindest beiden Parteien die Möglichkeit gegeben werden, ihre Version darzulegen. Darüber hinaus sollten beide Parteien ordentlich – in einer für sie verständlichen Sprache – darüber informiert werden, dass ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt wurde, was dies im Konkreten bedeutet und mit welchen weiteren Schritten zu rechnen ist (vgl. I1 2022).

4.11. Wenn ein Polizist zum Gefährder wird

Im Fall von Oksana hat der Gefährder ein Näheverhältnis zur Polizei. Er ist nicht direkt bei der Polizei tätig, sondern arbeitet im nahen Umfeld innerhalb des Innenministeriums. Oksana ist der Ansicht, dass dieses Näheverhältnis ihr im Kontakt mit der Polizei einen erheblichen Nachteil verschafft hat, den sie nicht ausgleichen konnte. Oksana hatte nach mehreren Gewaltvorfällen unterschiedlicher Schwere Kontakt mit der Polizei – mal durch einen Notruf, mal durch einen Gang zur Polizeidienststelle. Diese Kontakte waren stets überschattet von der Tatsache, dass ihr, mittlerweile Expartner, polizeinahe ist. Oksana berichtete, dass Polizeibeamt:innen beeindruckt gewesen seien, wenn er seinen Ausweis zeigte, was sie wiederholt als unglaublich darstellte. Die fehlende kritische Haltung gegenüber dem eigenen Berufsstand zeigt sich auch darin, dass die handelnden Beamten argumentierten, er habe einen psychologischen Test bestehen müssen, um seinen Job auszuüben (vgl. I4 2022: 12–15; 277–279).

[Beim Einsatz] haben sie gleich darauf [verwiesen] wo er arbeitet. Das ist doch EGAL wo er arbeitet. Es geht nicht darum. Er kann ... Bundespräsident sein. (...) Trotzdem heißt das nicht, dass ich Unrecht habe und übertreibe ... und er im Recht ist. (...) Er kann in der Arbeit perfekt sein, aber so [privat] kann er anders sein. (ebd.: 295–302)

Erst durch eine Polizistin, die sich der besonderen Problematik innerhalb der Polizei bewusst war, konnte Oksana schließlich Anzeige erstatten und Opferschutzmaßnahmen erwirken (vgl. ebd.: 194–199). Bis zur Gerichtsverhandlung sei der Gefährder suspendiert gewesen, danach habe er jedoch in seinen Job zurückkehren können, da er freigesprochen wurde. Polizist:innen wollten im Nachhinein mit Oksana über seine psychische Verfasstheit sprechen (vgl. ebd.: 42–44, 55–56, 146ff.). Sie lehnte dieses Gespräch aus Angst vor einer Re-Viktimisierung das Gespräch ab: „Weil ich würde wirklich ... alles erzählen. Aber ich will nichts Böses erzählen, weil sonst geht er auf mich los“ (ebd.: 151 f.).

Ich greife diesen Fall heraus, weil auch innerhalb der Fokusgruppe thematisiert wurde, wie kompliziert Fälle sind, in denen der Gefährder Polizist oder polizeinahe ist. Solche Fälle werden von den Opferschutzeinrichtungen als Hochrisikofälle

behandelt. Zum einen, weil der Gefährder potenziell Zugang zu sensiblen Informationen hat, etwa über den Aufenthalt des Opfers im Frauenhaus oder die Geheimadressen der Frauenhäuser. Zum anderen hat ein Polizist Zugang zu und Erfahrung im Umgang mit einer Schusswaffen (vgl. FG 2023: 876–890). In der Fokusgruppe wurde zudem laut darüber nachgedacht, welche Auswirkungen das 2022 eingeführte automatisch verhängte Waffenverbot bei der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot für Polizist als Gefährder hat (vgl. ebd.: 1218–1220; vgl. §12 WaffG).

Die Professionistinnen thematisieren verschiedene Aspekte, die eine Rolle spielen, wenn der Gefährder selbst Polizist ist. Opfer von Intimpartnergewalt sind oft mit der Einstellung innerhalb der Gesellschaft und auch innerhalb der Polizei konfrontiert, dass ihnen nicht geglaubt wird. Wenn der Gefährder Polizist ist, verstärkt sich diese Haltung. Viele Opfer von Intimpartnergewalt durch einen Polizisten würden nicht einmal zur Polizei gehen, weil sie bereits erwarten, dass ihnen nicht geglaubt werde (vgl. ebd.: 876–890; 1204–1207). Die Hemmschwelle, sich Hilfe zu suchen, sei sehr groß:

Wer wird mit mir reden? Wer ist zuständig? Das erfährt er alles, also das Vertrauen in dieses System: Ich weiß ja wie die alle immer Reden. Die kennen sich alle. (ebd.: 876–881)

Die Polizei begegnet den Opfern zumeist nicht mit der notwendigen Professionalität, wenn ein Kollege beschuldigt wird, seiner Partnerin gegenüber gewalttätig zu sein. Nicht nur Oksana hat schlechte Erfahrungen gemacht, auch viele Professionistinnen in der Fokusgruppe konnten mindestens einen Fall berichten, bei dem der Gefährder Polizist war und das Opfern durch die Polizei entweder Unrecht widerfahren sei oder nicht professionell behandelt wurde (vgl. ebd.: 876–890, 914–975). Ein Beispiel für erlebtes Unrecht in Oksanas Fall sei, dass dem Gefährder freigestellt wurde, ob er Anzeige wegen Körperverletzung gegen sie erstatten wolle (vgl. I4 2022: 112). Körperverletzung ist jedoch ein Officialdelikt, was bedeutet, dass die Polizei von Amtswegen verpflichtet ist, eine Anzeige zu erstatten. In einem in der Fokusgruppe geschilderten Fall wurde die Aussage des Opfers nicht korrekt aufgenommen. Trotz Intervention der Opferschutzeinrichtung beim Referat für Innere Revision der Polizei

und einer darauffolgenden korrigierten Aussage sowie der Verletzungsdokumentation des Krankenhauses (Hämatome an Oberschenkel und Hals) wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt, und ein Fortführungsantrag abgewiesen. Die Staatsanwaltschaft berücksichtigte dabei die Schwierigkeiten des Opfers im Kontakt mit der Polizei, aufgrund der Tatsache, dass der der Gefährder selbst Polizist war, nicht (vgl. FG 2023: 914–952).

Die Professionistinnen kritisieren einen blinden Zusammenhalt zwischen den Polizist:innen und die fehlende kritische Haltung gegenüber der eigenen Kolleg:innenschaft, auch als „Korpsgeist“ bezeichnet:

P3: Ich glaube dem Kollegen.

P6: Ich glaube ihm einfach oder dem haut man kein Hackl ins Kreuz. (ebd.: 957–958).

Erschwerend kommt hinzu, dass die Polizisten, die Gefährder sind, sich im System auskennen, die Opfer jedoch nicht unbedingt. Auch Oksana beschreibt eine solche Erfahrung (vgl. I4 2022). Der Gefährder hat durch seine Profession einen Vorteil. Er weiß genau, was er tun muss, um eine Anzeige oder die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot abzuwenden. Dazu gehöre die Diskreditierung des Opfers, indem es etwa als psychisch krank dargestellt wird (vgl. FG 2023: 1229–1233).

Ich weiß noch die Zeugenaussage von dem Polizisten ... damals war die perfekte Aussage. Also wirklich so: ‚Um Selbst- und Fremdgefährdung auszuschließen, habe ich sie sanft bei den Armen gepackt und nach draußen.‘ (ebd.: 1235–1239)

Nur eine Professionistin kann sich an einen Fall erinnern, bei dem der Polizist aufgrund der Gewalt gegen seine Partnerin in den Innendienst versetzt wurde, und zwar, weil er bereits zuvor auffällig gewesen sei (vgl. ebd.: 1222–1225).

Die vorliegende Arbeit kann die Problematik von Fällen der Intimpartnergewalt, die von Polizisten ausgeht, nur unzureichend beleuchten. Viele Aspekte und Fragen, die Opfer von Polizisten als Gefährder betreffen, bleiben offen. Eine weiterführende Forschungsarbeit könnte dieses Thema aufgreifen und detaillierter untersuchen.

4.12. Der Machiavellist als manipulativer Gefährder

In der Psychologie entspricht der „Machiavellist“ exakt dem skrupellosen Typus des (heimlichen und trickreichen) Manipulators, der sich in geschickter Weise der systematischen Beeinflussung rücksichtslos zum eigenen Vorteil bedient, auch bei Inkaufnahme von Nachteilen anderer Personen. (Wienkamp 2024: 11)

Die Kategorie des manipulativen Gefährders bezieht sich nicht auf das Verhalten innerhalb der Paarbeziehung, sondern auf das Verhalten des Gefährders gegenüber Dritten wie der Polizei, der Kinder- und Jugendhilfe oder dem Gericht. Manipulatives Verhalten bezieht sich auf bewusste und systematische Versuche, andere Personen zu beeinflussen. Diese Art der Manipulation ist verdeckt und es geht *„bei diesen in voller Absicht durchgeführten Manipulationen um bestimmte handfeste Vorteilskalküle“* (ebd.). Diese Kategorie konzentriert sich auf das Verhalten außerhalb der Paarbeziehung und dessen Ziel es ist, Dritte für sich und gegen die Partnerin zu instrumentalisieren. Bevor ich das manipulative Verhalten der Gefährder im Detail bespreche, möchte ich darauf hinweisen, dass es sich dieser Abschnitt nicht mit psychopathischen und psychopathologischen Verhaltensweisen auseinandersetzt. Eine Studie von Santos-Hermoso et al. (2022) zeigt, dass nur ein kleiner Teil der Gewalttäter in Paarbeziehungen tatsächlich psychopathische Merkmale aufweist. Je nachdem, ab welcher Punktezahl beim Psychopathy Checklist-Revised jemand als psychopathisch eingestuft wird, betrifft dies nur etwa 3,1% (über 30 Punkte (amerikanisch)) bis 13,4% (über 25 Punkte (europäisch)) der verurteilten und untersuchten Täter. Täter von Femiziden zeigen in der Regel kein extrem antisoziales Profil.

Manipulative Gefährder gelten laut den Professionistinnen oft als besonders gefährlich, da sie die Fähigkeiten besitzen, sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden kooperativ zu verhalten und sich so zu präsentieren, dass sie glaubwürdiger erscheinen als die Opfer, Sie agieren oft ruhig und rational. Sie sind oft sehr gut informiert und kennen sich im System „Polizei“ aus. Manipulative Gefährder bereiten sich gezielt auf den Tag vor, an dem das Opfer versucht, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Sie nehmen Streitsituationen oder anderes kompromittierendes Verhalten der Opfer auf Audio auf und filmen mit. Ziel dieser

Strategie sei, das Opfer zu diskreditieren und dessen Glaubwürdigkeit zu untergraben. Dieses manipulative Verhalten äußert sich häufig in einem angepassten und kooperativen Auftreten gegenüber der Polizei, was insbesondere bei der Gefährdungseinschätzung problematisch und für die Anregung von Sicherheitsmaßnahmen sein kann. Die Polizei sieht aufgrund dessen unter Umständen keinen Anlassfall für weiteres polizeiliches Handeln oder ihnen sind rechtlich die Hände gebunden (vgl. FG 2023: 226–234; 905; 1106–1112; 1198–1202; 1241–1249).

[A]us Sichtweise der Polizei: der hält sich ja eh dran, der macht ja eh alles, was man von ihm will, der lässt die Frau in Ruhe, aber dann sobald das Betretungsverbot ausläuft. Dann passiert es. Also ich finde die [Gefährder] sind oft gefährlicher, weil wir [Opferschutzmitarbeiter:innen] uns da schwertun, Schutzmaßnahmen anzuregen. (ebd.: 229–234)

Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn die Gefährder durch ihr manipulatives Verhalten bei der Polizei glaubwürdiger wirken als die Opfer und ihnen deshalb bei der Polizei mehr Raum und Gehör gegeben wird als den Opfern:

dem [Mann] geben wir jetzt fünf Stunden damit erklären kann, warum die Frau eigentlich hysterisch und psychisch krank ist. (ebd.: 1106–1112)

Betreffend gut gebildeter und finanziell gut situierter Männern zeigt sich die Gesellschaft regelmäßig überrascht, dass diese in den eigenen vier Wänden gewalttätig gegenüber ihren Partner:innen sind (vgl. ebd.: 1176–1179).

Die interviewten Frauen schildern manipulatives Verhalten des Partners in unterschiedlicher Intensität. Fridas Partner entspricht dem typischen Bild eines manipulativen Gefährders. Er hatte bereits vor Fridas Kontaktaufnahme mit der Polizei für den Tag vorgesorgt, an dem sie ihn der Gewalt beschuldigen würde. Er habe vermeintliche Beweise erstellt, indem er sie in kompromittierenden Situationen auf Audio oder Video aufnahm, etwa wenn sie dem Kind oder ihm gegenüber laut geworden sei. Als sie zur Polizei ging, sei er sofort in Aktion getreten. Er sei ihr unmittelbar gefolgt und habe Frida bei der Polizei beschuldigt, dem Kind gegenüber gewalttätig zu sein. (vgl. I1 2022: 243–249)

He had his story, he had prepared. He had his proof. He was very convincing with his arguments, because he got all the criminal advice, how to build a case. He was very logical about that. This is why the police [followed his version]. This was just enough for them. (ebd.: 240–242)

Frida war von diesem Verhalten überrascht und nicht darauf vorbereitet, dass ihr Partner sich der Polizei gegenüber so verhalten würde. Kerstin hingegen hatte bereits mit einem Manipulationsversuch ihres Partners gerechnet. Sie befürchtete, er die eigene Behinderung dazu nutzen würde, die Polizei zu manipulieren. Deswegen habe sie es direkt angesprochen:

Und ich habe der Polizei gesagt: Wenn er kommt, wird er ... [leugnen], dass er mich bedroht hat oder jemals geschlagen hat, weil er zieht immer seinen Blinden-Mitleidsmasche: Dass er ein blinder Mann ist und er kann nichts tun. (I2 2022: 298–301)

Lydias und Oksanas Partner versuchten ebenfalls, sich gegenüber der Polizei als Opfer darzustellen. Beide riefen selbst die Polizei und zeigten ihre Verletzungen, die die Frauen ihnen bei der Selbstverteidigung zufügten, her. Oksanas Partner war besonders geschickt in dieser Manipulation, was möglicherweise auch mit dem seinem polizeinahen Posten im Innenministerium zusammenhängt. Die Polizei unternahm jedenfalls keine Intervention. Oksana erlebte es auch als Nachteil für sich im Kontakt mit der Polizei, dass ihr Partner sich gut darstellen könne und manipulativ zu agieren (vgl. I4 2022: 131–133). Lydia, die selbst schwer verletzt war, wurde von der Polizei in einem emotionalen Ausnahmezustand angetroffen, was dazu führte, dass die geschilderte Version des Gefährders für die Polizei weniger glaubwürdig erschien (vgl. I3 2022: 4–7; I4 2022: 4–8).

5. Diskussion

5.1. Typologien von Policy-Instrumenten

Policy ist eine der drei Politikdimensionen: *Politics*, *Polity* und *Policy*. *Policy* bezeichnet den inhaltlichen Teil der Politik, der sich in Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen niederschlägt und von deren Konsequenzen die Bürger:innen direkt betroffen sein können oder eine rein symbolische Funktion haben. *Politics* und *Polity* sind die beiden anderen abzugrenzenden Politikdimensionen. *Politics* befasst sich mit den Prozessen von Politik bzw. Politikgestaltung, die auch konfliktiv sein können, und die ihm Rahmen bestimmter politischer Ordnung konkrete sozioökonomische Forderungen, Vereinbarungen, Pläne und Entscheidungen zum Ziel haben. *Polity* bezeichnet die Strukturen von Politik bzw. die politische Ordnung. Das heißt *Polity* ist sowohl politische Ideologie und Ideen als auch institutionelle Ordnung politischer Systeme, wie Verfassung, Normen und Institutionen (vgl. Schubert/Bandelow 2014: 13 f.).

Policy Design “is aimed at arriving at desired outcomes through the application of knowledge and experience about a particular social domain. (...) *One can think of policy design as symbolic-material ‘containers’ or frameworks that channel ‘practices-as-performance’* (Wagenaar et al. 2017: 79). Das *Policy Design* besteht aus einzelnen *Policy* Instrumenten. “*Policy instruments are ‘the techniques or means through which states attempt to attain their goals’*” (Howlett 2011: 22). Politikinstrumente sind dazu geeignet, die verschiedenen möglichen Aktivitäten und Techniken von Regierungen zu ordnen und zu systematisieren. Dabei werden materielle (*substantive*) und prozedurale (*procedural*) Instrumente unterschieden. Materielle Politikinstrumente zielen direkt oder indirekt auf das Verhalten bestimmter Akteur:innen ab. Prozedurale Politikinstrumente adressieren indirekt das Verhalten jener Akteur:innen, die in die Politikgestaltung involviert sind.

Wagenaar et al. (2017: 79–83) stellen nach Howlett (2011) vier verschiedene Typen von *Policy*-Instrumenten vor und ergänzen diese um das Netzwerkinstrument:

1. Organisatorische Instrumente beziehen sich auf den Einsatz von staatlichen Institutionen und Personal, die den Prozess des *Policy Makings* und den *Policy Outputs* beeinflussen können (Howlett 2011: 63 zit.n. ebd.: 81). Ein Beispiel ist die Schaffung des GiP (Gewalt in der Privatsphäre) Supports, also eine Back-Office Support bei Gewalt in der Privatsphäre für ersteinschreitende Polizist:innen durch spezialisierte Präventionsbeamt:innen (vgl. Rechnungshof 2023: 66).
2. Autoritative Instrumente, sind Politikinstrumente, die unter Androhung von Sanktionen das Verhalten der adressierten Personen in eine bestimmte Richtung lenken und steuern wollen. Als autoritatives Instrument sind das Strafrecht und die strafrechtlichen Sanktionen aber auch das Betretungs- und Annäherungsverbot zu sehen, die bei Partnergewalt eine besondere Rolle spielen (vgl. Howlett 2011: 83 zit.n. Wagenaar et al. 2017: 81).
3. Finanzielle Instrumente versuchen durch finanzielle Anreize oder Sanktionen das Verhalten der adressierten Akteur:innen zu lenken und zu steuern. Dazu gehören Steuern, Nutzungsgebühren, Zuschüsse (vgl. Howlett 2011: 116 zit.n. ebd.).
4. Informationsbasierte Instrumente sind *Policy* Techniken und Mechanismen, die auf der Nutzung von Informationen beruhen, um direkt oder indirekt das Verhalten von den adressierten Personen zu beeinflussen (vgl. Howlett 2011: 116 zit.n. ebd.). Ein Beispiel sind Informationskampagnen, wie zum Beispiel Kampagnen über Frauenhäuser oder „Mann spricht’s an!“ – eine Kampagne des Sozial- und Gesundheitsministeriums, die Männer als Gewalttäter in den Blick und die Verantwortung nimmt (vgl. <https://mannsprichtsan.at/>).
5. Vernetzungsinstrumente dienen der Vernetzung von politischen Akteur:innen und Akteur:innen aus der Zivilgesellschaft. Regierende Behörden versuchen sich damit über die Umsetzung und die Gestaltung von *Policies* zu informieren und zu beraten. Bei der Umsetzung von Vernetzungsinstrumenten geht es darum, mehr und vielfältigere Informationen und Kenntnisse zu einem bestimmten Thema zu

erhalten (ebd.: 82). Der jährlich vom Innenministerium durchgeführte Gewaltschutzgipfel ist ein Vernetzungsinstrument (vgl. https://www.bmi.gv.at/magazin/2025_01_02/03_Gewaltschutzgipfel.aspx).

Diese Typologie werde ich für die Systematisierung der im Anschluss vorgeschlagenen politischen Maßnahmen anwenden.

5.2. Polizeibezogene Politikinstrumente: Die Wahrung der polizeilichen Aufgaben

Vielfach werde, so Maurer et al. (2023: 7), das öffentliche Interesse an der Polizei, als ausführende Gewalt in einem Rechtsstaat, und ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung von Seiten der Polizei als Misstrauen interpretiert.

Angesichts ihrer zentralen Rolle zur Sicherung der Demokratie sollte die Polizei ein dringendes Eigeninteresse daran haben, dass Handlungsabläufe, Ausbildung, Verhalten in der Öffentlichkeit, aber auch verfassungsfeindliche politische Einstellungen einzelner untersucht werden. (Maurer et al. 2023: 7).

Der Blick von außen ist ein wichtiges Korrektiv und daher ein Beitrag zur Legitimität der Polizei, die auf dem Vertrauen der Bürger:innen in einen Rechtsstaat basiert.

Neunkirchner und Herbinger (2021: 76) verweisen darauf, dass der Einsatz die Polizist:innen überfordern kann, auch weil „solche Einsätze nicht das tägliche Brot des Dienstalltags sind“ (ebd.). Ein Ziel der hier entwickelten politischen Instrumente zur Verbesserung des Opferschutzes ist, dass die handelnden Polizist:innen dazu befähigt werden, ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Aufgaben der Polizei sind neben der Wahrheitserforschung für die Strafverfolgung (vgl. §3 StPO), den Gefährder zu identifizieren und das Opfer zu schützen.

5.2.1. Aufgabe der Polizei: den Gefährder identifizieren

Die Kapitel zu Violent Resistance, Gefährder- oder Opferversion und zu den manipulativen Gefährdern zeigen, wie auch bei Li et al (2015: 406–409), dass die Polizei unabhängig vom rechtlichen und geografischen Kontext insbesondere in Fällen von gewalttätigem Widerstand durch die Opfer Schwierigkeiten hat, das Opfer

und den Gefährder zu identifizieren. Marion J. Neunkirchner und Paul Herbringer (2021: 76) machen darauf aufmerksam, dass der Polizei nur ein kurzer Augenblick bleibt, um sich von der Situation vor Ort ein Bild zu machen. Die Polizei hat immer wieder Schwierigkeiten den Gefährder zu identifizieren. Obgleich die Gewaltstatistik eine so eindeutige Sprache hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse bei Partnergewalt spricht, werden immer wieder gewaltbetroffene Frauen unzureichend befragt und weggewiesen (vgl. Gezinski 2022: 106; Li et al. 2015: 411). Die Wegweisung von Opfern, auch von jenen, die sich gewaltsam gegen die Gewalt wehren, widerspricht einerseits den statistischen Zahlen: Gewalt wird zu einem überwiegenden Teil von Männern ausgeübt (88%). Die Opfer sind dagegen in den meisten Fällen Frauen (80%) oder Kinder (15%) (vgl. Gewaltschutzzentrum 2024: 34; 63). Andererseits widerspricht sie den Erkenntnissen der Gewaltforschung, die den Zusammenhang von Männlichkeit und Gewalt deutlich untermauern (vgl. Haider 2020; Haller/Amesberger 2019; Kelly/Johnson 2008; Statistik Austria 2022; Verney 2021). Gezinski (2022: 106) und Li et al. (2015: 412ff.) thematisieren die weitreichenden Konsequenzen einer solchen Fehlentscheidung der Polizei in Hinblick auf den Zugang zu Opferschutzmaßnahmen und -rechten und auf die Probleme mit der Kinder- und Jugendwohlfahrt und im Sorgereverfahren. Gezinski (2022: 106) verweist auch auf aufenthaltsrechtliche Probleme in Folge der Inhaftierung in den „*mandatory arrest states*“ in den USA. Im Unterschied zu den Studien von Gezinski (2022) und Li et al. (2015) kann in Österreich allerdings nicht von einer Kriminalisierung der Opfer im engeren Sinne gesprochen werden, ausgenommen sie werden von der Polizei angezeigt. Die Inhaftierung von Gefährder:innen in Österreich stellt eher die Ausnahme als die Regel dar. Die beiden österreichbezogenen Studien von Haller und Amesberger (2019) und Meier (2017) beschäftigen sich, anders als die hier vorliegende Masterarbeit, nicht mit weggewiesenen Opfern.

Meier (ebd.: 18) und Haller und Amesberger (2019: 67) verweisen in ihren österreichbezogenen Studien sowie Gloor und Meier (2014: 122) in ihrer Studie für die Schweiz darauf, dass der Migrationshintergrund der Opfer eine besondere Hürde für die Kontaktaufnahme mit der Polizei darstellt. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie

konstatieren vor allem bezüglich der Dolmetscher:innen ebenfalls Hürden für Frauen mit Migrationshintergrund beziehungsweise ohne Deutschkenntnisse im Kontakt mit der Polizei. Der Fall von Hannah thematisiert einen anders gearteten Zusammenhang zwischen dem Problem im Umgang mit der Polizei und der Migrationserfahrung der Opfer: Hannah geht davon aus, dass Hannah von der Polizei keine Hilfestellung erhielt, weil diese davon ausging, dass aufgrund des auslaufenden Aufenthaltstitels Österreich in Kürze verlassen müsse.

Wie bereits gezeigt, sind die Folgen für Opfer von Gewalt, wenn sie als Beschuldigte und/oder Gefährderinnen deklariert werden, weitreichend. Einmal als Gefährderinnen markiert, bleibt den eigentlichen Opfern von Partnergewalt kaum die Chance, diesen Marker wieder loszuwerden. Diese Erkenntnis aus der hier durchgeführten Studie, wird auch in den USA-bezogenen Studien beschrieben.

Criminally charged survivors face various consequences, including inaccessibility of legal assistance, issues with child custody and immigration. [A] service provider contended that survivors with felonies who contact police may receive a [domestic violence] charge that 'stays with them forever'. (Gezinski 2022: 106)

Aus Perspektive der Professionistinnen, sind sich die Polizist:innen der Tragweite ihrer Entscheidung nicht bewusst. Hinzukommt, dass der Status der Entscheidung durch die Polizei schwer wiegt. Es gibt keine oder kaum Möglichkeiten, die gefällte Entscheidung anzufechten oder überprüfen zu lassen, schon gar nicht von einer unabhängigen Stelle. Die Professionistinnen berichten, dass es so gut wie nie zu einer Revidierung von Entscheidungen bzgl. der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gibt und die zuständigen Polizeijurist:innen und Sicherheitshauptreferent:innen die Entscheidung der einschreitenden Polizist:innen zumeist bestätigen.

Faktoren, die es der Polizei unter anderem erschweren, das Opfer bzw. den Gefährder zu identifizieren, sind neben gewaltsamem Widerstand der Opfer, manipulative Gefährder und wenn nicht beide Parteien gleichermaßen befragt werden. Dieses Phänomen tritt unabhängig vom Ort und dem Rechtssystem auf. Wobei hier

anzumerken ist, dass die beiden zweitgenannten Faktoren in einem engen Zusammenhang stehen. Wie im Kapitel 4.12. „Der Machiavellist als manipulativer Gefährder“ gezeigt, erschweren es manipulative Gefährder den Polizist:innen, den Gefährder zu identifizieren. Auch Gezinski (ebd.) kommt in ihrer auf die Utah bezogenen Studie zu diesem Ergebnis:

Survivors perceived that police treat perpetrators more positively due to the perpetrator's ability to 'work the system' (Survivor, FG 1) and manipulate police with a cool demeanor. This ability to remain calm was posed as a contributor to police difficulty in determining the predominant aggressor. (ebd.)

Li et al. (2014) kommen in ihren US-amerikanischen Studien zu ähnlichen Ergebnissen. Die von ihnen interviewten Frauen schildern, dass ihnen kaum die Gelegenheit gegeben wurde, die Situation aus ihrer Perspektive zu erklären. Sie zeigen, wie auch die vorliegende Masterarbeit, dass besonders jene Frauen, die gewaltsam Widerstand geleistet haben und den Gefährder verletzt haben, von der Polizei nicht angehört werden, auch dann nicht, wenn sie selbst Verletzungen aufweisen (vgl. Li et al. 2015: 411).

5.2.2. Aufgabe Polizei: das Opfer schützen

Ein Ergebnis, das sich wie ein roter Faden durch die hier vorliegende Studie wie auch alle anderen hier zitierten Studien für den europäischen wie amerikanischen Kontext zieht, ist, dass das fehlende Wissen und die Vorurteile der Polizist:innen zum Thema Partnergewalt (z.B. *Victim Blaming*) dazu führen, dass gefährdete Opfer nicht oder nicht ausreichend geschützt werden. Die Europäische Agentur für Grundrechte (FRA 2019c: 12) bezeichnet das Nicht-Handeln der Polizist:innen bei Bekanntwerden von Partnergewalt als hauptursächlich für das Erleben von wiederholter Gewalt. Wie schon weiter oben ausgeführt, ist dabei das Suchen nach Schutz der hauptsächliche Grund der Opfer, sich an die Polizei zu wenden und nicht das Bedürfnis nach Gerechtigkeit. Die österreichbezogenen Studien kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Opfer von Partnergewalt zu großen Teilen nicht ausreichend durch die Polizei geschützt fühlten (vgl. ebd.: 34; Haller/Amesberger 2019: 52, 68; Meier 2017: 18).

Daraus ergibt sich für die Opfer im Erleben der Polizei eine Diskrepanz zum eigenen Schutz- und Sicherheitsbedürfnis:

The police should realise that what the victim felt was the right time to mobilise protection is not necessarily also the right time for the victim to trigger a criminal investigation. (FRA 2019c: 36)

Die Europäische Grundrechteagentur (vgl. ebd.: 34) zeigt für den europäischen Kontext, dass in 66% der Fälle weder der Polizei noch anderen Institutionen und Einrichtungen der schwerste Gewaltvorfall bekannt ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Polizei beim Einschreiten davon ausgehen muss, dass die Gewalt in den meisten Fällen schwerer und die Gefährdung höher ist, als das Opfer vermittelt. Aus dieser Perspektive ist infolgedessen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. In weiterer Folge bedeutet das, dass das Bagatellisieren von Gewalt den wissenschaftlichen Erkenntnissen zuwiderläuft und das Risiko für Re-Viktimisierung erhöht (vgl. ebd.: 34; Gezinski 2022: 104). Das Opfer trotz Gefährdung nicht zu schützen, die Bagatellisierung von Gewalt und das *Victim Blaming* sind ein Akt sekundärer Viktimisierung durch die Polizei (Schneider 2014: 239). Die Studie der Europäischen Grundrechteagentur (2019b: 49) zeigt, dass sich Opfer von Gewalt in Österreich oft nicht respektvoll von der Polizei behandelt fühlen: Dem Statement, dass Maßnahmen zur Stärkung von professionellen, respektvollen und diskriminierungsfreien Einstellungen und Umgangsformen der Polizei zu einer Verbesserung des Anzeigeverhaltens von Opfern führen könnten, stimmten 66% der befragten Polizist:innen in Österreich (20% stark, 46% eher) zu. Bei den Richter:innen und Staatsanwält:innen stimmten sogar 91% (28% stark, 53% eher) zu.

In der von Meier (2017: 79–80) durchgeführten auf Österreich bezogenen Studie thematisieren die interviewten Professionist:innen (Opferschutzmitarbeiter:innen, Anwält:innen, Polizist:innen, Staatsanwält:innen), dass ihnen keine standardisierten Prozesse zur Gefährdungseinschätzung der Opfer durch die Polizei bekannt seien. Manche gaben an, dass die Polizei eine Gefährdungseinschätzung durchführe, konnten aber keine genaueren Details zu den Standards und Indikatoren nennen. Auch der Rechnungshof (2023: 68) kritisiert in seinem Bericht, dass die Polizei im Unterschied zu den Opferschutzeinrichtungen nicht mit standardisierten und

wissenschaftlich fundierten Gefährdungseinschätzungstools arbeitet. Laut dem Rechnungshofbericht (ebd.: 63) gibt es einen Erlass des Innenministeriums vom Dezember 2019, der die Grundlage für das Handeln der Polizei bei Partnergewalt und im Bereich Opferschutz darstellt. Dieser Erlass ist nicht öffentlich einsehbar. Der Rechnungshof (ebd.: 66) legt offen, dass die Entscheidung über das weitere Vorgehen der Polizei auf Basis der vor Ort gewonnenen Eindrücke getroffen wird. Sie können außerdem Register-Abfragen in der Gewaltschutzdatei durchführen, „in der allfällige Vormerkungen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten oder frühere Betretungs- und Annäherungsverbote gespeichert [sind]“ (ebd.).

5.2.3. Aufgabe Polizei: Wahrheit erforschen

Die Aufgabe der Polizei zur Wahrheitsfindung beizutragen, ist unter anderem im §3, Abs.1 der Strafprozessordnung (StPO) verankert. Darin heißt es:

Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind. (§3(1) StPO)

Aus Perspektive der Polizei, so zeigt Isabel Meier (2017: 2), für Österreich, werden Opfer im Strafprozess von der Polizei zuallererst als wichtigste Zeug:innen und ihre Aussage als wichtigstes Beweismittel erachtet. Auch im europäischen Kontext ist diese Diskrepanz ein Thema: Der Schutz der Opfer tritt oftmals in den Hintergrund (vgl. FRA 2019c: 42). Die Opfer stehen aber vor dem Dilemma, dass die Anzeigeerstattung bei der Polizei notwendig ist, um Schutz erfahren zu können und an den Opferschutz vermittelt zu werden, gleichzeitig ist die Anzeige der Beginn einer Strafverfolgung, die sie zumeist nicht intendiert hatten.

[O]nce a report is filed, a number of organisations that together constitute the criminal justice system get involved automatically and take over control. By reporting to the police, victims mobilise state powers against the aggressor. (ebd.: 33)

Die Polizei trägt diesem Dilemma zu wenig Rechnung, auch indem sie die Konsequenzen einer Anzeigeerstattung für die Sicherheit der Opfer vernachlässigt (vgl. Oksana; 14). Im Kapitel 4.7. „Das perfekte Opfer“ zeige ich, dass die Opfer von

Partnergewalt mit Erwartungen von der Polizei an sie konfrontiert sind, die den Zugang zur Strafverfolgung und zu ihrem Schutz beeinflussen: Von den Opfern wird Wissen über das Strafverfahren und eine detaillierte Vorbereitung für die Aussage erwartet, wie auch eine Klarheit bezüglich ihrer eigenen Sicherheit und einer widerspruchsfreien und eindeutigen Haltung gegenüber dem Gefährder. Wenn die Polizei diese Erwartungen an die Opfer hat, dann erwartet sie systematisch zu viel. Sie trägt mit dieser Erwartungshaltung der psychosozialen Ausnahmesituation der Opfer nicht Rechnung. Die überhöhte Erwartungshaltung der Polizei an die Opfer, lässt sich nicht nur für die Wiener Polizei thematisieren, sondern auch im europäischen Kontext, wie die Europäische Grundrechteagentur zeigt (vgl. FG: 1385-1420, FRA 2019b: 34; 43).

Meier (2017: 40) weist in ihrer auf Österreich bezogenen Studie auf eine weitere Diskrepanz hin: Während die interviewten Polizist:innen angeben, verpflichtet zu sein, sich an die Gesetze zu halten und diese umzusetzen, weisen die interviewten Opferschutzmitarbeiter:innen auf folgenden Aspekt hin,

[T]here is indeed a margin of discretion at the police – if not legally, then practically. (...) [T]he police would not perceive it as margin of discretion because it works unconsciously. They trace this back to biased police officers. These interviewees emphasise that it is not ‘the police’ who send some victims away but rather only individual officers. (ebd.)

Dadurch entstehe für die Opfer eine Willkürlichkeit in der Begegnung mit der Polizei, wenn es darauf ankommt, ob sich die Person, mit der sie es zu tun haben, Wissen zum Thema angeeignet hat und wie reflektiert diese Person ist (vgl. Haller/Amesberger 2019: 66; Saxton et al. 2021: NP2048). Die Willkür die Opfer von Partnergewalt im Kontakt mit der Polizei begegnen ist nicht nur Thema in der hier vorliegenden Studie, die sich auf Wien bezieht, sondern auch bei Haller und Amesberger (2019: 66) für den österreichischen und bei Saxton et al. (2021: NP2048) für den kanadischen Kontext. Eine staatliche Behörde wie die Polizei wirke an sich unprofessionell, wenn es für die Opfer darauf ankommt, mit welcher Person sie in Kontakt kommen (vgl. FG 2023: 786–788). Professionalisierungsbedarf bei der Polizei in Bezug auf das Schließen der

Wissenslücken zu Gewalt in der Intimpartnerschaft. Selbst bei den geschulten Beamt:innen gebe es solche Lücken zum Thema Traumatisierung und Gewaltdynamiken.

5.3. Informationsbasierte Politikinstrumente

Aus politikwissenschaftlicher Perspektive legen die beiden hier zitierten amerikanischen Studien von Gezinski (2022) und Li et al. (2015), die nicht-intendierten Effekte einer „*mandatory arrest policy*“ im Zusammenspiel mit nicht ausreichend geschultem Personal bei der Polizei offen. Insbesondere die Studie von Li et al. zeigt, welchen Schaden Opfer von Partnergewalt durch die Kriminalisierung durch die Polizei nehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse der hier vorliegenden Studie, ist eine Einführung einer Verhaftungspflicht, wie es sie in manchen US-amerikanischen Staaten gibt, nicht zu empfehlen. Vielmehr können untenstehende Politikinstrumente dazu beitragen, die Arbeit der Polizei dahingehend zu verbessern, dass sie ihre Aufgabe, „den Gefährder zu identifizieren“ wahrnehmen und eine wissensbasierte und objektiv nachvollziehbare Entscheidung treffen können.

5.3.1. Wissensbildung der Polizei

Laut dem Bericht des Rechnungshofes (2023: 57) beinhaltet die Grundausbildung bei der Polizei mindestens 24 theoretische und 16 praxisorientierte Unterrichtseinheiten zum Thema „Gewalt in der Privatsphäre“. Die eine Hälfte der theoretischen Unterrichtseinheiten ist für die rechtlichen Grundlagen reserviert. Die andere Hälfte besteht aus einem Seminar der Sicherheitsakademie in Zusammenarbeit mit dem Wiener Gewaltschutzzentrum. In den 16 praxisorientierten Einheiten werden die theoretischen Grundlagen mit der Praxis verknüpft. Der Rechnungshof (ebd.: 59) kritisiert, dass die Sicherheitsakademie keine Fortbildungen zum Thema „Gewalt in der Privatsphäre“ anbietet und die ersteinschreitenden Polizist:innen nicht ausreichend sensibilisiert sind. Genauere Informationen über den Inhalt der Seminare waren im Zuge dieser Masterarbeit nicht eruieren. Die vorliegende Studie zeigt, wie auch die Studie der Europäischen Agentur der Grundrechte (2019: 34) eklatante Wissenslücken in den Bereichen Partnergewalt, Traumatisierung und traumaspezifisches Verhalten sowie Gefährdungseinschätzung auf. GREVIO (2018:

35) und der Rechnungshof (2023: 58) empfehlen der österreichischen Regierung das Schulungs- und Fortbildungsangebot für die Polizei dringend auszubauen und damit den Artikel 15 der Istanbul Konvention (vgl. BKA 2019) umzusetzen. Wissen über Gewaltdynamiken, Formen von Gewalt und Auswirkungen von der Traumatisierung der Opfer befähigt die Polizist:innen, eine adäquate Einschätzung der Situation vorzunehmen.

5.3.1.1. Wissensbildung zu Dynamiken, Mechanismen und Hintergründe von Partnergewalt

Das mangelnde Wissen der Polizei bezüglich der Dynamiken, Mechanismen und Hintergründe von Partnergewalt führt zu *Victim Blaming* und zu unterschiedlichen Reaktionen der Polizei auf Partnergewalt (vgl. Harris et al., 2001; Russell & Light, 2006 zit.n. Saxton et al. 2021: NP2032). Eine der zentralen Forderungen bzw. Wünsche der hier interviewten Frauen war, dass die Polizei die richtigen Fragen stellt (vgl. I2 2022: 170–173; 200–205; I4 2022: 466–468; I5 2022: 41–42; I6 2023: 219–222). Richtiges Fragen bezieht sich meiner Ansicht nach auf das Stellen von wissenschaftsbasierten und informierten Fragen. Je besser Polizist:innen über die spezifischen Dynamiken und Hintergründe von Partnergewalt informiert sind, desto besser können sie Informationen durch gezieltes Fragen einholen. Wichtige Informationen für den Kontakt mit Opfern von Gewalt sind zum Beispiel, dass die Opfer den ersten Gewaltvorfall in der Regel weder der Polizei noch einer anderen Stelle melden (vgl. Meier 2017: 18) und, dass ihr vorwiegendes Interesse darin besteht, Schutz für sich und ihre Kinder zu erreichen (vgl. FRA 2019: 34). In vielen Fällen würde eine genauere Befragung der Opfer durch die handelnden Beamt:innen mehr Einblick in die Gewaltsituation der Frauen geben und, so lässt sich schlussfolgern, eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Identifizierung des Gefährders liefern.

5.3.1.2. Wissensbildung zu Traumatisierung und traumaspezifisches Verhalten

Die verschiedenen Studien kommen unabhängig von ihrem geografischen und rechtlichen Kontext zu dem Ergebnis, dass die Polizei das Verhalten von

traumatisierten Opfern immer wieder fehlinterpretiert und als widerständig empfunden. Die fehlende Möglichkeit der Opfer eine kongruente und chronologische Aussage zu machen sowie die zeitverzögerte Anzeigerstattung führen dazu, dass die Glaubwürdigkeit der Opfer angezweifelt wird. Die Traumatisierung beeinträchtigt die Opfer auch dahingehend, dass sie ihre Rechte verstehen und Informationen erfassen können (vgl. Stang/ Sachsse 2014: 197f. zit.n. Jahl 2022: 45; Meier 2017: 14; 102; Volbert 2004: 50ff., 134f.).

[T]he police [is] not always aware on how to interview traumatised victims of violence; they rather doubt the credibility of traumatised victims. An example (...) is the delay in reporting to the police caused by traumatisation. The delayed reporting – which is only due to traumatisation – is a reason for the police to doubt the truth of the report. (Meier 2017: 14)

Die Wissensbildung von traumaspezifischem Wissen bei der Polizei ist daher für eine situationsadäquate Befragung von Opfern wesentlich und infolgedessen für die Einschätzung der Situation und die Identifizierung des Gefährders.

Die Europäische Union hat aufgrund dieser wiederkehrenden Kritik die wissenschaftsbasierte Trainingsplattform IMPRODOVA (Improving Frontline Responses to High Impact Domestic Violence, <https://training.improdova.eu/de-at/>) 2020 geschaffen, wofür Wissen über Partnergewalt anwendungspraktisch aufbereitet wurde. Auf dieser Plattform gibt es auch ein eigenes Modul für die österreichische Polizei. Bis zum Zeitpunkt der Entwicklung dieser Trainingsplattform hat es keine vergleichbare Aufbereitung von Wissen über Partnergewalt gegeben (vgl. Neunkirchner/Herbinger 2021: 75). Eine Trainingsplattform wie IMPRODOVA ist zwar dafür geeignet, einer großen Anzahl von Personen Basiswissen zu vermitteln. Wie viele Polizist:innen in Österreich diese Trainingsplattform genutzt haben, war nicht zu eruieren. Die Wissensbildung bei der Polizei, so zeigt die hier vorliegende Studie genauso wie Li et al (2015), Meier (2017), Haller und Amesberger (2018) und Gezinski (2022), darf nicht auf dem Interesse einzelner Beamt:innen beruhen, sondern muss flächendeckend alle Polizist:innen erreichen, die mit Fällen von Partnergewalt in Kontakt kommen könnten. Sonst laufen Opfer von Gewalt Gefahr, dass es vom Glück abhängig ist „to have come into contact with a certain, “good” police officer“ (Saxton

et al. 2021: NP2048). Nur durch eine organisationsweite Schulung kann eine Änderung der Polizeikultur im Umgang mit Opfern von Partnergewalt und der Haltung zum Thema erreicht werden. Sie muss interdisziplinär erfolgen und jedenfalls interaktiv die Möglichkeiten für Prozesse der Reflexion beinhalten. Wissensbildung ist als ein nicht abgeschlossener Prozess zu verstehen. Das heißt, neben der Ausweitung des Moduls „Gewalt in der Privatsphäre“, das das Wiener Gewaltschutzzentrum in der Polizeiausbildung durchführt, sind außerdem regelmäßige Fortbildungen zum Thema Partnergewalt anzubieten und von den Polizist:innen wahrzunehmen. Das bedeutet in letzter Konsequenz eine Verpflichtung zur Fortbildung im Bereich Partnergewalt (vgl. Rechnungshof 2023: 58, 117; Seidensticker 2019: 87).

5.3.1.3. Wissensbildung zur Auswirkung eines Betretungs- und Annäherungsverbots und zum Strafprozess

Innerhalb der Fokusgruppe wurde thematisiert, dass es den Polizist:innen in vielen Fällen an Wissen über den Ablauf von Strafprozessen, die Rolle der Opfer im Strafgericht (vgl. Meier 2017: 2) und die Auswirkungen von Betretungs- und Annäherungsverboten für den weiteren Fallverlauf fehlt.

Wissensbildung muss demnach in dem Bereich stattfinden, welche Rolle Protokolle und Verletzungsdokumentationen im Strafprozess haben oder haben können. Insbesondere braucht es Aufklärung über die Relevanz von Anzeigeprotokollen für das Gerichtsverfahren. Polizist:innen müssen darüber informiert sein, dass die Opfer im Strafverfahren mit angeblich widersprüchlichen Aussagen bei Polizei und Gericht konfrontiert werden, wenn Aussagen im Anzeigeprotokoll nicht korrigiert werden und dadurch ihre Glaubwürdigkeit leidet. Darüber hinaus braucht es Wissensbildung im Bereich der sachlichen Verschriftlichung von Aussagen, sodass die Worte mit Bedacht gewählt werden (können). Daran anzuschließen sind auch Schulungen zur korrekten und sachlichen Formulierung von Anzeigeprotokollen, die die Schilderung des Tathergangs möglichst objektiv wiedergeben. Das heißt zum Beispiel, dass von Begriffen wie Ohrfeige oder Watsche abgesehen wird und eine Beschreibung wie „*ein Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht*“ verwendet wird (vgl. FG 2023: 973–1099). Im Zuge der Auseinandersetzung mit Sprache muss die Schulung auch reflexive

Momente bezüglich der Macht der Sprache beinhalten, mit dem Ziel, den Polizist:innen näher zu bringen, welchen Einfluss interpretative und gewaltverharmlosende Sprache in den Protokollen auf den Strafprozess haben kann.

Eine Möglichkeit, um mehr Verständnis für die Ganzheitlichkeit des Falls zu entwickeln, ist der interdisziplinäre Austausch im Rahmen der Ausbildung. Das heißt, Polizeiaspirant:innen machen, ähnlich wie Richter:innenanwärter:innen, Schnuppertage bei der Staatsanwaltschaft, bei den (Straf-, Zivil-, Familien-)Gerichten und in zivilen Organisationen, wie dem Opferschutz.

5.3.2. Verpflichtende Supervision

Supervision ist die Beratung von Personen im professionellen Kontext. Ziel ist es, Menschen in ihrem Berufsalltag zielgerichtet und lösungsorientiert zu unterstützen, Reflexion anzuregen, Unterstützung in belastenden und herausfordernden Situationen zu bieten und Veränderungsprozesse zu begleiten (vgl. ÖVS 2022). Die Supervision wurde 2012 als Angebot in der Polizei im Gruppensupervisionssetting eingeführt. Die Supervision soll die Polizist:innen zur Reflexion des beruflichen Handelns anleiten und einen sicheren Raum für das Sprechen über Gefühle, Handlungen und Haltungen bieten. Supervision ist als Methode zur Professionalisierung der Polizei zu verstehen. Ziel ist dabei auch, die Polizei als Hüterin der Menschenrechte zu stärken (vgl. Menschenrechtsbeirat 2015).

Der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft verweist darauf, dass die freiwillige Teilnahme von Polizist:innen an Supervision als positiv erlebt wurde, während die verpflichtende Teilnahme zu Ablehnung führte. Er empfahl 2016 den Ausbau der Supervisionsangebote, insbesondere die Einführung der Einzelsupervision. Der Menschenrechtsbeirat empfahl darüber hinaus, dass die Supervision in der Polizeiausbildung verankert wird, damit sie selbstverständlicher und infolgedessen besser angenommen wird. Eine weitere Idee sei die Verankerung der Supervision in einem Gesetz (vgl. ebd.).

Das Politikinstrument „verpflichtende Supervision“ hat zum Ziel, erlerntes Wissen und Praxiserfahrung reflektiert zusammenzuführen und die eigene Haltung in Bezug auf Partnergewalt zu reflektieren. Die Supervision ist Teil der Dienstzeit. Der

Widerstand gegen Supervision reiht sich in den Umgang mit der Fehlerkultur innerhalb der Polizei ein und ist in einem größeren Organisationsrahmen zu sehen. Innerhalb der Polizei als Organisation gibt es keine integrierte positive Fehlerkultur (vgl. Seidensticker 2019: 79 f.). Laut Kai Seidensticker (2019: 85, 88) hängt die fehlende positive Fehlerkultur mit der *Cop Culture* und der Wirksamkeit hegemonialer Männlichkeit in der Polizei zusammen. Die männliche Dominanz innerhalb der Polizei stellt ein Problem bei der Professionalisierung dar, weil sie die Bereitschaft zur Selbstreflexion hindert, anstatt zu fördern (vgl. Behr 2017; FG 2023: 802–813, 825–858; Reiter 2022: 23; Seidensticker 2019: 85, 88). Insbesondere im Zusammenhang mit den patriarchalen Geschlechterverhältnissen bei Partnergewalt ist die Reflexion von Maskulinität in der Polizei von besonderer Bedeutung: Gewalt und Männlichkeit sind sowohl im Bereich Partnergewalt als auch bei der Polizei zu thematisierende Zusammenhänge, weil durch die Anwendung von Gewalt eine (Wieder-)Herstellung von Männlichkeit bezweckt wird (vgl. Anderson 2005: 856). Supervision kann bei der Reflexion der Zusammenhänge von Gewalt und Geschlecht unterstützen.

5.3.2.1. Stärkung sozialer Kompetenz

Wie im Kapitel 4.4. „Erleben der Polizei und ihrer Professionalität“ erörtert, sind die positiven Begegnungen der Opfer dadurch gekennzeichnet, dass ihnen die Polizist:innen mit Empathie und sozialer Kompetenz begegnet sind. Die Opfer erleben Empathie als eine wichtige Haltung der Polizist:innen, die es ihnen ermöglicht und sie ermutigt über die erlebte Gewalt zu sprechen.

Die Stärkung der sozialen Kompetenz ist auch als eine präventive Maßnahme im Umgang mit manipulativen Gefährder:innen zu verstehen und in weiterer Folge ein wichtiger Beitrag in der polizeilichen Aufgabe, den Gefährder zu identifizieren.

5.3.3. Modifikation der Rechtsbelehrung der Opfer

Die hier befragten Professionistinnen kommen, wie auch Haller und Amesberger (2019: 84–92) in ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass die Rechtsaufklärung der Opfer mangelhaft ist. Haller und Amesberger weisen darauf hin, dass das Recht der Opfer,

informiert zu sein bzw. zu werden und zu verstehen, die in der *Victims Rights Directive* (Artikel 3,5, und 7) geregelt ist, von Seiten der Polizei nicht im ausreichenden Maße wahrgenommen wird. Die Professionistinnen, die an der Fokusgruppe teilgenommen haben, thematisieren in diesem Zusammenhang auch, dass die emotionale Belastung zum Zeitpunkt, in dem Opfer von Gewalt Kontakt zur Polizei aufnehmen, dazu beiträgt, dass sie nicht für eine Rechtsbelehrung aufnahmefähig sind. Sie empfehlen daher, wie auch Haller und Amesberger (ebd.), dass der Modus der Rechtsaufklärung der Opfer durch die Polizei überarbeitet werden muss. Dafür braucht es Informationen in einfacher Sprache, weil dies auch jenen Menschen, deren Erstsprache Deutsch ist, den Zugang zu ihren Rechten erleichtern würde – so die Ergebnisse der hier präsentierten Studie. Die Opferrechte müssen auch in andere Sprachen übersetzt werden, wobei eine Übersetzung nicht nur sprachlich stattfinden soll. Es braucht auch Übersetzungen des Strafrechtssystems. Die Opferrechte müssen sprachlich niederschwellig verfügbar sein. Es bedarf einer Wiederholung der Information in einem deeskalierten und emotional weniger aufregendem Setting und die Möglichkeit, Fragen zu stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt auftreten. Die Polizei darf sich nicht der Verantwortung entziehen, weil andere Einrichtungen ebenfalls über die Opferrechte aufklären. Sie ist verpflichtet, die Rechtsaufklärung situationsangepasst durchzuführen (FG 2023: 256–259; 279–283). Dafür braucht es auf Seiten der Polizei Wissen über die Opferrechte, und zwar nicht nur in sie vorgelesen werden, sondern dass sie inhaltlich verstanden werden.

5.4. Organisatorische Politikinstrumente:

5.4.1. Wandel der Organisationskultur

Die im Kapitel 4 „Ergebnisse“ beschriebenen Probleme, die Opfer von Partnergewalt mit der Polizei erfahren, und unter dem Kapitel 5.2. „Die Wahrung der polizeilichen Aufgaben“ erörterten Herausforderungen lassen zu dem Schluss kommen, dass es einen Wandel in der Organisationskultur der Polizei braucht. Vera, Jablonowski und Gutschmidt (2023) setzen sich mit der Organisationskultur innerhalb der Polizei auseinander. Die Polizei habe eine sehr starke Organisationskultur mit einem

prägnanten Werte- und Normensystem. Vera et al (ebd.: 424–426), Seidensticker (2019) und Behr (2017) weisen alle darauf hin, dass die *(Street) Cop Culture* die dominante Kultur innerhalb des Polizeiapparates sei. Sie ist eng verknüpft mit Werten wie Stärke, Aggressivität, Ehre sowie mit (hegemonialer) Männlichkeit. *(Street) Cop Culture* wird als ethnozentrisch, androzentrisch und institutionspatriotisch beschrieben (vgl. Heijes 2007: 562; Behr 2006: 40f.; Dudek 2009: 89 ff. zit.n. Vera et al. 2023: 424). Die Polizei ist als staatliche Behörde ein Bestandteil des staatlichen Gewaltmonopols. Der Einsatz von und der Umgang mit Gewalt ist Teil der alltäglichen Arbeit und muss dennoch, als Teil maskulinen Handelns reflektiert werden (vgl. Zietlow 2014; Brodeur 2002: 259 zit.n. ebd.).

Die Solidarität unter den Polizist:innen wird auch als Korpsgeist und als „Allianz des Schweigens“ (Behr 2009: 92 zit.n. ebd.: 425) kritisiert. Auch die hier vorliegende Studie zeigt, dass die negative Fehlerkultur innerhalb der Polizei und der Zusammenhalt vor allem dann ein Problem darstellen, wenn Betroffene von Partnergewalt fälschlicherweise als Gefährderinnen identifiziert werden, wenn es zwischen Polizei und Opferschutzmitarbeiterinnen eine Diskrepanz in der Gefährdungseinschätzung gibt sowie wenn der Gefährder Polizist ist. Seidensticker (2019: 84 f.) sieht die negative Fehlerkultur in einem engen Zusammenhang mit hegemonialer Männlichkeit und aggressiver Maskulinität. Beide sind innerhalb der Polizei wirksam. Es lässt sich annehmen, dass es innerhalb der Polizei kein Bewusstsein über diese Definitionsmacht im Kontext von Partnergewalt gibt. Diese Definitionsmacht über Zu- oder Aberkennung des Opferstatus liegt demnach bei teils unzureichend geschulten oder sensibilisierten und wenig reflektierten Polizist:innen, die sich in vielen Fällen der Reichweite ihrer Entscheidungen nicht im Klaren sind (vgl. Rechnungshof 2023: 59).

Es ist umstritten, wie oder ob ein Organisationswandel von außen initiiert und angeleitet werden kann. Nichtsdestotrotz, so zeigt die vorliegende Forschungsarbeit, wie auch die anderen hier zitierten Studien von Meier (2017), Haller und Amesberger (2019), Gloor und Meier (2014), der Europäischen Grundrechteagentur (2019), braucht es innerhalb der Polizei eine Veränderung der Organisationskultur (vgl. Vera et al. 2023: 430).

Dies erfordert allerdings neben einer umfassenden Analyse der bisherigen Organisationskultur, die der Identifikation von dysfunktionalen kulturellen Orientierungen dient, einen äußerst aufwändigen, langfristig angelegten und in der Regel konfliktträchtigen Kulturwandelprozess, der den Organisationsmitgliedern die Defizite der bisherigen Organisationskultur verdeutlicht und über einen langen Zeitraum hinweg Impulse setzt, die auf die Abschaffung der „alten“ Verhaltens- und Denkweisen abzielen und dabei neue, attraktivere Orientierungsmuster anbieten. (ebd.)

Das Bundesministerium für Inneres kann einen solchen Wandel der Organisationskultur anordnen und initiieren. Dafür müssen Konzepte und Strategien ausgearbeitet und erprobt werden. Es kann bereits bei der Ausbildung angesetzt werden, wie auch in den weiter oben beschriebenen Formen von Wissensbildung und durch Supervision. Die Polizei kann und muss sich, wie bereits erwähnt, für die Kritik von außen öffnen. Dafür braucht es Strukturen für Ansätze kritischer Polizeiforschung, Austausch auf Augenhöhe und klare Richtlinien für die Ausrichtung der Polizei als eine staatliche Institution, die für die Wahrung der Menschen-, Frauen- und Kinderrechte und der Demokratie zuständig ist.

5.4.2. Einrichtung eines Opferschutzzentrums

Die Einrichtung eines Opferschutzzentrums als zentrale Ansprech-, Koordinations- und Informationsschnittstelle innerhalb der Wiener Landespolizei hat zum Ziel, dass innerhalb der Polizei das Prozedere im Umgang mit Partnergewalt nach Standards vereinheitlicht werden könnte. In der Sozialen Arbeit ist eine sogenannte Fallführung durch eine:n Sozialarbeiter:in Usus. Im Falle der Polizei wäre die Einsetzung einer:s fallführenden Polizist:in für die Opfer hilfreich, da sie eine konkrete und gleichbleibende Ansprechperson hätten. Dies wäre zum Beispiel unterstützend, wenn Fragen rund um Opferrechte oder Privatbeteiligtenrechte in der Strafverfolgung auftauchen. Auch für die Gefährdungseinschätzung, die im Falle von Partnergewalt oftmals prozesshaft umgesetzt werden muss, ist es sinnvoll, darüber hinaus ist es für die Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen bei Partnergewalt (Polizei, Opferschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Neustart) von Bedeutung, wenn es eine Ansprechperson innerhalb der Polizei gibt (vgl. Rechnungshof 2023: 69).

In Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der täglichen Arbeit mit dem Strafgesetzbuch und der fehlenden juristische Ausbildung, in dem sich die Polizist:innen tagtäglich bewegen, hätte ein Opferschutzzentrum innerhalb der Polizei den Vorteil, dass spezialisierte Jurist:innen genauso Teil des Teams sein könnten. Außerdem kann die Straffung der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei erfolgen, wenn es klare personelle Zuständigkeiten innerhalb der Polizei gibt.

5.4.3. Dolmetsch und Videodolmetsch

Im Kapitel „Dolmetsch“ werden die verschiedenen Probleme mit den Dolmetscher:innen erörtert. Neben der Qualität der Übersetzung, die keiner standardisierten Überprüfung unterliegt, wie der Rechnungshof kritisierte, ist ein weiteres Problem, dass Sprachkenntnisse der Opfer von der Polizei überschätzt werden, dadurch Missverständnisse entstehen und Informationen verloren gehen (vgl. Haller/Amesberger 2019: 67, 87). Der Rechnungshof (2020: 78–79) empfahl, dass Dolmetscher:innen besser durch eine Festlegung von Mindestanforderungen bei Neuaufnahme überprüft werden. Auch von jene Dolmetscher:innen, die vor dem Erlass 2018 im Register geführt wurden, muss eine Überprüfung stattfinden.

Die hier befragten Professionistinnen wie auch der Rechnungshof (ebd.: 39) plädieren für das Einrichten von Videodolmetsch, das in Pilotprojekten bei der Polizei bereits getestet, aber noch nicht flächendeckend installiert wurde. Videodolmetsch hat aus verschiedenen Gründen Vorteile, die ich kurz umreißen möchte:

- Videodolmetsch ist auf mobilen Geräten abrufbar. Das heißt Dolmetscher:innen sind zeitnah und unkompliziert am Einsatzort verfügbar.
- Die Anzahl der verfügbaren Dolmetscher:innen erhöht sich, weil diese nicht in Wien wohnhaft oder tätig sein müssen, um zu einem Einsatz hinzugezogen werden zu können.
- Die Anzahl der verfügbaren Sprachen erhöht sich, wenn Videodolmetsch österreichweit eingesetzt wird.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Opfer und/oder Gefährder und Dolmetsch aufgrund kleiner oder gut vernetzter Communitys persönlich kennen, wird

kleiner. Im Falle, dass sich zwei Personen dennoch kennen, ist es einfacher auszuweichen. Für bestimmte Sprachen gibt es derzeit in Wien manchmal keine oder nur einzelne Dolmetscher:innen (vgl. Haller/Amesberger 2019: 87).

5.5. Die Sinnhaftigkeit eines *Domestic Abuse Acts* als autoritatives Instrument?

Neunkirchner und Reiter erläutern im Zusammenhang mit psychischer Gewalt und *Coercive Control* den *Domestic Abuse Act* in Schottland, der 2018 erlassen wurde und darauf abzielt, Partnergewalt

als fortlaufende Verhaltensweise, anstatt einzelne Vorfälle zu betrachten. Im Unterschied zur fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b StGB bezieht sich Domestic Abuse auf einen Verlauf missbräuchlichen Verhaltens, welches absichtlich oder leichtsinnig angewendet, ausdrücklich physischen oder psychischen Schaden verursachen kann. Ein Hauptziel der Einführung (...) war es, die alltäglichen Erfahrungen der Opfer besser widerzuspiegeln und die Thematik als Spektrum kontrollierender Verhaltensweisen, denn als aufeinanderfolgende Einzelhandlungen zu begreifen. (ebd.: 247f.)

In der Fokusgruppe wurde über die Einführung eines solchen Straftatbestandes in Österreich diskutiert. Die Einschätzungen der Professionistinnen waren ambivalent: Es wurde erörtert, dass es bestehende Strafrechtsbestände gäbe, die oftmals nicht ausgeschöpft würden. Zum einen werde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft oft eingestellt und nicht vor Gericht geurteilt. 2021 wurden zum Beispiel von 1438 Anzeigen zu „fortgesetzter Gewaltausübung“ nur 612 vor Gericht verhandelt und 82 diversionell entschieden (vgl. Rechnungshof 2023: 17). Das heißt, mehr als die Hälfte der Anzeigen wurden eingestellt. Zum anderen gebe es auch Delikte, die nicht von Amtswegen angezeigt werden, sondern nur durch eine Ermächtigung des/der Geschädigten oder über den zivilrechtlichen Weg eingeklagt werden können. Delikte, die nur durch Ermächtigung verfolgt werden, sind zum Beispiel Delikte im Bereich Cybergewalt (§§118, 119, 119a, 119b, 120, 120a StGB), Beleidigung (§115 StGB) und Kindesentziehung (§195 StGB).

Laut Kelly und Johnson (2008: 483) ist das Risiko für einen Femizid bei der sogenannten *Coercive Control Violence* (nötigend-kontrollierende Gewalt) besonders hoch. *Coercive Control* werde laut Neunkirchner und Reiter (2022: 244–247) in Österreich vom Strafrecht, z.B. §107b StGB „Fortgesetzte Gewaltausübung“, nur unzureichend erfasst. Der Paragraf enthalte zwar eine besondere Bestimmung hinsichtlich der umfassenden Kontrolle und der erheblichen Einschränkung der autonomen Lebensführungen. „Fortgesetzte Gewaltausübung“ fokussiere aber hauptsächlich auf die körperliche Gewalt und kann daher für psychische oder ökonomische Gewalt nur in dieser Verbindung angewendet werden. Das Delikt qualifiziert darüber hinaus nur die länger andauernde Gewalt, während der Beziehungsaspekt keine Rolle spielt (vgl. ebd.: 244, 247).

Insbesondere psychische Gewalt wird oft in Bezug auf die Verhängung einer Wegweisung als nicht ausreichend gefährdend eingestuft (vgl. FG 2023: 1508–1510). Mitunter wird aber die psychische Gewalt von den Betroffenen als schwerwiegender erlebt als die körperliche Gewalt:

[O]ft sagen [die Klientinnen] auch in der Beratung die psychische Gewalt ist viel schlimmer, weil wenn du geschlagen wirst: der Schmerz ist vorbei, aber die psychische Gewalt, die bleibt. (...). (ibd.: 1568–1572)

Positiv wurde an der Einführung des *Domestic Abuse Act* von den Professionistinnen gesehen, dass es eine Art juristische und justizielle Anerkennung psychischer Gewalt als eine Gewaltform sei, die auch strafrechtlich geahndet werden könne (vgl. ebd.: 1594–1598, 1628–1631). Die Rechtssetzung ist zugleich eine Normsetzung, von der politikwissenschaftlich davon ausgegangen werden kann, dass sie sozial wirksam ist, also Einfluss auf die soziale Wirklichkeit hat (vgl. Gschiegl 2015: 84ff.). Ein *Domestic Abuse Act*, wie in Schottland, verschafft der Polizei eine breitere Handlungsmöglichkeit. Das polizeiliche Handeln bei psychischer Gewalt muss auch so verstanden werden, dass die Gewalt dadurch offiziell und öffentlich delegitimiert wird (vgl. FRA 2019b: 44). Auf der subjektiven Ebene der gewaltbetroffenen Frauen geht es um die Frage der Anerkennung von Gewaltformen in ihrer sozialen Wirklichkeit. Professionistin P1 beschreibt die Situation für die Gewaltbetroffenen wie folgt:

Ich finde, es gibt den Klientinnen schon so ein Gefühl: Okay, es steht im Gesetz drinnen, dass er mich nicht schlagen darf. Da kann man sich daran festhalten irgendwie. Ja, aber beschimpfen, beleidigen, anspucken darf er mich, ohne dass es Konsequenzen hat. Also ich finde, da sehe ich schon einen Vorteil an so einem Gesetz, wo das auch mit umfasst wäre. (FG 2023: 1577–1579)

Das „Auf-die-Straße-setzen“, wie es Hannah erlebte, kann als eine Form von Gewalt gesehen werden, die im Strafrecht nicht repräsentiert wird (vgl. I6 2023: 197–200). Auch andere Handlungen des Täters, die die Frauen als bedrohlich erleben, wie zum Beispiel die eigenen Dinge aus der Wohnung zu werfen oder das Anbrüllen, sind strafrechtlich nicht relevant (vgl. I3 2022). Das schafft insofern Probleme, als es der Polizei an rechtlichen Grundlagen fehlt, um eine polizeiliche Intervention zu setzen, außer sie sehen die Anforderungen eines Betretungs- und Annäherungsverbots erfüllt (vgl. FG 2023: 1581–1583, 1584–1590; I6 2023: 197–200). Nichtsdestotrotz könnte die Polizei die betroffenen Frauen als Opfer von Partnergewalt anerkennen und an Opferschutzeinrichtungen, wie die Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser oder andere Frauenberatungsstellen vermitteln. Auch in diesem Zusammenhang scheint das fehlende Wissen über die Gewaltdynamik und -spirale der handelnden Polizeibeamt:innen dazu zu führen, dass die Betroffenen nicht oder unzureichend vor Viktimisierung geschützt werden.

Kritik am *Domestic Abuse Act* äußert Professionistin P5 hinsichtlich manipulativer Gefährder und Täter (sh. Kapitel 4.12. „Der Machiavellist als manipulativer Gefährder“). Der Straftatbestand sei dazu geeignet von manipulativen Tätern gegen das Opfer selbst angewendet zu werden:

[Ein Gefährder], der manipulativ ist und sich schön alles mitschreibt und schön alles mitfilmt und so belegt und dann besser aufgestellt ist als die Frau, die dann plötzlich vor vollendete Tatsachen gestellt wird, weil sie einmal anzeigt, weil er sie jetzt „endlich“ unter Anführungszeichen einmal geschlagen hat, dass sie sagt: Ok, sie kann jetzt zur Polizei gehen und dann kommt das [Anmk.: die Anzeige] von ihm. (FG 2023: 1613–1622)

Beispielhaft kann der Fall von Frida herangezogen werden, die nach dem ersten Vorfall körperlicher Gewalt zur Polizei gegangen ist, um sich endlich Hilfe zu suchen.

Dort sei sie aber nicht von der Polizei angehört worden, sondern nur ihr Partner, der gut vorbereitet gewesen sei. Letztendlich sei sie von der Polizei angezeigt und weggewiesen worden. Die Polizei sei der Version des Gefährders gefolgt, der sie beschuldigte, das Kind zu misshandeln, und er habe kompromittierende Tonmitschnitte erstellt¹⁴. Der Version des Gefährders sei geglaubt worden, ohne sie anzuhören. Gezinski (2022: 106) beschreibt die Problematik mit manipulativen Gefährdern ähnlich: Auch bei ihrer Studie ist ein Ergebnis, dass es jene Gefährder gibt, die die Fähigkeit haben „to work the system“ (ebd.) und die Polizei zu manipulieren. In „mandatory arrest states“, so zeigen Gezinski (2022) und Li et al (2015), sind die negativen Konsequenzen für Opfer von Gewalt, dass sie von der Polizei kriminalisiert werden. Ein *Domestic Abuse Act*, so legt Professionistin P5 nahe, hätte für diese Frauen, wie auch Frida, potenziell die nicht-intendierte Wirkung, dass sie als Opfer von manipulativen Gefährdern durch diesen Straftatbestand also selbst zu Gefährderinnen gemacht werden könnten.

In der Fokusgruppe erklärte Professionistin P7, dass manipulativen Gefährder ein Argument gegen die Einführung eines *Domestic Abuse Acts* darstellen können. Sie führt aus, dass solche gesetzlichen Regelungen, die ursprünglich gut gemeint sind, ins Gegenteil umschlagen können, wenn manipulative Gefährder es schaffen die Strafverfolgungsbehörden für sich zu instrumentalisieren. Professionistin P7 geht weiter auf die Problematik ein, dass viele gewaltbetroffene Frauen sich häufig erst hilfesuchend an die Polizei wenden, wenn die Gewalt so weit fortgeschrittener ist, dass sie sichtbare Verletzungen vorweisen können, die, ihrer Hoffnung nach die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage untermauern (vgl. FG 2023: 1613–1622). Manipulative Gefährder haben sich jedoch oft bereits auf diesen Moment vorbereitet, indem sie kompromittierendes Material gesammelt haben, um das Opfer selbst der Gewalt zu beschuldigen und es als psychisch krank oder nicht zurechnungsfähig zu diskreditieren. Diese manipulativen Taktiken müssen als eine Fortsetzung der Partnergewalt verstanden werden. Sie dienen dazu, das Machtungleichgewicht weiter zu verstärken und das Opfer zu isolieren, indem es von Dritten diskreditiert

¹⁴ Das Verfahren gegen Frida wurde eingestellt.

wird. Manipulative Gefährder setzen so ihre Gewaltstrategien fort und nutzen das System zu ihrem Vorteil.

6. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beginnt mit einem Überblick über das Politikfeld der Partnerarbeit, dafür gebe ich durch Zahlen und Fakten einen Einblick in das Ausmaß von Partnergewalt in Österreich und spezifisch für Wien. Ich erörtere den theoretischen Hintergrund aus der Perspektive von zwei verschiedenen geschlechtertheoretischen Ansätzen nach Kirstin L. Anderson (2005): dem interaktionistischen und dem strukturalistischen Ansatz. Weiters gehe ich der theoretischen Einbettung von Partnergewalt in der feministischen Staatstheorie nach Birgit Sauer (2008, 2009) nach, die den Charakter struktureller Gewalt hervorhebt. Nachdem ich verschiedene internationale Politikinstrumente und politische Akteur:innen im Politikfeld Partnergewalt beschrieben habe, gebe ich einen Überblick über strafrechtliche und rechtliche Aspekte, die zum besseren Verständnis von Partnergewalt relevant sind. Im Weiteren erörtere ich den hier verwendeten Begriff von Geschlecht und seiner Kontextualisierung. Das Kapitel „State of the Art“ setzt sich mit Studien zum Thema „Erfahrungen von Partnergewalt betroffenen Frauen mit der Polizei“ auseinander: Ich habe zwei amerikanische Studien zitiert, eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur und einer Schweizer Studie. Zwei Studien beziehen sich dezidiert auf Österreich: Haller und Amesberger (2019) haben Studie neben einer Aktenanalyse der Polizei- und Gerichtsakten noch Interviews mit zehn Opfern von Partnergewalt durchgeführt. Zentrales Interesse bei den Interviews waren die Erwartungen der Opfer in Bezug auf die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) und die Herausforderungen, denen sie bei der Strafverfolgung begegneten, sowie die Auswirkungen des Strafprozesses auf sie. Sie fokussierten für ihre Analyse die Europäische Opferschutzrichtlinie von 2012, um zu eruieren, ob die Rechte der Opfer im Strafprozess gewahrt wurden (vgl. Haller/Amesberger 2019: 84–85). Isabell Meier (2017: 4) führte für ihre Studie Interviews mit 12 Gewaltopfern und 21 Professionist:innen zwischen Januar und Juli 2017 in Wien, Linz, Graz und Graz Umgebung. Unter der Professionist:innen waren

vier Opferschutzmitarbeiter:innen, fünf Polizist:innen, acht Richter:innen und Staatsanwält:innen und vier Opferschutzanwält:innen. In den Interviews wurden die Zustimmung und Meinung zu sowohl qualitative wie quantitative Aussagen erfragt. Meier untersuchte die Perspektiven der verschiedenen Berufsgruppen sowie der Opfer auf verschiedene Fragestellungen, die sich auf die Rolle der Opfer und die Wahrung ihrer Rechte und Pflichten im Strafprozess bezogen. Beide Studien nehmen den Strafprozess als Ganzes in den Blick, während die hier vorliegende Studie einen tieferen Einblick in die Begegnung von Opfern mit der Polizei gibt und die gegenseitigen Erwartungshaltungen in den Blick nimmt.

Das Kapitel zum Forschungsdesign erläutere ich die Forschungsfrage und das Forschungsinteresse und verortet meinen Standpunkt. Ich beschreibe die Methoden der Datenerhebung: teilstrukturierte Interviews und die Fokusgruppe und der Constructivist Grounded Theory nach Kathy Charmaz als Methode der Datenauswertung.

Die Ergebnisse aus der Datenanalyse sind relevant, um wissensbasierte Politikinstrumente entwickeln zu können. Die Interviews mit den gewaltbetroffenen Frauen und den Professionistinnen der Opferschutzeinrichtungen geben einen Einblick, welche Herausforderungen Opfer im Kontakt mit der Polizei erleben und welche Auswirkungen die Polizeiarbeit für die psychische und emotionale Situation der Opfer hat, sowie für den weiteren Verlauf ihres Lebens unmittelbar im Anschluss an den Polizeikontakt. Es wurden einerseits die Erwartungen der Opfer an die Polizei erläutert wie auch das Erleben des Polizeikontakts. Die Opfer waren teils zufrieden teils unzufrieden mit dem Kontakt. Saxton et al. (2021: NP2047) kommen zu dem Schluss, dass die Diskrepanz, dass die Opfer die Polizei im Großen und Ganzen gut fanden und der Unzufriedenheit hinsichtlich bestimmter Reaktionen der Polizei wie folgt zu erklären ist: *„As a result of lower expectations, victims may perceive any help from the police to be more positive than it actually was”* (ebd.). Die Bedürfnisse der Opfer im Kontakt mit der Polizei wurden erörtert, wobei vor allem das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit vor wiederholter und/ schwererer Gewalt im Vordergrund steht. Die Arbeit mit Frauen von Partnergewalt ist immer auch die Arbeit an der Verhinderung von weiterer oder schwererer Gewalt bis hin zur Tötung. Die Schutzmaßnahmen, ob

und welche erlassen wurden, wie die Gefährdungseinschätzung funktioniert und welche Verbesserungen es in diesen Bereichen braucht, ist dabei der rote Faden, der sich durch die Darstellung der Ergebnisse zieht, denn die Frauen suchen im ersten Anlauf Schutz und nicht Gerechtigkeit bei der Polizei (vgl. ebd.: 34; Haller/Amesberger 2019: 52, 68; Meier 2017: 18). Diskutiert wurden aber auch die Erwartungen der Polizei an die Opfer und die Vorstellung des „perfekten Opfers“, das alle diese Erwartungen erfüllt. Eine solche Erwartungshaltung ist nicht nur problematisch, weil sie teils widersprüchlich ist, sondern auch weil sie nicht erfüllbar ist. Wenn die Polizei von den Gewaltopfern eine Performance als perfektes Opfer erwartet, „they systematically expect too much“ (FRA 2019c: 43). Neben den Erwartungen der Polizei an die Opfer gibt es noch weitere Herausforderungen und Hürden für Opfer: zum Beispiel *Victim Blaming* als Reaktion von der Polizei, welches eine Form der sekundären Viktimisierung ist. Sprachliche Barrieren für Frauen deren Erstsprache nicht Deutsch durch den Einsatz oder Nicht-Einsatz von Dolmetscher:innen. Aber auch die sprachlichen Barrieren denen gewaltbetroffenen Frauen im Kontakt mit der Polizei generell begegnen, weil die Informationen wie die Opferrechte durch die Polizei im Fachjargon und im „Juristendeutsch“ wiedergegeben werden. Besondere Herausforderungen und Probleme im Kontakt mit der Polizei erlebten jene Frauen, die Migrationshintergrund haben und/oder dem Partner gewaltsam Widerstand geleistet haben und/oder deren Partner manipulativ ist oder selbst Polizist ist. In der Analyse wird die Deutungshoheit der Polizei genauso offengelegt, wie die Schwierigkeit der handelnden Polizist:innen in diesen Fällen den Gefährder zu identifizieren. Wenn der Gefährder Polizist ist, eröffnet sich für die Opfer und für die Opferschutzmitarbeiterinnen eine besondere Problemlage, weil es offenkundig keinen systematischen Umgang innerhalb der Polizei gibt, wie mit Kollegen die Partnergewalt ausüben verfahren werden soll. Statt sich auf die Aufgabe des Opferschutzes zu fokussieren, steht der Schutz des Kollegen vor der Beschuldigung im Fokus. Dieses Problemfeld verlangt nach einer genaueren wissenschaftlichen Betrachtung, insbesondere auf den Umgang innerhalb der Polizei mit diesen und ähnlichen Fällen. Die dargestellten Ergebnisse eröffnen den Blick auf die Wissenslücken der Polizist:innen bezüglich Partnergewalt, Trauma und traumaspezifisches Verhalten und über den Strafprozess und die Rolle des Opfers

darin. Um den Blick vom Problem auf die Lösung zu schwenken, wurden auch die positiven Erlebnisse mit der Polizei anhand der Frage analysiert, welches Verhalten der Polizist:innen die Opfer als positiv erlebten. Die Perspektive ist für das Entwickeln von Politikinstrumenten besonders interessant, denn ermutigen, empathisch sein und gute Fragen stellen sind für jede Polizist:in erlernbar.

Im Anschluss an die Darstellung der Ergebnisse gebe ich einen Einblick in die Typologien von Policy-Instrumenten nach Howlett (2011) die Waagenar et al (2017) um ein weiteres ergänzen. Diese Systematik dient im Anschluss an die Diskussion der Ergebnisse für die Gliederung der Politikinstrumente. Die Diskussion der Ergebnisse ist systematisiert nach den Aufgaben der Polizei bei Partnergewalt: Den Gefährder identifizieren, das Opfer schützen und die Wahrheit erforschen. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenanalyse werden mit den Ergebnissen der Studien, die ich bereits in der Einführung unter dem Punkt „State of the Art“ erörtert habe.

Die Politikinstrumente, die ich im Anschluss an die hier vorliegenden Ergebnisse und im Anschluss an die Diskussion vorstelle, sind einerseits im Bereich der informationsbasierten und andererseits bei den organisatorischen Politikinstrumente verortet. Die Einführung des schottischen *Domestic Abuse Acts* wird als Vorlage herangezogen, um zu diskutieren, ob ein autoritatives Politikinstrument in Form eines neuen Straftatbestandes als sinnvoll zu erachten ist beziehungsweise welche Probleme dadurch entstehen können. Der neue Straftatbestand wird auf seine nicht-intendierten Effekte hin befragt. Alle Politikinstrumente fokussieren darauf, dass die Polizei ihren Aufgaben gerecht werden kann und dadurch die Opfer besseren Schutz und weniger sekundäre Viktimisierung durch die Polizei selbst erfahren und in ihren Rechten gestärkt werden.

7. Conclusio und Ausblick

Die hier erarbeiteten Politikinstrumente sind ein Ausschnitt an möglicher Politikgestaltung als Ableitung aus den hier vorliegenden Ergebnissen. Die Politikinstrumente fokussieren stark auf die Polizei, da sie die erste einschreitende Behörde oder erste Anlaufstelle ist. Aus politikwissenschaftlicher Perspektive wirken Opferschutzgesetze nur unzureichend, wenn die konkrete Interaktionsebene der

Beamten:innen beim Erstkontakt mit Opfer und Gefährder:in nicht in den Blick genommen wird. Die polizeibezogenen Politikinstrumente sollen als Anreiz und Hilfestellung für die ersteinschreitenden Polizist:innen verstanden werden, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Gleichzeitig ist es auch das Ziel, die handelnden Polizist:innen durch Supervision und Wissen zu stärken und zu entlasten. Ziel der Politikinstrumente ist es auch, die Opfer und ihre Rechte im Kontakt mit der Polizei zu stärken, indem die Polizei die Rechte der Opfer kennt und wahrt. Die Opfer zu stärken ist ein Beitrag dazu, dass sie durch die Polizei keine sekundäre Viktimisierung erleben, sondern ermutigt und gestärkt werden. Der Blick auf das, was gut läuft, und das genaue Analysieren der positiven Erlebnisse der Opfer ermöglichen einen Blick darauf, in welche Richtung sich die Polizei entwickeln muss, wenn es das Ziel ist Opfern von Partnergewalt zu unterstützen und zu schützen. Wissen ist dabei – und das zieht sich wie ein roter Faden durch diese Arbeit – der zentrale Schlüssel im Umgang mit Opfern von Partnergewalt und in der Haltung der Polizei zum Thema. Diese Perspektive war für das Entwickeln des *Policy Designs* zentral. Daher habe ich die Lücke zwischen wissenschaftlichem Wissen, gesetzlichem Opferschutz, der tatsächlichen Handlungsebene und negativer Fehlerkultur in den Fokus der Politikgestaltung gerückt.

Opfer von Partnergewalt erleben im Kontakt mit der Polizei Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen. Die Polizei ist dabei eine Akteurin neben anderen, wobei aufgrund ihres Aufgabenbereichs und als erste Kontaktpunktstelle ihre Rolle besonders herauszustreichen ist. Das Politikfeld „Partnergewalt“ ist daher stark von der Politikgestaltung im Bereich der Polizei abhängig. Opferschutzmitarbeiterinnen sind, im Gegensatz zur Polizei, in den meisten Fällen nicht von Beginn an involviert. Die hier präsentierten Ergebnisse eröffnen die Frage, inwiefern der Zugang zur Justiz gleich (*equal*) und gerecht (*equitable*) ist. Die Polizei ist als Teil der staatlichen Gewalt dazu angehalten, den Bürger:innen einen solchen gleichen und gerechten Zugang zum Justizsystem zu ermöglichen. Nur wenn sie sich als Behörde als Hüterin der Menschenrechte versteht und als Beitragende zu einem antidiskriminierenden Staat, kann sie sich ihrem Bias stellen und sich mit der Frage auseinandersetzen, wie sie den Zugang für alle gerecht gestalten kann. Die Frage nach *equality* (Gleichheit) und

equity (Gerechtigkeit) im Zugang zum Justizsystem stellt sich bei der Analyse der Daten, ihr konnte aber nicht genauer nachgegangen werden. Diese Ungleichheit im Zugang zum Justizsystem und zur Polizei als erste Anlaufstelle kann in einer weiteren Forschungsarbeit in den Blick genommen werden. Eine Frage, mit der sich politikwissenschaftliche Forschung auseinandersetzen und die sie den Blick der Politikgestaltung lenken sollte, ist, welche Aufgaben der Opferschutzbereich von der bzw. für die Polizei übernehmen kann und sollte, um eine Verbesserung der Unterstützung der Opfer hinsichtlich ihrer Opferrechte, aber auch der Prävention von sekundärer Viktimisierung zu erreichen.

Wenn der Gefährder Polizist ist, eröffnet sich für die Opfer und für die Opferschutzmitarbeiterinnen eine besondere Problemlage, weil es offenkundig keinen systematischen Umgang innerhalb der Polizei gibt, wie mit Kollegen, die Partnergewalt ausüben, verfahren werden soll. Statt sich auf die Aufgabe des Opferschutzes zu fokussieren, steht der Schutz des Kollegen vor der Beschuldigung im Fokus. Dieses Problemfeld verlangt nach einer genaueren politikwissenschaftlichen Betrachtung.

Ein weiterer Bereich, der für die Forschung von Interesse sein sollte, ergibt sich in Hinblick auf jene Frauen, die gewaltsam Widerstand leisteten und fälschlicherweise als Gefährderinnen weggewiesen wurden. Das 2020 in Kraft getretene dritte Gewaltschutzpaket verpflichtet alle Gefährder:innen zu einer Gewaltpräventionsberatung. Welche Erfahrungen machen diese Frauen bei der Gewaltpräventionsberatung. Wie geht der Verein Neustart mit diesen Frauen um? Wie wird ihnen dort begegnet?

Ein Aspekt für die Politikgestaltung, den ich noch herausgreifen möchte, ist der Blick auf die Verteilung von finanziellen und personellen Ressourcen. Von Seiten der Opferschutzorganisationen besteht eine langjährige Forderung nach mehr Ressourcen (vgl. derstandard.at 2023). Aus der Perspektive der polizeilichen Aufgaben im Bereich Partnergewalt sollte diesen Fragen nachgegangen werden: Wie viele Ressourcen stehen der Polizei in der Bekämpfung und Verhinderung von Partnergewalt zur Verfügung? Welchen Stellenwert hat die Aufgabe des

Opferschutzes innerhalb der Polizei und wie wird dem Ausmaß an Partnergewalt Rechnung getragen?

Zusammenfassend kann geschlussfolgert werden, dass die Polizei in Österreich Handlungsbedarf hat, um adäquat auf Opfer von Partnergewalt reagieren zu können. Es gibt die Erfahrungen mit positiven Kontakten, von denen es zu lernen gilt. Eine langjährige Forderung verschiedener politischer Akteur:innen (z.B. EU, GREVIO, Rechnungshof, Opferschutzorganisationen) ist jene nach einer besseren Bildung der Polizei zu Partnergewalt, Traumatisierung und traumaspezifischem Verhalten sowie Gefährdungseinschätzung. Eine weitere wichtige politische Maßnahme ist ein Organisationswandel innerhalb der Polizei, um eine positive Fehlerkultur zu etablieren und moderne Formen des *Policings* zu etablieren, von denen auch Opfer von Partnergewalt profitieren können.

In einem ganzheitlichen Bild ist aus politikwissenschaftlicher Perspektive das Problem der Partnergewalt im Politikfeld der Geschlechtergleichstellung zu verorten. Das heißt, dass Opfer von Partnergewalt auch durch Politikinstrumente der Geschlechtergleichstellung adressiert werden müssen. Zum Beispiel können ein besserer ökonomischer Status durch faire Bezahlung sowie ein sicherer Arbeitsplatz zu weniger Abhängigkeit führen.

8. Bibliografie

8.1. Literaturverzeichnis

- Anderson, Kristin L.** (2005): Theorizing Gender in Intimate Partner Violence Research. In: *Sex Roles*, Jg. 52/11–12, S. 853–865. doi:10.1007/s11199-005-4204-x.
- Aziz, Sonja** (2020): *Cybergewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine Empirische Untersuchung des Vereins Wiener Frauenhäuser*. C. Wien.
- Behr, Rafael** (2017): Maskulinität in der Polizei: Was Cop Culture mit Männlichkeit zu tun hat.: Ein Essay. In: *Zeitschrift für kritik - recht - gesellschaft*, Jg. /4, S. 541–551. doi:10.33196/juridikum201704054101.
- Blum, Sonja/Schubert, Klaus** (2018): *Politikfeldanalyse: eine Einführung. Elemente der Politik*. Wiesbaden: Springer VS. doi:10.1007/978-3-658-17758-4.
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.)** (2014): *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung. Qualitative Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien. doi:10.1007/978-3-531-19416-5_1.
- Caldwell-Harris, Catherine L.** (2014): Emotionality differences between a native and foreign language: theoretical implications. In: *Frontiers in Psychology*, Jg. 5. doi:10.3389/fpsyg.2014.01055.
- Campbell, Jacquelyn C.** (2005): Assessing Dangers in Domestic Violence Cases. History, Challenges, and Opportunities. In: *Criminology & Public Policy*, Jg. 4/4, S. 653–671. doi:10.1111/j.1745-9133.2005.00350.x.
- Campbell, Jacquelyn C./Webster, Daniel W./Glass, Nancy** (2009): The Danger Assessment: Validation of a Lethality Risk Assessment Instrument for Intimate Partner Femicide. In: *Journal of Interpersonal Violence*, Jg. 24/4, S. 653–674. doi:10.1177/0886260508317180.
- CEDAW, Committee on the Elimination of Discrimination against Women** (2007): *Goekce vs. Austria*; CEDAW /C/39/D/5/2005 (Nr. Communication No. 5/2005).
- Charmaz** (2014): *Constructing grounded theory*. Sage.
- DeKeseredy, Walter S./Schwartz, Martin D.** (2011): Theoretical and Definitional Issues in Violence against Women. In: *Sourcebook on Violence against Women*. Thousand Oaks: SAGE Publications, Inc., S. 3–22. doi:10.4135/9781452224916.
- Döring, Nicola** (2023): *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. doi:10.1007/978-3-662-64762-2.

- European Commission. Directorate General for Justice and Consumers., TNS Opinion & Social network.** (2016): Eurobarometer 2016. Geschlechtsspezifische Gewalt. LU: Publications Office.
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights** (2019a): Proceedings that do justice. Justice for victims of violent crime / FRA, European Union Agency for Fundamental Rights. Luxembourg: Publications Office of the European Union.
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights** (2019b): Victims' rights as standards of criminal justice. Justice for victims of violent crime. Part I. LU: Publications Office of the European Union.
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights** (2019c): Women as Victims of Partner Violence. Justice for victims of violent crime. Part IV. LU: Publications Office of the European Union.
- Garland, Tammy/Eigenberg, Helen** (2008): Victim Blaming. In: Controversies in Victimology. London: Routledge.
- Gencer, Ümra/Hense-Lintschnig, Philipp/Pürth-Eisendle, Valerie** (2022): Vorwort der Gastherausgeber*innen: Tötungen aufgrund des Geschlechts. In: Zeitschrift für kritik - recht - gesellschaft, Jg. /2, S. 205. doi:10.33196/juridikum202202020501.
- Gewaltschutzzentrum** (2024): Tätigkeitsbericht 2023 des Gewaltschutzzentrum Wiens (Jahresbericht). Wien: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie.
- Gezinski, Lindsay B.** (2022): "It's Kind of Hit and Miss with Them": a Qualitative Investigation of Police Response to Intimate Partner Violence in a Mandatory Arrest State. In: Journal of Family Violence, Jg. 37/1, S. 99–111. doi:10.1007/s10896-020-00227-4.
- Gloor, Daniela/Meier, Hanna** (2014): „Der Polizist ist mein Engel gewesen“. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft (Forschungsbericht). Gleichstellung der Geschlechter. Schinzach-Dorf: Social Insight - Forschung, Evaluation und Beratung.
- GREVIO, ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (2018): GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht für Österreich. Über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). (Evaluierungsbericht). Wien: Bundeskanzleramt, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung.
- Gschiegl, Stefan** (2015): Politik und Recht: Studienbuch. Wien: facultas.wuv - Maudrich.

- Habringer, Magdalena/Hoyer-Neuhold, Andrea/Messner, Sandra** (2023): (K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen. Forschungsbericht (Forschungsbericht). FH Campus Wien. doi:10.34895/FHCW.0009.
- Hagemann-White, Carol** (2019): Opfer – Täter: zur Entwicklung der feministischen Gewaltdiskussion. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 145–153. doi:10.1007/978-3-658-12496-0_9.
- Haider, Isabel** (2020): Eine Untersuchung von Mordversuchen an weiblichen Opfern auf ihre Geschlechtsbezogenheit. In: Österreichische Juristen-Zeitung (ÖJZ), Jg. 2020/14–15, S. 647–660.
- Haider, Isabel** (2022): Femizide – Begriff, Konzept und österreichischer Verwendungskontext. In: Zeitschrift für kritik - recht - gesellschaft, Jg. /2, S. 208. doi:10.33196/juridikum202202020801.
- Haider, Isabel/Huberty, Jacques/Lang, Nicole/Rumpold, Hanna/Schlojer, Werner** (2019): Screening Mordfälle Schwerpunkt Frauenmorde. Auswertungszeitraum 1.1.2018 - 25.1.2019.
- Haller, Birgitt/Amesberger, Helga** (2019): Opfer von Partnergewalt in Kontakt mit Polizei und Justiz. Viktimologie und Opferrechte (VOR). Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft. Innsbruck Wien Bozen: StudienVerlag.
- Hedayati, Asha** (2023): Die stille Gewalt: wie der Staat Frauen alleinlässt. Hamburg: Rowohlt Polaris.
- Hunold, T./Muggenthaler, H./Sauer, S./Hubig, M./Niederegger, S./Mall, G.** (2023): Verletzungsdokumentation und Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt: Hellfeldstudie an allen Ermittlungsverfahren eines Jahres in Thüringen. In: Rechtsmedizin, Jg. 33/4, S. 246–252. doi:10.1007/s00194-023-00644-x.
- Iacoza, Sara/Costa, Albert/Duñabeitia, Jon Andoni** (2017): What do your eyes reveal about your foreign language? Reading emotional sentences in a native and foreign language. In: PLOS ONE, Jg. 12/10, S. e0186027. doi:10.1371/journal.pone.0186027.
- Jahl, Julia** (2022): Traumatische Ereignisse als Herausforderung für die Ermittlung der materiellen Wahrheit. Magister Rechtswissenschaften. Linz: Johannes-Kepler Universität.
- Johnson, Michael P.** (2006): Conflict and Control: Gender Symmetry and Asymmetry in Domestic Violence. In: Violence Against Women, Jg. 12/11, S. 1003–1018. doi:10.1177/1077801206293328.
- Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.)** (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer Fachmedien. doi:10.1007/978-3-531-18960-4.

- Kelly, Joan B./Johnson, Michael P.** (2008): Differentiation Among Types of Intimate Partner Violence. Research Update and Implications for Interventions. In: Family Court Review, Jg. 46/3, S. 476–499. doi:10.1111/j.1744-1617.2008.00215.x.
- Killersreiter, Birgitt** (2023): Beratung und Begleitung in der Sozialen Arbeit. In: Buntrock, Matthias/Peinemann, Katharina (Hrsg.): Grundwissen Soziale Arbeit: Grundlagen, Methoden und Arbeitsfelder. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 247–266. doi:10.1007/978-3-658-39707-4_11.
- Koerner, Swen/Staller, Mario S./Zaiser, Benjamin** (2022): Psychologie der Eigensicherung. doi:10.13140/RG.2.2.33101.92647.
- Korittko, Alexander** (2013): Kinder als Zeugen elterlicher Gewalt. In: „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“ Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe. Leipzig.
- Lamnek, Siegfried/Luedtke, Jens/Ottermann, Ralf/Vogl, Susanne** (2012): Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. doi:10.1007/978-3-531-93127-2.
- Landwehr, Andreas Christopher** (2015): Viktimisierung. Kriminologie-Lexikon online. Online verfügbar unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=202 (Abgerufen am 15.10.2024).
- Lassenberger, Adele** (2019): Kontaktrecht und Kindeswohlgefährdung. Gewaltinfo. Online verfügbar unter: <http://www.gewaltinfo.at/themen/gewalt-an-kindern/kontaktrecht-und-kindeswohlgefahrdung.html> (Abgerufen am 05.12.2024).
- Lauth, Hans-Joachim/Pickel, Gert/Pickel, Susanne** (2014): Vergleich politischer Systeme. UTB Politikwissenschaft. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Li, Simiao/Levick, Ani/Eichman, Adelaide/Chang, Judy C.** (2015): Women’s Perspectives on the Context of Violence and Role of Police in Their Intimate Partner Violence Arrest Experiences. In: Journal of Interpersonal Violence, Jg. 30/3, S. 400–419. doi:10.1177/0886260514535100.
- Löffler, Marion** (2011): Feministische Staatstheorien: Eine Einführung. Politik der Geschlechterverhältnisse. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.
- Maragkos, Markos** (2006): Vernehmung traumatisierter Opfer. Die Kriminalpolizei. Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei. Online verfügbar unter: <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2006/september/detailansicht-september/artikel/vernehmung-traumatisierter-opfer.html> (Abgerufen am 11.12.2024).

- Maurer, Nadja/Möhnle, Annabelle/Zurawsk, Nils (Hrsg.)** (2023): Kritische Polizeiforschung. Reflexionen, Dilemmata und Erfahrungen aus der Praxis. Kulturen der Gesellschaft. Bielefeld: transcript Verlag.
- Meier, Isabell** (2017): „Rights of crime victims to have access to justice“. Country report Austria (European Union Agency for Fundamental Rights).
- Mentzos, Stavros** (2009): Lehrbuch der Psychodynamik: die Funktion der Dysfunktionalität psychischer Störungen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Nachbaur, Dina** (2023): Gewaltpräventionsberatung – ein neuer Baustein im österreichischen Gewaltschutz. Gewaltinfo. Online verfügbar unter: <http://www.gewaltinfo.at/themen/geschlechtsspezifische-burschen-und-maennerarbeit/gewaltpraeventionsberatung---ein-neuer-baustein-im-oesterreichischen-gewaltschutz.html> (Abgerufen am 21.11.2024).
- Neunkirchner, Marion J./Herbinger, Paul** (2021): Häusliche Gewalt im Polizeieinsatz. Anwendungsorientiertes und wissenschaftlich aufbereitetes Schulungsmaterial auf der IMPRODOVA Trainingsplattform. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Jg. /4, S. 72–81. doi:10.7396/2021_4_F.
- Neunkirchner, Marion Johanna/Reiter, Hannah** (2022): Häusliche Gewalt: Eine rechtliche Definitionsfrage? In: Zeitschrift für kritik - recht - gesellschaft, Jg. /2, S. 240. doi:10.33196/juridikum202202024001.
- Prainsack, Barbara/Pot, Mirjam** (2021): Qualitative und interpretative Methoden in der Politikwissenschaft. utb Politikwissenschaft. Wien: facultas. doi:10.36198/9783838555843.
- Prinzen, Katrin** (2020): Gruppendiskussionen und Fokusgruppeninterviews. In: Wagemann, Claudius/Goerres, Achim/Siewert, Markus B. (Hrsg.): Handbuch Methoden der Politikwissenschaft. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 305–324. doi:10.1007/978-3-658-16936-7_20.
- Reiter, Hannah** (2022): Women in Policing: Between Assimilation and Opposition. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. doi:10.5771/9783748930280.
- Ritchie, Jane** (2010): The Application of Qualitative Methods to Social Research. In: Lewis, Jane/Ritchie, Jane (Hrsg.): Qualitative Research Practice: A Guide for Social Science Students and Researchers. Los Angeles, Calif.: SAGE Publ.
- Santos-Hermoso, Jorge/González-Álvarez, José Luis/López-Ossorio, Juan José/García-Collantes, Ángel/Alcázar-Córcoles, Miguel Ángel** (2022): Psychopathic femicide: The influence of psychopathy on intimate partner homicide. In: Journal of Forensic Sciences, Jg. 67/4, S. 1579–1592. doi:10.1111/1556-4029.15038.

- Sauer, Birgit** (2008a): Neoliberale Transformation von Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In: Dimmel, Nikolaus/Schmee, Josef (Hrsg.): Die Gewalt des neoliberalen Staates: vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat. Wien, S. 91–114.
- Sauer, Birgit** (2008b): Neoliberale Transformation von Staatlichkeit und Geschlechtergewalt.
- Sauer, Birgit** (2009): Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hrsg.): Staat und Geschlecht: Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie, Staatsverständnisse. Baden-Baden: Nomos, S. 61–74.
- Saxton, Michael D./Olszowy, Laura/MacGregor, Jennifer C.D./MacQuarrie, Barbara J./Wathen, C. Nadine** (2021): Experiences of Intimate Partner Violence Victims With Police and the Justice System in Canada. In: Journal of Interpersonal Violence, Jg. 36/3–4, S. NP2029-2055NP. doi:10.1177/0886260518758330.
- Schmidbauer, Wilhelm/Hand, Daniela** (2023): Opferschutz als polizeiliche Aufgabe – von der Haltung zum Handeln. In: Wehe, Dieter/Siller, Helmut (Hrsg.): Handbuch Polizeimanagement: Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 187–202. doi:10.1007/978-3-658-34388-0_12.
- Schneider, Hans Joachim (Hrsg.)** (2014): Kriminologie: ein internationales Handbuch. Band 1: Grundlagen / Hans Joachim Schneider. De Gruyter Handbuch. Berlin: de Gruyter. doi:10.1515/9783110248272.
- Schubert, Klaus/Bandelow, Nils C. (Hrsg.)** (2014): Lehrbuch der Politikfeldanalyse. Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft. München: De Gruyter Oldenbourg.
- Seidensticker, Kai** (2019): Fehlerkultur der Polizei. Die Wirkung von Organisationsstruktur und Männlichkeitskonstruktionen auf den Umgang mit Fehlern. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Jg. /3, S. 78–91. doi:10.7396/2019_3_G.
- Statistik Austria** (2022): Geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Österreich 2021 (Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt). Wien: Bundeskanzleramt und Eurostat.
- Stövesand, Sabine** (2013): Das Private ist Politisch: Über öffentliche Eingriffe in privatisierte Gewaltverhältnisse. In: Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Jg. 33/127, S. 65–81.
- Strübing, Jörg** (2008): Grounded theory: zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten

Theoriebildung. Qualitative Sozialforschung. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.

Vera, Antonio/Jablonowski, Lara/Gutschmidt, Daniela (2023): Organisationskultur der Polizei. In: Handbuch Polizeimanagement. Springer Gabler, Wiesbaden, S. 415–434. doi:10.1007/978-3-658-34388-0_26.

Verney, Claire (2021): Violent Resistance and Domestic Abuse. dvact.org. Online verfügbar unter: <https://www.dvact.org/post/violent-resistance-and-domestic-abuse> (Abgerufen am 03.04.2024).

Volbert, Renate (2004): Beurteilung von Aussagen über Traumata. Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung. Psychologie Praxis: Forensisch-psychologische Praxis. Bern [u.a.]: Huber.

Wagenaar, Hendrik/Amesberger, Helga/Altink, Sietske (2017): Designing Prostitution Policy: Intention and Reality in Regulating the Sex Trade. Bristol University Press. doi:10.2307/j.ctt1wf4c8r.

WAVE, Women Against Violence Europe (2010): PROTECT. Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick. PROTECT – Good Practice in Preventing Serious Violence, Attempted Homicides, Including Crimes in the Name of Honour, and in Protecting High Risk Victims of Gender Based Violence“. Wien.

Wienkamp, Heribert (2024): Diagnostik von Manipulationen. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. doi:10.1007/978-3-662-68601-0.

8.2. Quellenverzeichnis

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie JGS Nr. 946/1811, idF vom 26.2.2025.

AÖF, Autonome Österreichische Frauenhäuser (2025): Femizide in Österreich. Online verfügbar unter: <https://www.aof.at/index.php/zahlen-und-daten/femizide-in-oesterreich> (Abgerufen am 24.01.2025).

AÖF, Autonome Österreichische Frauenhäuser/IST, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie/FEM.A, Verein Feministische Alleinerzieherinnen (2021): Presseaussendung: Gewaltschutz verbessern, Femizide verhindern. Online verfügbar unter: <https://www.aof.at/index.php/presseaussendungen/567-pa-25-08-2021-gewaltschutz-verbessern-femizide-verhindern> (Abgerufen am 13.11.2024).

BKA, Bundeskanzleramt Österreich (2019): Istanbul Konvention Gewalt gegen Frauen. Online verfügbar unter:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (Abgerufen am 19.11.2022).

BKA, Bundeskanzleramt Österreich (2023): Anzeige. Gewaltinfo. Online verfügbar unter: <http://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige.html> (Abgerufen am 30.01.2025).

BKA, Bundeskanzleramt Österreich (2024): Häusliche Gewalt/Gewalt in der Privatsphäre. Online verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt.html> (Abgerufen am 14.11.2024).

BMBuF, Bundesministerium für Bildung und Frauen (2015): Forensische Untersuchungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Österreich Status Quo. Bericht. Online verfügbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:05d4585e-ec75-4609-9795-a47f63ff267b/forensische_untersuchungsstellen.pdf (Abgerufen am 08.11.2024).

BMI (2024): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Wien: Bundesministerium für Inneres.

BMI, (Bundesministerium für Inneres) (2023): Presseaussendung (Nr: 22435): Gewaltschutzbilanz 2022. Online verfügbar unter: <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=6E4646786D4B347662714D3D> (Abgerufen am 18.12.2024).

BMJ, Bundesministerium für Justiz (2020a): Justizielle Praxis. Online verfügbar unter: <https://www.bmvrj.gv.at/themen/Fokusthemen/Gewalt-gegen-Frauen-und-Häusliche-Gewalt/Justizielle-Praxis.html> (Abgerufen am 18.11.2022).

BMJ, Bundesministerium für Justiz (2020b): Prozessbegleitung. Online verfügbar unter: <https://www.justiz.gv.at/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung/prozessbegleitung.2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.html> (Abgerufen am 13.11.2024).

BMJ, Bundesministerium für Justiz (2020c): Staatsanwältin oder Staatsanwalt. Online verfügbar unter: <https://www.justiz.gv.at/karriere-in-der-justiz/berufsgruppen/staatsanwaeltin-oder-staatsanwalt.9ca.de.html> (Abgerufen am 13.11.2024).

BMJ, Bundesministerium für Justiz (2021): Erlass: Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum. GZ 2021-0.538.674 2021.

BMJ, Bundesministerium für Justiz (2024): Gewaltambulanz: Start des Pilotprojektes in der Modellregion Süd. Pressemeldung. Online verfügbar

unter: <https://www.bmvrj.gv.at/ministerium/aktuelle-meldungen/Gewaltambulanz-Graz.html> (Abgerufen am 08.11.2024).

derstandard.at (2011): Fast jedem zehnten Polizisten droht Burnout. In: DER STANDARD. Online verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/1310511139027/buerokratie-belastend-fast-jedem-zehnten-polizisten-droht-burnout> (Abgerufen am 05.11.2024).

derstandard.at (2023): Frauenorganisationen orten Behördenversagen beim Gewaltschutz. DER STANDARD. Online verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/2000142552040/frauenorganisationen-orten-behoerdenversagen-beim-gewaltschutz> (Abgerufen am 24.02.2025).

derstandard.at (2025): Frau in Wien geschlagen: Opfer offenbar von Polizei abgewiesen. DER STANDARD. Online verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000252033/frau-in-wien-geschlagen-opfer-offenbar-von-polizei-abgewiesen> (Abgerufen am 23.01.2025).

Deutsches Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (o. J.): Praxisleitfaden Gewalt - Dokumentation von Verletzungen. Online verfügbar unter: <https://www.praxisleitfaden-gewalt.de/index.php/fuer-aerztinnen-und-aerzte/dokumentation-von-verletzungen> (Abgerufen am 10.12.2024).

EIGE, European Institute for Gender Equality (2021): Costs of gender-based violence in the European Union. EIGE (European Institute for Gender Equality).

EIGE, European Institute for Gender Equality (2024): gender-based violence. Online verfügbar unter: https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1113?language_content_entity=en (Abgerufen am 19.12.2024).

EO Exekutionsordnung RGBL. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2005: Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, idF vom 26.2.2025

Europäisches Parlament (2024): Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Richtlinie 2024/1385/EU 2024.

European Parliament (2012): Victims' Rights Directive. Directive 2012/29/EU 2012.

FG (2023): Fokusgruppe.

KindNamRÄG Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013
BGBl. I Nr. 15/2013: Fünftes Hauptstück des Allgemeine bürgerlichen Gesetzbuchs,, idF 26.2.2025.

humanrights.ch (2016): Häusliche Gewalt - Begriffserklärung. Online verfügbar unter:

<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/familie/dossier/begriff-sklaerung/> (Abgerufen am 19.11.2022).

I1, Interview 1. (2022): Frida.

I2, Interview 2. (2022): Kerstin.

I3, Interview 3. (2022): Lydia.

I4, Interview 4. (2022): Oksana.

I5, Interview 5. (2022): Mara.

I6, Interview 6. (2023): Hannah.

Istanbul Konvention (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Council of Europe Treaty Series No. 2010 2011

Jutz, Miriam/Hofmann, Patricia (2023): Warum ein „Nein“ vielleicht doch nicht reicht. DER STANDARD. Online verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000194249/warum-ein-nein-vielleicht-doch-nicht-reicht> (Abgerufen am 27.04.2024).

Menschenrechtsbeirat, der Volksanwaltschaft (2015): Stellungnahme des Menschenrechtsbeirats der Volksanwaltschaft zur Supervision von Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamte der Polizei. Wien: Volksanwaltschaft.

oesterreich.gv.at, Redaktion (2024): Staatsanwaltschaft. Online verfügbar unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/strafrecht/3/Seite.2460203.html (Abgerufen am 25.02.2025).

ÖVS, Österreichische Vereinigung für Supervision und Coaching (2022): Supervision, Coaching und Organisationsberatung/ -entwicklung.

Panny, Sebastian (2022): „Nur Ja heißt Ja“: Es ist erst Sex, wenn alle zustimmen. Moment.at.

Rechnungshof (2020): Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium (Prüfungsbericht des Rechnungshofes). BUND 2020/20. Wien.

Rechnungshof (2023): Gewalt- und Opferschutz für Frauen. Bericht des Rechnungshofes (Nr. BUND 2023/21). Wien: Rechnungshof Österreich.

SPG Sicherheitspolizeigesetz BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024: Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei, idF vom 26.2.2025.

Stadt Wien, Kommunikation und Medien (2024): Presseaussendung: Gaál/Bakos/Lepuschitz: „Wir zeigen Flagge: Gewalt gegen Frauen hat in unserer Stadt nichts verloren“. OTS.at. Online verfügbar unter: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20241121_OTS0063/galbakoslepuschitz-wir-zeigen-flagge-gewalt-gegen-frauen-hat-in-unserer-stadt-nichts-verloren (Abgerufen am 21.11.2024).

StAG Staatsanwaltschaftsgesetz BGBl. Nr. 164/1986: Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden, idF vom 26.2.2025.

StGB Strafgesetzbuch BGBl. Nr. 60/1974: Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, idF vom 26.2.2025.

StPO Strafprozessordnung BGBl. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024 Strafprozeßordnung 1975, idF vom 26.2.2025.

WAVE, Women Against Violence Europe (2010): PROTECT. Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick. PROTECT – Good Practice in Preventing Serious Violence, Attempted Homicides, Including Crimes in the Name of Honour, and in Protecting High Risk Victims of Gender Based Violence“. Wien.

WAVE, Women Against Violence Europe (2012): PROTECT II. Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. PROTECT – Good Practice in Preventing Serious Violence, Attempted Homicides, Including Crimes in the Name of Honour, and in Protecting High Risk Victims of Gender Based Violence“. Wien.

wien.orf.at (2025): Rückgang bei Annäherungsverboten. wien.ORF.at. Online verfügbar unter: <https://wien.orf.at/stories/3289276/> (Abgerufen am 22.01.2025).

wien.orf.at, wien ORF at (2025): Gewaltopfer erhebt Vorwürfe gegen Polizei. wien.ORF.at. Online verfügbar unter: <https://wien.orf.at/stories/3288199/> (Abgerufen am 23.01.2025).

WaffG Waffengesetz BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021: Bundesgesetz über die Waffenpolizei, idF vom 26.2.2025.

9. Anhang

9.1. Leitfaden: teilstrukturierte Interviews

In diesem Interview geht es um Ihre Erfahrung als Betroffene von Gewalt mit der Polizei. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie mir keine Details zu Ihrer Gewaltgeschichte erzählen müssen.

Ich würde Sie darum bitten mir zu erzählen, wann Sie das erste Mal aufgrund einer Gewaltsituation Kontakt zur Polizei hatten und wie das verlaufen ist. Bitte erzählen Sie mir kurz, wie es dazu kam, dass der Kontakt zur Polizei entstand. Was hat die Polizei gemacht? Wie haben Sie die Polizei erlebt?

- Wo hat der Kontakt zur Polizei stattgefunden?
 - Wie haben Sie die Polizei erlebt, als sie am Notruf angerufen haben?
 - Wie haben Sie die Polizei erlebt, als sie zu Ihnen nach Hause kam? Wer hat die Polizei angerufen?
 - Wie haben Sie die Polizei erlebt, als sie zur Polizeidienststelle gegangen sind?
 - Wenn selbst die Polizei gerufen wurde:
 - Wie war das Telefonat mit der Polizei? Was wurde Ihnen am Telefon gesagt?
 - Wie haben sich die Polizist:innen Ihnen gegenüber verhalten? Wie haben Sie die Polizei erlebt?
 - Wie haben sie die Atmosphäre auf der Polizeidienststelle empfunden?
- Wie war das Gespräch mit der Polizei? Wer war da aller dabei? Wie haben Sie sich mit den anwesenden Personen gefühlt?
- Wo hat das Gespräch stattgefunden? Was ist Ihnen da aufgefallen? Was hätten Sie sich gewünscht? Was hat sie da gestört? Haben Sie das Gefühl gehabt ungestört mit dem/der Polizist:in sprechen zu können?
- Wie hat das Gespräch begonnen? Wurden Sie über den Ablauf des Gesprächs informiert? Wurden Sie über Ihre Rechte informiert?
- Wie lange hat dieses Gespräch gedauert?

- Was war in der Zwischenzeit mit Ihren Kindern?
- Wurden Ihnen/ Ihren Kindern Getränke, Spielsachen o.Ä. angeboten?
- Wie verlief die Einvernahme? Wurden viele Fragen gestellt? Wie haben Sie die Fragen empfunden? Welche Fragen waren unangenehm?
- Welche Maßnahme hat die Polizei gesetzt: Also wurde ein BV/ Anzeige, etc. ausgesprochen bzw. aufgenommen? Wenn Anzeige: Wie hat die Polizei mit Ihnen über den Verlauf einer Strafanzeige gesprochen? Welche Informationen haben Sie erhalten?
- Wie war Ihr Gefühl, was der/die Polizist:in von Ihrer Gewalterfahrung hält? Haben Sie sich respektvoll behandelt gefühlt? Wie haben Sie das Verhalten der Polizist:innen empfunden (bestärkend/ professionell/ voreingenommen/ respektvoll)?
- Welche Informationen haben Sie über das Protokoll erhalten? Wie haben Sie dieses Protokoll gefunden – war es in Ihren Worten verfasst oder zusammengefasst? Wenn Sie um die Korrektur eines Fehlers gebeten haben, wie wurde damit umgegangen?
- Welche Informationen haben bekommen, welche nächsten Schritte die Polizei setzt?
- Welche Informationen haben Sie erhalten, wie das BV/ die Strafanzeige weitergeht?
- Was haben Sie als besonders positiv erlebt?
- Was hat Sie in dieser Situation gestört?
- Was hätten Sie sich gewünscht?
- Wie wurde damit umgegangen, dass diese Situation für sie emotional belastend war?
- Inwiefern hat die Erfahrung mit der Polizei mit ihrem Aufenthalt im Frauenhaus zu tun?

9.2. Leitfaden: Fokusgruppe

Block 1 – wiederholte Viktimisierung und Vergeltung

Ein paar der Interviewten beschreiben, dass sie Angst hatten durch die Anzeige bei der Polizei wiederholt Gewalt ausgesetzt zu werden. Es geht hier zum Beispiel um die Angst, dass sich ein Gefährder nicht an das ausgesprochene Betretungsverbot hält oder jemand anderen schickt. Eine Frau beschreibt, dass ihr nicht klar war, dass der Gefährder das Protokoll zu lesen bekommt und sie deswegen große Angst hatte, dass er mit Gewalt reagieren würde, was dann auch passiert ist. Eine Frau wurde nach der Anzeigenerstattung nach Hause geschickt. Dort hat sie auf ihren Mann bzw. den Gefährder gewartet und ihn dann zur Polizei geschickt, damit die ein BV aussprechen konnten.

- Welche Erfahrungen habt ihr bezüglich wiederholter Viktimisierung und Rache bzw. Vergeltung durch den Gefährder mit euren Klientinnen gemacht, nachdem sie bei der Polizei waren? In welcher Weise beschäftigt euch das in eurer Arbeit?
- Welche Maßnahmen braucht es von Seiten der Polizei, um dem Bedürfnis nach Sicherheit und Gewaltfreiheit gerecht zu werden?
- Könnte es Aufgabe der Polizei sein mit den Opfern eine Art Sicherheitsplan zu erstellen und was wäre Teil eines solchen Sicherheitsplans?

Block 2 – Violent Resistance & Deutungshoheit der Polizei

Ich nenne den Umstand, wenn sich Frauen mit Gewalt gegen den Gefährder wehren und ihn dabei auch verletzen vorerst „Violent Resistance“

- Welche Erfahrungen habt ihr mit Frauen, die sich im Zuge eines Gewaltvorfalls wehren und dem Gefährder dabei Verletzungen zufügen?
- Wie verhält sich die Polizei gegenüber diesen Frauen?
- In welchem Zusammenhang steht das Bild des „perfekten Opfers“ mit „Violent Resistance Verhalten“?
- Welche Maßnahmen könnten hier gesetzt werden?

Die Intention der Frauen sich an die Polizei zu wenden war in allen Fällen der Wunsch danach, dass die Gewalt aufhört, die enorme psychische Belastung aufgrund der Gewaltverhältnisse zu Hause, Sicherheit. Daraus resultiert für jene Frauen, die selbst weggewiesen wurden oder wo die Polizei gar keine Maßnahme gesetzt hat eine große Enttäuschung.

- Welche Erfahrungen habt ihr mit Frauen, die selbst weggewiesen wurden oder die erwartete Hilfe, die sie sich erhofft haben, nicht erhalten haben?
- Welche Konsequenzen hat diese Enttäuschung für die Frauen und ihr zukünftiges Handeln?

Es entsteht bei der Auswertung der Interviews der Eindruck, dass die Polizei sehr schnell ein Urteil fällt, wer Gefährder und wer Opfer ist. Dabei schafft die Polizei durch ihre Entscheidung, wer weggewiesen wird und wer angezeigt wird Fakten, die über den Polizeieinsatz hinaus Konsequenzen haben.

- Welche Erfahrungen habt ihr mit Situationen, in der die Polizei eine für euch nicht nachvollziehbare Entscheidung getroffen hat, wer Gefährder und wer Opfer ist?
- Was bedeutet das für die Opfer in weiterer Folge?
- Kann man hier sagen, dass die Polizei eine große Definitions- bzw. Deutungsmacht? Welche Probleme entstehen daraus und welche Maßnahmen könnten hier notwendig sein?

Block 3 – Gefährder: Verhalten und Eigenschaften

Einfluss des Verhaltens der Gefährder: in 3 Fällen haben die Gefährder selbst die Polizei gerufen – in 2 davon hat das Opfer von diesem **Notruf** nichts mitbekommen und wurde dann von der Polizei überrascht.

- Welchen Einfluss hat es, wer die Polizei ruft? Gilt hier das Motto: Wer zuerst anruft, malt zuerst? Welche Erfahrungen habt ihr damit?

In einem Fall war der Gefährder **sehr gut vorbereitet**. Er hat schon wochenlang Beweise gesammelt: z.B. Video- und Tonaufnahme gemacht.

- Welchen Einfluss haben gut vorbereitet und manipulative Gefährder auf die Situation bei der Polizei? Inwiefern lässt sich die Polizei davon beeinflussen?

In einem Fall hat der **Gefährder ein Näheverhältnis zur Polizei** – er arbeitet im Innenministerium.

- Welche Erfahrungen habt ihr mit Gefährdern, die bei der Polizei sind? Welche besonderen Herausforderungen ergeben sich dadurch?
- Welche anderen biografischen Merkmale haben Einfluss auf das Verhalten der Polizei?
- Welche Maßnahmen müssten hier gesetzt werden, damit diese Frauen Recht erfahren?

Block 4 – Protokoll

Für die weitere Strafverfolgung ist das Protokoll äußerst relevant. Die Frauen geben an, dass die Protokolle wahrheitsgetreu waren und von der Polizist:in zusammengefasst niedergeschrieben wurde, was sie erzählt haben. Sie haben angegeben, dass sie Korrekturen gemacht wurden oder sie sich zumindest getraut hätten, um Korrektur zu bitten, wenn notwendig

- Welche Erfahrungen habt ihr mit Protokollen?
- Welche Probleme tauchen in Bezug auf Protokolle auf?
- Welche Auswirkungen hat es, wenn Protokolle zusammengefasst niedergeschrieben werden?
- Welche Auswirkungen hat es, wenn Korrekturen nicht gemacht werden?
- Welche Verbesserungsvorschläge gibt es bzgl. Der Protokolle?

Block 5 – Gewalterleben versus Strafgesetzbuch

Thema ist auch immer wieder, dass die Frauen Handlungen als Gewalt erleben, die strafrechtlich nicht relevant sind. Zum Beispiel angespuckt werden, aus der Wohnung geworfen werden oder ökonomische Gewalt.

- Welche Erfahrungen habt ihr mit der Diskrepanz zwischen Gewalterleben und dass die Polizei Großteils gemäß dem Strafgesetz handelt.

- Welche Maßnahmen wären eurer Meinung nach wichtig, wenn es keine strafbare Handlung ist?
- Welche Änderungen würde es bedeuten, wenn in Österreich ähnlich wie in Schottland der Straftatbestand „Domestic Abuse Act“ eingeführt werden würde? Welche Vor- und Nachteile würden sich daraus ergeben?

Insofern noch Zeit ist:

Block 6 – Intention und Enttäuschung

Manche Frauen schildern auch, dass sie sich nicht ernst genommen fühlten. Sie hatten den Eindruck, dass dem Gefährder mehr geglaubt wird als ihnen.

- Welche Erfahrungen habt ihr mit Frauen, die sich nicht ernst genommen fühlen bei der Polizei?
- Welche Konsequenz hat das für das Handeln der Frauen und für ihre Sicherheit, wenn sie nicht ernst genommen werden?
- Inwiefern stellt das Nicht-ernst genommen werden eine Bagatellisierung oder eine Sekundärviktimsierung für die Opfer dar?

Block 7 - Informationen

- Thema war auch, dass es für das Opfer schwierig war herauszufinden, ob dem Gefährder nach Ablauf des BV der Schlüssel wieder ausgehändigt wurde. Welche Erfahrungen habt ihr damit? Wie funktioniert der Informationsfluss zum Opfer, ob das BV aufgehoben ist oder die EV schon wirksam ist?

Thema war auch, dass die Frauen bei der Polizei erzählten, was ihnen passiert ist, ohne informiert worden zu sein, dass daraus eine Anzeige resultieren kann.

- Welche Vorteile hat es mit den Opfern vorab zu klären, dass Anzeige erstattet wird bzw. werden muss, wenn strafrechtlich relevante Taten geschildert werden?

- Welchen Einfluss hat das auf die weitere Kooperation der Opfer, wenn aufgrund ihrer Aussage Anzeige erstattet wurde, dies aber nicht ihre Intention war oder sogar gegen ihren Willen?
- Wie sinnvoll ist es eine Anzeige zu erstatten, wenn die Opfer dazu nicht bereit sind auch in Hinsicht auf die weitere Strafverfolgung?
- Mir ist auch aufgefallen, dass die Opfer oft nicht wissen, was eigentlich angezeigt wurde. Inwiefern ist es wichtig für die Strafverfolgung?

Block 8 – Dolmetsch/ Amtsärzt:innen/ Opferschutzbeam:innen

- Welche Erfahrungen habt ihr mit Dolmetsch bei der Polizei?
- Welche Erfahrungen habt ihr mit Fällen, in denen die Frau nicht-Deutsch spricht und die Gefährder Österreicher sind oder zumindest Deutsch sprechen?
- Kontakt zum Amtsarzt: Welche Erfahrungen machen eure Klientinnen damit? Welchen Sinn hat der Termin? Habt ihr den Eindruck es hat positive Wirkung auf den Strafprozess?
- Opferschutz- und GIP-Beam:innen: Welche Erfahrungen habt ihr mit ihnen?

Block 9 – Unterstützendes Verhalten

Die befragten Frauen schildern fast alle, dass sie sich mehr unterstützendes Verhalten gewünscht hätten, bei der Einvernahme. Ein zentraler Wunsch ist, die richtigen Fragen zu stellen.

- Was sind eurer Meinung nach die richtigen Fragen?